

Kirchenordnung

A. Inhaltsverzeichnis Kirchenordnung

I.	Grundlagen der Landeskirche	5
II.	Mitgliedschaft	6
III.	Die Kirchgemeinde	9
1.	Rechtsform der Kirchgemeinde	9
2.	Auftrag der Kirchgemeinde	11
a.	Allgemeines	11
b.	Gottesdienst.....	12
c.	Seelsorge	20
d.	Diakonie	21
e.	Pädagogisches Handeln und Bildung.....	23
f.	Mission.....	25
3.	Organisation der Kirchgemeinde	26
a.	Kirchgemeindeversammlung	26
b.	Kirchenpflege.....	29
c.	Wahlen, Abstimmungen und Ämter	37
d.	Liegenschaften	39
e.	Archive.....	41
4.	Beauftragte der Kirchgemeinde	42
a.	Allgemeines	43
b.	Pfarrerinnen und Pfarrer.....	44
c.	Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	49
d.	Wiederzulassung für ordinierte Dienstnehmende	51
e.	Laienpredigerinnen und Laienprediger	52
f.	Weitere Beauftragte	52
5.	Freiwilligenarbeit	53
6.	Regionale Zusammenarbeit.....	54
IV.	Die Landeskirche	55
1.	Auftrag der Landeskirche.....	55

2.	Organisation der Landeskirche	60
a.	Organe	60
b.	Synode.....	60
c.	Kirchenrat.....	64
d.	Rekursgericht	70
e.	Kommissionen	70
3.	Beauftragte der Landeskirche	72
a.	Landeskirchliche Dienste	72
b.	Dekanate.....	73
c.	Pfarr- und Diakonatskapitel	78
V.	Finanzhaushalt	79
VI.	Inpflichtnahme	83
VII.	Aufsicht.....	85
VIII.	Rechtsschutz.....	89
1.	Allgemeines	90
2.	Einsprache	91
3.	Beschwerde	92
4.	Klage	94
IX.	Demokratische Rechte:	95
	Referendum, Initiative, Revision	95
1.	Kirchgemeinde	95
2.	Landeskirche	96
X.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	100
	ANHANG	100
	Verzeichnis der Dekanate und Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften	100
1.	Dekanat Aarau.....	100
2.	Dekanat Baden	101
3.	Dekanat Brugg	102
4.	Dekanat Kulm	103
5.	Dekanat Lenzburg	103
6.	Dekanat Zofingen.....	104

B. Gesetzestext Kirchenordnung mit Bemerkungen

Lesehinweise:

KO bisher:	Bezieht sich auf die geltende KO vom 01.01.2009.
KO-E:	Bezieht sich auf den KO-Entwurf (Stand 01.03.2010).
KO-E Vernehmlassung:	Entwurf zur Vernehmlassung vom 01.04.2009. Der Entwurf kann eingesehen werden unter http://www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/kirchenordnungsrevision/Kirchenordnungsrevision.php
Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:	Bemerkungen, die aus der Unterlage zur Vernehmlassung vom 01.04.-30.06.2009 entnommen wurden.
Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:	Bemerkungen, die aufgrund von Vernehmlassungseingaben oder erneuter redaktioneller Durchsicht des KO-Textes erfolgt sind.
Weitere Bemerkungen:	In der rechten Spalte werden unter „Weitere Bemerkungen“ Antworten und Erläuterungen auf Vernehmlassungseingaben gegeben, für die keine Gesetzesanpassung vorgesehen ist.
Vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf:	Bezieht sich auf die Unterlage zur Vernehmlassung vom 01.04.-30.06.2009.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau</p> <p>Entwurf vom 01.03.2010 vom 11. November 2010</p>	<p>Der Gesetzestext enthält die Änderungsbeschlüsse der Synoden vom 28. April 2010 und 10. November 2010.</p>
Präambel	<p>Das ist der tragende Grund unserer Kirche: Die allumfassende Liebe Gottes, wie sie sich in Jesus Christus offenbart. Und der Glaube an den dreieinigen Gott. Der tragende Grund der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.</p> <p>Unsere Kirche ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus der Bibel im Dialog. Sie lebt und verkündet die Kraft des Evangeliums, eine Kraft, die befreit. Ihr Beten und Handeln richtet sie nach der Gegenwart Gottes aus und lädt ein zum Feiern und Lernen.</p> <p>Als Teil der weltweiten christlichen Kirche bezeugt sie ihren Glauben an Jesus Christus in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie.</p> <p>Unsere Landeskirche nimmt die Fragen und Anliegen des Menschen auf und begleitet bei der Suche nach Sinn und Orientierung im Leben und im Sterben. Sie ermutigt den Menschen und bietet eine Heimat. Sie fördert Gaben und Begabungen ihrer Mitglieder und organisiert sich partnerschaftlich.</p> <p>Selbstbewusst im Vertrauen auf den Heiligen Geist steht sie im Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionen. Gemeinsam mit dem guten</p>	<p><i>Die Präambel wurde in der vorliegenden Fassung von der Synode am 11. November 2009 beschlossen.</i></p> <p><i>Bemerkungen zur Vernehmlassung, insbesondere zum Verständnis der Kirche als sichtbarer, verfasster Kirche im Rahmen der Kirchenordnung, finden sich in der Synodevorlage vom 11.11.2009.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	Willen aller, setzt sie sich ein für das Wunder der Schöpfung, für Gerechtigkeit und Frieden.	
	I. Grundlagen der Landeskirche	
Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau	<p>§ 1</p> <p>¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau wird im nachfolgenden Erlassentext unter ihrem vollen Namen oder als Landeskirche bezeichnet.</p> <p>² Die Landeskirche ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aarau.</p> <p>³ Ihre Erlasse werden in einer vom Kirchenrat geführten Sammlung publiziert. Weitere öffentlich-rechtliche Bekanntmachungen erfolgen im Aargauischen Amtsblatt.</p>	<p><i>Durch die Einführung einer Präambel konnten die identifizierenden Aussagen aus § 1 KO bisher (Abs. 1-2 und 4-6) in die Präambel überführt werden. In der Präambel erhalten die Aussagen zum reformierten Verständnis einen angemessenen Stellenwert. Sie dient als Auslegungshilfe für die ganze KO.</i></p> <p><i>§§ 1 und 2 KO bisher werden zusammengeführt und auf zwei Paragraphen verteilt.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Aus dem OS ergibt sich, dass der Sitz der Landeskirche nur noch in der KO erwähnt wird.</i></p>
Verhältnis zu Staat und kirchlichen Organisationen	<p>§ 2</p> <p>¹ Die Landeskirche beteiligt sich in Erfüllung ihres Auftrages auch an der Gestaltung des Staates und an seinen Aufgaben.</p> <p>² Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Durch ihn ist sie mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) sowie mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen verbunden.</p>	<p><i>Abs. 1-2 und 6 KO bisher neu in § 1.</i></p> <p><i>Abs. 3-4 KO bisher entfallen, Regelung nur noch im OS.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Die Umbenennung in Reformierte Weltgemeinschaft ist zwingend, die Erwähnung von GEKE und KEK optional. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es sind nicht alle Mitgliedschaften (Evangelische Allianz) erwähnt.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 1 wird nicht geändert. Die Vorschrift wurde unverändert aus der KO bisher übernommen. Der Auftrag ist bereits die Beschränkung der Möglichkeiten. Es sollen keine weiteren Einschränkungen („im Rahmen ihrer Möglichkeiten“) verankert werden.</i></p> <p>Oekumene: <i>Dieser Paragraph behandelt nur das Rechtsverhältnis zu Staat und kirchlichen Organisationen, ein Bekenntnis ist hier nicht Normziel. Hierzu vgl. § 14 Abs. 2.</i></p> <p>Abs. 3 KO bisher: <i>Dieser Absatz wurde in Art. 1 Abs. 3 OS neu verankert. Es war ein Auftrag der OS-Revision, die Doppelungen zu bereinigen. Im OS ist dieser Absatz notwendig, um die Anforderungen an eine demokratische Legitimation gegenüber dem Staat zu erfüllen.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	II. Mitgliedschaft	<i>Der Abschnitt „Mitgliedschaft“ wurde neu in die KO eingefügt. Damit wird auch mit dem Inhaltsverzeichnis der basisorientierte Aufbau der Reformierten Landeskirche Aargau von ihren Mitgliedern aus signalisiert.</i>
Grundsatz	<p>§ 3 ¹ Evangelisch-reformierte Einwohnerinnen und Einwohner, die im Kanton ihren Hauptwohnsitz haben, sind Mitglieder der Landeskirche und gleichzeitig auch einer Kirchgemeinde, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt erklärt haben. ² Die Aufnahme als Mitglied erfolgt in einer Kirchgemeinde. ³ Die Mitgliedschaft besteht aufgrund der Taufe oder im Hinblick auf sie.</p>	<p><i>§ 3 und §§ 7-9 aufgrund Vernehmlassung überarbeitet.</i></p> <p><i>Abs. 1: Bleibt unverändert, parallel zu Art. 3 Abs. 1 OS, SRLA 111.100. Doppelungen von OS und KO kommen ansonsten nicht mehr vor. Bzgl. Mitgliedschaft wurde aber eine Ausnahme gemacht, da es sich hierbei um ein für die Kirchenstruktur zentrales Thema handelt, dass neu einen eigenen Abschnitt in der KO hat (vgl. auch § 4).</i></p> <p><i>Abs. 2: Dieser Absatz ersetzt Abs. 2 KO-E Vernehmlassung und bringt zum Ausdruck, dass sich Personen, welche neu in die Evangelisch-Reformierte Kirche aufgenommen werden möchten, an die Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes (und nicht an die Landeskirche) wenden müssen.</i></p> <p><i>Abs. 3: Der neue Passus zur Taufe bekräftigt die Offenheit der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, dass alle dazugehören, die nicht ihren Austritt erklärt haben, macht aber auch deutlich, dass die Taufe vor oder nach dem Beitritt grundsätzlich irgendwann einmal erwartet wird. Der neue Absatz entstand aus der Bereinigung mit § 7 KO-E „Aufnahme“. Die Taufe wurde dort gestrichen.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Es gibt keine Doppelmitgliedschaften. Man kann nur in jeweils einer Kirchgemeinde und einer kantonalen Landeskirche Mitglied sein.</i></p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>§ 4 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchenmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht aus anderen Gründen auf Grund von § 59 Kantonsverfassung¹ vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. ² Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung, soweit landeskirchliche Erlasse nichts</p>	<p><i>Vgl. Art. 4 OS neue Fassung, SRLA 111.100.</i></p> <p><i>Abs. 2: Wurde aus der Gesamtrevision OS (Art. 2 Abs. 3 OS bisher) in KO übernommen. Zur Begründung vgl. § 3 Abs. 1.</i></p>

¹ SAR 110.000 vom 25. Juni 1980, Abs. 1 in der Fassung gem. Änderung vom 26. März 1991, in Kraft seit 10. Oktober 1991 (AGS Bd. 13 S. 621).

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	anderes bestimmen.	
Kirchgemeindegemeinschaft	<p>§ 5</p> <p>¹ Wer Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ist, gehört zur Kirchgemeinde seines Wohnortes.</p> <p>² Jedes Mitglied übt alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, in dieser Kirchgemeinde aus.</p>	<p><i>Der Paragraph wurde aus der bisherigen KO unverändert übernommen.</i></p> <p><i>Die Bestimmungen zur Kirchgemeindegemeinschaft wurden für die Gesamtrevision der KO nur formal, nicht inhaltlich überarbeitet. Das Thema „Freie Wahl der Kirchgemeinde“ wird in einem separaten Projekt von der Landeskirche begleitet durch das Institut für Religionsrecht, Prof. Dr. R. Pahud de Mortanges, Universität Freiburg i. Ue., bearbeitet. Der Kirchenrat wird der Synode dazu eine gesonderte Vorlage zur Diskussion und Abstimmung vorlegen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Sprachlich überarbeitet.</i></p>
Synodale	<p>§ 6</p> <p>¹ Jede Kirchgemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Stimmberechtigten wählen ihre Synodalen.</p> <p>² Wählbar sind alle stimmberechtigten, im Wahlkreis wohnenden Mitglieder der Landeskirche.</p>	<p><i>Dass die Stimmberechtigten ihre Synodalen wählen, findet weiterhin Eingang in Art. 5 Abs. 3 OS neue Fassung. Die weiteren Regelungen zum Wahlrecht von Synodalen werden neu nur noch in der KO platziert (Art. 7 Abs. 2-3 OS bisher entfallen).</i></p> <p><i>Abs. 1: Nicht die Kirchgemeinden, sondern die Stimmberechtigten wählen die Synodalen. In diesem Sinn angepasst.</i></p>
Aufnahme	<p>§ 7</p> <p>¹ Wer in eine Kirchgemeinde einzutreten oder wiederaufgenommen zu werden wünscht, reicht der Kirchenpflege seines Wohnortes eine Beitrittserklärung ein. Die Kirchenpflege beschliesst die Aufnahme.</p> <p>² Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder des vormundschaftlichen Amtes die Beitrittserklärung einreichen (Art. 303 ZGB²).</p>	<p><i>Die Wiederaufnahme wird aus § 9 KO-E Vernehmlassung hier integriert. § 9 KO-E Vernehmlassung (Wiederaufnahme) wird aufgehoben. Die bisher in Absatz 2 erwähnte Taufe wird neu in § 3 aufgenommen.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Eine Beitrittserklärung kann auch abgelehnt werden, wenn die formellen Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht erfüllt sind. Zum Beispiel, wenn jemand nicht an seinem Wohnort eine Beitrittserklärung einreicht oder gleichzeitig noch Mitglied einer anderen Landeskirche ist. Die Kirchenpflege prüft die formellen Voraussetzungen.</i></p>
Austritt	<p>§ 8</p> <p>¹ Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönli-</p>	<p><i>Abs. 4: Die neue Formulierung ist auf Art. 143 Abs. 1 ZPO (neue Bundeszivilprozessordnung, Inkrafttreten voraussichtlich 01.01.2011) abgestimmt. § 82 ZPO AG, SAR 221.100, geltende Fassung, ist ebenfalls eingehalten.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>che schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung an die Kirchenpflege. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.</p> <p>² Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder des vormundschaftlichen Amtes den Austritt erklären (Art. 303 ZGB³).</p> <p>³ Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege suchen das Gespräch mit der oder dem Aus-tretenden.</p> <p>⁴ Der Austritt erfolgt mittels Austrittserklärung (eingeschriebener Brief) an die Kirchenpflege. Er wird wirksam mit dem Aufgabedatum bei der schweizerischen Post.</p>	<p><i>In der Praxis ist an folgende Fälle gedacht:</i></p> <p>Variante 1 „Zugang bei der Kirchenpflege“: Die Variante ist für die persönliche Abgabe des Austrittsschreibens beim Sekretariat, einem Kirchenpflegemitglied oder Pfarrerin oder Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder den Einwurf in einen Hausbriefkasten der Kirchgemeinde gedacht. Hier empfiehlt es sich, das Austrittsschreiben mit einem Eingangsstempel zu versehen.</p> <p>Variante 2 „Aufgabe zu deren Händen bei der Schweizerischen Post“: Hier gilt immer der Poststempel.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1: Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Person in einem Schreiben, das nur von ihr unterzeichnet ist (oder jedenfalls nicht von allen mündigen Beteiligten) den Austritt aus der Landeskirche für mehrere Personen erklärt. Kollektive Austritte sind ungültig, weil jede Person, die austreten will, zu diesem Austritt eine eigene Willenserklärung abzugeben hat. Gültig wäre aber beispielsweise die Erklärung des Austritts mehrerer Personen durch ein Schreiben, wenn diese Personen alle namentlich genannt werden und das Schreiben von allen handschriftlich unterzeichnet wird.</p> <p>Abs. 3: Das Gespräch mit den Austretenden fällt in den Aufgabenbereich Seelsorge. Dieser liegt primär bei den Pfarrpersonen, deshalb werden nur diese namentlich erwähnt.</p> <p>Abs. 4: Zu beachten bleibt weiterhin, dass die Steuerpflicht durch den Änderungsbeschluss der Konferenz des kantonalen Steueramtes vom Dezember 2003 mit Wirkung ab dem 01.01.2004 für Austritte bis und mit dem 31. Dezember eines Jahres für das ganze Jahr wegfällt. Das bedeutet, hinsichtlich der Steuerpflicht wirkt der Austritt auf den 1. Januar des Jahres, in dem der Austritt erfolgte, zurück. Vor dem 1.1.2004 waren die Steuern bis zum Zeitpunkt des Austritts „pro rata temporis“ geschuldet.</p>
Registrierung der Aufnahmen und Austritte	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Kirchenpflege führt ein Register der Aufgenommenen und Ausgetretenen.</p> <p>² Sie teilt die Zahl der Eintritte und Austritte jährlich dem Kirchenrat mit.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 2: Mitteilung auch an Kirchgemeinde: Die Statistik aller Kirchgemeinden wird im Jahresbericht der Landeskirche publiziert. Eine gesonderte Mitteilung an die Kirchgemeinden ist nicht notwendig.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	³ Sie meldet die Eintritte und Austritte der Einwohnergemeinde.	
Unentgeltlichkeit der Dienste	<p>§ 10</p> <p>¹ Für die Mitglieder sind die Dienste in ihrer Kirchgemeinde grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt zu den kirchlichen Angeboten für Nichtmitglieder Empfehlungen.</p>	<i>Die Bestimmung wurde aufgrund der Vernehmlassungseingaben neu formuliert.</i>
	III. Die Kirchgemeinde	<i>Die §§ 10-14 KO bisher sind im neuen Kapitel II. Mitgliedschaft integriert worden.</i>
	1. Rechtsform der Kirchgemeinde	
Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften	<p>§ 11</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind im Rahmen des Organisationsstatuts und der Kirchenordnung selbständig.</p> <p>² Die Kirchgenossenschaften sind vereinsrechtlich organisiert. Für sie gilt die von der Synode erlassene Kirchgenossenschaftsordnung⁴.</p>	<p><i>Abs. 2: Kirchgenossenschaften hiessen bis anhin Diaspora-Genossenschaften. Der Titel der Diaspora-Ordnung wird in Kirchgenossenschaftsordnung geändert (Fremdänderung).</i></p> <p><i>Eine Erwähnung der Eglise française in diesem Paragraph wurde erwogen. Eine Analogie zu den Kirchgenossenschaften könnte jedoch zu Missverständnissen führen. Die Angehörigen der Eglise française sind Mitglieder ihre Wohnsitzkirchgemeinde. Für die Eglise française wurde deshalb ein eigener Paragraph in die Kirchenordnung eingefügt (§ 15).</i></p> <p><i>Absatz 3 KO-E Vernehmlassung zur Auftragsbefreiung wird in § 14 (Ziele) der Kirchgemeinden verschoben. Dort ist das Thema zusammengefasst.</i></p> <p><i>Aussagen zur Landeskirche werden zu Kap. IV.1. (§ 93 KO-E) verschoben bzw. als Doppelung mit Art. 1 Abs. 2 OS neu gestrichen (betrifft § 6 Abs. 1 Satz 1 KO bisher).</i></p>
Kirchgemeinden und Dekanate	<p>§ 12</p> <p>Die Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften sind in Dekanaten gemäss Anhang zur Kirchenordnung zusammengefasst.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 OS bisher neu nur noch in der KO.</i></p> <p><i>Die Aufzählung der einzelnen Dekanate und Kirchgemeinden wurde zur besseren Übersichtlichkeit in den Anhang verschoben. Der Anhang zur KO ist ebenso Bestandteil des verbindlichen Rechtserlasses wie die Bestimmungen der KO selbst.</i></p> <p><i>Abs. 1 und Abs. 2 KO-E Vernehmlassung in einem Absatz zusammengefasst.</i></p>

⁴ SRLA 281.300.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Neubildung, Neueinteilung, Zusammenschluss und Namensänderung von Kirchgemeinden	<p>§ 13</p> <p>¹ Legt die Entwicklung die Neubildung oder die Neueinteilung einer Kirchgemeinde, den Zusammenschluss bestehender Kirchgemeinden oder die Schaffung eines gemeinsamen Pfarramtes nahe, so prüfen die Kirchenpflegen zusammen mit dem Kirchenrat die geeigneten Massnahmen.</p> <p>² Das Ergebnis der Prüfung dient als Grundlage für einen Beschluss der beteiligten Kirchgemeinden. Bezweckt ihr Entscheid eine Neueinteilung oder einen Zusammenschluss von Kirchgemeinden, so wird er dem Kirchenrat zuhanden der Synode weitergeleitet.</p> <p>³ Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden, namentlich Neubildung, Neueinteilung oder Zusammenschluss, erfolgen durch Beschluss der Synode, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und keine finanziellen Bedenken entgegenstehen.</p> <p>⁴ Die Namensänderung einer Kirchgemeinde erfolgt nach Zustimmung des Kirchenrates durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Kirchenrat vollzieht die Namensänderung durch Anpassung des Anhangs zur Kirchenordnung.</p>	<p><i>Abs. 1-3: Terminologie analog § 5 Gemeindegesetz, SAR 171.100, angepasst.</i></p> <p><i>Abs. 3: Art. 10 Abs. 5 OS bisher neu nur noch in der KO.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 3: Ein Synodebeschluss ist für alle Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden notwendig, auch für „Fusionen“, im Gesetz Zusammenschluss genannt. Der Synodebeschluss ist einerseits als zusätzliche Hürde bei der Vornahme von tief greifenden Rechtsgeschäften wie der Änderung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vergleichbar mit der notariellen Beurkundung oder Grundbucheinträgen, vorgesehen. Andererseits entspricht es dem demokratischen Aufbau der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, dass die übergeordnete Ebene zu Änderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften einen Beschluss fassen muss.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Formulierung, dass keine finanziellen Bedenken entgegenstehen dürfen, bedeutet, dass vor dem Synodebeschluss die finanzielle Situation der betroffenen Kirchgemeinde(n) abzuklären ist. Zum Beispiel können bei einer geplanten Fusion zwischen einer finanziell vorteilhaft gestellten Kirchgemeinde und einer Kirchgemeinde, die beinahe keine finanziellen Mittel hat, Bedenken finanzieller Art bestehen.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	2. Auftrag der Kirchgemeinde	
	a. Allgemeines	
Ziele	<p>§ 14</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden haben den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen.</p> <p>² Sie erfüllen ihren Auftrag durch Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Bildung, Mission, Oekumene und Verwaltung⁵.</p> <p>³ Für Menschen aller Lebensalter und für gesellschaftliche Gruppen können spezielle Angebote geschaffen werden. Die Kirchgemeinden können entsprechende Arbeit anderer Träger unterstützen.</p>	<p><i>Die Bestimmung wurde aufgrund der Vernehmlassungseingaben überarbeitet, um den kirchlichen Auftrag konkret und besser verständlich hervorzuheben. § 11 Abs. 3 KO-E hier integriert.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die Erfüllung des Auftrags ist auf Art. 6 Abs. 1 OS neu, SRLA 111.100, abgestimmt und leicht präzisiert worden.</i></p>
Die französische Kirche (Eglise française en Argovie)	<p>§ 15</p> <p>Die Eglise réformée de langue française en Argovie stellt im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau die Verkündigung und Seelsorge in französischer Sprache sicher. Sie trägt zur Verbundenheit mit den reformierten Schwesterkirchen der französischsprachigen Schweiz und der französischsprachigen Migrationskirchen bei.</p>	<p><i>Eine separate Regelung zur französischen Kirche in der KO wurde aufgrund der Vernehmlassungseingaben erneut geprüft. Obwohl bereits durch den Synodebeschluss vom 19.11.2003 ausreichende Grundlagen für die notwendigen Regelungsbereiche (Sicherstellung der Verkündigung, Finanzen und Status an der Synode) vorliegen, wird die Einführung einer eigenen Bestimmung zur Eglise française auf Stufe Kirchenordnung nunmehr empfohlen.</i></p> <p><i>Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an der Vernehmlassungseingabe des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) und wurde nach dem Synodebeschluss vom 19.11.2003 angepasst.</i></p>

⁵ Entsprechend Art. 6 Abs. 1 OS, SRLA 111.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	b. Gottesdienst	
Allgemeines	<p>§ 16</p> <p>¹ Der Gottesdienst ist eine öffentliche Feier, die den Menschen Raum bietet für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel überliefert ist, wird in vielfältiger Form verkündigt und mit den Lebensfragen der Menschen in Beziehung gesetzt. Daraus schöpfen die Beteiligten Mut für Glauben und Handeln und erfahren Stärkung in der Gemeinschaft.</p> <p>² Zum Gottesdienst gehören Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte, Sendung und Segen sowie gegebenenfalls Taufe und Abendmahl. Diese liturgischen Elemente ermöglichen unterschiedliche Gottesdienstformen, die gleichwertig nebeneinander stehen.</p>	<p><i>Die Bestimmung ist die Einleitung zum Abschnitt über Gottesdienste und kirchliche Handlungen.</i></p> <p><i>Abs. 1-2 wurden bereits für die Vernehmlassung grundlegend überarbeitet.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2: Die Aufzählung der liturgischen Elemente wurde angepasst. Es wurden Taufe und Abendmahl ergänzt. Die Bestandteile „Sendung und Segen“ bleiben nebeneinander bestehen. Mit Blick auf den fünfteiligen Ablauf des Reformierten Gesangbuches wäre eine Beschränkung auf „Sendung“ möglich. Da der Segen nach reformiertem Verständnis den Abschluss bildet, soll er weiterhin explizit erwähnt werden.</i></p>
Verantwortlichkeit	<p>§ 17</p> <p>¹ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung dafür, dass der Gottesdienst regelmässig stattfindet. Sie legt Zeit und Ort fest. Sie entscheidet über die Durchführung besonderer Gottesdienste wie Festgottesdienste, ökumenische Gottesdienste und andere.</p> <p>² Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung und die Leitung des Gottesdienstes trägt grundsätzlich die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>³ Gottesdienste können auch von Laienpredigerinnen und Laienpredigern geleitet oder von Gruppen durchgeführt werden, in Einzelfällen und im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch ohne Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</p>	<p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3: Neu finden auch die Laienpredigerinnen und Laienprediger Eingang in diese Bestimmung.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Was der Gottesdienst ist, wurde bereits hiervoor beschrieben, vgl. § 16.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>⁴ Wird von der in den einzelnen Kirchengemeinden festgelegten Ordnung erheblich abgewichen, so setzt dieses einen Beschluss der Kirchenpflege voraus.</p>	
Organisatorisches	<p>§ 18</p> <p>¹ An jedem Sonntag und an den folgenden Festtagen findet ein Gottesdienst statt: Heiligabend und Weihnachten, Silvester oder Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Bettag. Die Kirchenpflege kann, insbesondere für die Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss gewährleistet sein.</p> <p>² Die Kirchenpflege schafft nach Bedarf weitere Gottesdienstgelegenheiten.</p> <p>³ Zu jedem Gottesdienst in der Kirche wird mit Glockengeläute eingeladen.</p> <p>⁴ Jeder Sonn- und Festtag wird durch Geläute am Vorabend angekündigt.</p> <p>⁵ Für die Gestaltung des Gottesdienstes stehen die durch Synodebeschluss eingeführten Liturgien und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz zur Verfügung.</p>	<p>Bemerkung zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 S. 2: Der neue Satz 2 setzt einen Beschluss des Kirchenrats um, nach dem aus der Auswertung der mehrjährigen, positiven Erfahrung mit dem Experimentierartikel (§ 103 Ziff. 19 KO bisher) in einer Kirchengemeinde eine dauerhafte Rechts- und Praxisänderung resultiert. Die betroffenen Gottesdienste dürfen nicht einfach ausfallen, sondern durch die Fahrdienste wird gewährleistet, dass für alle Kirchengemeindemitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme besteht.</i></p> <p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Bestimmung redaktionell überarbeitet. Neujahr und Silvester sind keine kirchlichen Feiertage. Es soll aber weiterhin ein Gottesdienst an einem dieser Feiertage stattfinden.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 3: „in der Regel“ einfügen: Wenn der Zusatz „in der Regel“ eingefügt würde, würde dies bedeuten, dass das Glockengeläut vor dem Gottesdienst freiwillig würde. Dies soll nicht geschehen. Diejenigen Kirchen, die nicht über ein Glockengeläut verfügen, können bzw. müssen natürlich auf das Glockengeläut verzichten.</i></p> <p><i>Abs. 4: Vernehmlassungsfrage zur Rechtmässigkeit von Glockengeläut, insbesondere bei Einsprachen: Die Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage für das Läuten der Glocken am Vorabend von Sonn- und Festtagen. Wenn die Rechtsgrundlage gestrichen würde, entstünden erst die Probleme mit der Rechtmässigkeit. Um sich gegen Einsprachen wehren zu können, ist eine Rechtsgrundlage notwendig.</i></p>
Gottesdienstkollekte	<p>§ 19</p> <p>¹ Die Kollekte unterstützt den Dienst der Kirche an den Menschen in der Nähe und Ferne. Ihr Ertrag darf nicht für die allgemeine Verwaltung verwendet werden.</p> <p>² Die Kirchenpflege regelt die Verwendung der Kollekten. Sie stellt einen Kollektenplan auf, in den sie die von der</p>	<p><i>Abs. 2 und 3 redaktionell überarbeitet.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 1: „in der Nähe und Ferne“ soll nicht gestrichen werden, da sonst Kollekten zugunsten inländischer Empfänger zu kurz kommen.</i></p> <p><i>Abs. 3 Satz 2: Den Satz nicht streichen, sonst kommt die Kollektenabrechnung nicht mehr in die Kirchgemeindeversammlung.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Synode und vom Kirchenrat beschlossenen Kollekten aufnimmt.</p> <p>³ Die Kirchenpflege genehmigt die Kollektenrechnung. Der Kirchenrechnung wird ein Auszug beigelegt.</p>	
Sakramente und Kasualien	<p>§ 20</p> <p>¹ Die Landeskirche kennt zwei Sakramente: Taufe und Abendmahl.</p> <p>² Als Kasualhandlungen gelten Kindersegnung, Konfirmation, Trauung, weitere Segnungsfeiern und Abdankung.</p>	<p><i>§ ist neu (bereits in KO-E Vernehmlassung).</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1: Die Bezeichnung der Landeskirche ist in § 1 definiert, deshalb hier nicht als „Aargauische Kirche“ bezeichnen. Die Reihenfolge von Taufe und Abendmahl wurde getauscht.</p> <p>Abs. 2: Die Aufzählung widerspiegelt eine abschliessende Übersicht über die Kasualhandlungen, die in der Reformierten Landeskirche Aargau vorgenommen werden. „...gelten „neben der Taufe“...“ wurde aufgrund der Vernehmlassung gestrichen. Die Taufe ist nur Sakrament. Sie kann mit einer Kasualhandlung zusammenfallen.</p>
Kirchliche Handlungen	<p>§ 21</p> <p>Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle, die danach fragen. Kirchliche Handlungen gründen auf kirchlicher Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da.</p>	<p><i>§ ist neu (bereits in KO-E Vernehmlassung).</i></p> <p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Es soll das Missverständnis vermieden werden, dass z.B. die Taufe nur durch das Sakrament Wirkung entfaltet. Es braucht hierzu aber die kirchliche Gemeinschaft. Kirchliche Gemeinschaft wird als „verbindlicher Lebensvollzug vor dem Wort Gottes“ gesehen. Der Begriff „kirchliche Gemeinschaft“ ist theologisch definiert, die theologische Definition wird in der KO vorausgesetzt.</i></p> <p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 2 KO-E Vernehmlassung ist neu bei § 22 hiernach (Sachzusammenhang).</p>
Vollzug kirchlicher Handlungen	<p>§ 22</p> <p>¹ Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers am Ort der kirchlichen Handlung voraus.</p> <p>² Zu kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Emp-</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 2: Durch die Herausgabe der Broschüre „Kirchliche Angebote und Handlungen für Nichtmitglieder, Leitlinien und Empfehlungen der Kirchenrats“ im März 2007 wurde den Kirchgemeinden eine aktualisierte Übersicht als Wegleitung an die Hand gegeben⁶.</p> <p><i>Das Kreisschreiben Nr. 241/2 Kirchliche Abdankungen vom 07.02.1979 ist aufzulösen.</i></p>

⁶ Broschüre im Internet: www.ref-ag.ch/download_pdf/kirchenrat/Kirchl_Handlungen4Nichtmitglieder_Kirchenrat.pdf

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	fehlungen der Landeskirche.	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1:</i> Die Neuformulierung bringt besser zum Ausdruck, über welche kirchlichen Handlungen die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer unterrichtet wird und ihr oder sein Einverständnis gibt. Segnungsfeiern gehören hier nicht dazu, sondern nur Handlungen, die einen Registereintrag zur Folge haben. Bei mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern in einer Kirchgemeinde wird eine Pfarrperson delegiert, die dann als zuständige Pfarrperson ihr Einverständnis gibt.</p> <p><i>Abs. 2</i> kommt aus § 21 hiervor (Sachzusammenhang).</p> <p><i>Abs. 2 und 3 KO-E Vernehmlassung</i> werden zu den Archivregelungen verschoben (§ 64, Sachzusammenhang).</p> <p>Weitere Bemerkung zu Abs. 2:</p> <p>Die Landeskirche erlässt hierzu nur Empfehlungen, um die Gemeindeautonomie ausreichend zu berücksichtigen. Dieser Gestaltungsspielraum der Kirchgemeinden wird nur dort eingeschränkt, wo eine kantonale Regelung nötig ist. Daraus folgt aber nicht zwangsläufig ein „Chaos“, sondern individuelle Regelungen, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und sich im Rahmen der Empfehlungen der Landeskirche bewegen. Auch bekommen die Empfehlungen keinen Gesetzescharakter. Der Kirchenrat hat die Thematik bewusst als Empfehlung publiziert. Die KO nimmt darauf Bezug, es bleiben aber Empfehlungen.</p> <p>Grundsätzlich müssen auch Freikirchen vor dem Vollzug kirchlicher Handlungen die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer um Einverständnis fragen.</p>
Abendmahl	<p>§ 23</p> <p>¹ Das Abendmahl macht die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde sichtbar.</p> <p>² Das Abendmahl geschieht mit Brot und Wein oder Traubensaft entsprechend seiner Einsetzung durch Jesus Christus.</p> <p>³ Es wird mindestens an folgenden Tagen gefeiert: Heiligabend oder Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und in der Regel am Bettag. Weitere Abendmahlstage bestimmt die Kirchenpflege.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3:</i> „oder Heiligabend“ wurde bereits in KO-E Vernehmlassung eingefügt. Zum Bettag: Hier soll berücksichtigt werden, dass vielerorts der Bettag ökumenisch gefeiert wird.</p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2:</i> Aufgrund mehrerer Vernehmlassungseingaben mit Hinweis auf Kinder, Kranke und Blaukreuzmitglieder wird beim Abendmahl neu nicht nur „Wein“, sondern auch „Traubensaft“ genannt.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 5:</i> Der Vorschlag „Auch Kinder können am Abendmahl teilnehmen.“ wird nicht ergänzt, da der Absatz extra in „alle“ umgearbeitet wurde. Kinder sind bereits einge-</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>⁴ Die Kirchenpflege entscheidet über die Form des Abendmahls und hilft in der Regel bei der Austeilung.</p> <p>⁵ Zum Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde suchen.</p> <p>⁶ Wenn die Umstände es erfordern, kann das Abendmahl auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.</p>	<p><i>schlossen.</i></p>
Taufe	<p>§ 24</p> <p>¹ Die Taufe ist Zeichen der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Vergebung und Liebe Gottes zu allen Menschen. In ihr wird die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar. Wer getauft ist, ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes.</p> <p>² Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes. Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt. Die Gemeinde nimmt die Getauften in ihre Mitte auf.</p> <p>³ Die Taufe ist einmalig. Sie kann zu jedem Zeitpunkt im Leben erfolgen.</p> <p>⁴ Der Vollzug der Taufe wird den Getauften schriftlich bestätigt.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>§ 21 KO bisher wurde neugefasst und in zwei Paragraphen aufgeteilt. Die Kindertaufe wird neu separat geregelt, da hierfür andere Anforderungen gelten, vgl. § 25 hiernach.</i></p> <p><i>Die Erarbeitung der Bestimmungen zur Taufe wurde durch ein Gutachten von Prof. Ralph Kunz, Universität Zürich, unterstützt und in der Arbeitsgruppe 1 „Werte“ intensiv diskutiert.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 2: Begründung zur Streichung von „in der Regel“ in § 24 KO-E Vernehmlassung: Auch eine Tauffeier, z.B. im Rahmen eines von der Tauffamilie organisierten Waldgottesdienstes, ist ein Gottesdienst, denn die Taufe ist öffentlich. D.h. jede Taufe ist ein Gottesdienst, unabhängig vom Ort, aber öffentlich.</i></p> <p><i>Abs. 4: Hier erfolgt kein zusätzlicher Hinweis auf den Registereintrag. Dieser ist bereits in § 64 erwähnt.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Kindertaufe	<p>§ 25</p> <p>¹ Bei der Taufe von Kindern versprechen die Eltern zusammen mit den Paten, ihre Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Die Gemeinde unterstützt sie dabei.</p> <p>² Bei dieser Taufe gehören mindestens ein Elternteil und das Kind der reformierten Kirche an. Die Paten gehören einer christlichen Konfession an, wobei Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen möglich sind.</p>	<p><i>§ ist neu (bereits in KO-E Vernehmlassung).</i></p> <p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Anders als bei der Erwachsenentaufe braucht es für die Einführung der Kinder in den christlichen Glauben die Eltern und Paten.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Teilweise werden neu Konfessionszugehörigkeiten verlangt. Die Regelung entspricht einem lang bestehenden Bedürfnis aus der Praxis in den Kirchgemeinden. Andere Landeskirchen sind diesem Bedürfnis bei der Revision ihrer Kirchenordnungen ebenfalls nachgekommen (Bsp. Art. 21-22 KO Schaffhausen, Art. 44 KO Zürich).</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1: <i>Das Wort „zusammen“ wurde zur Klarstellung ergänzt.</i></p> <p>Abs. 3 KO-E Vernehmlassung: <i>Die Aussage zur Kindersegnung wird zu § 26 hiernach verschoben (Sachzusammenhang).</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 2 Satz 2: <i>Aus der Vernehmlassung wurde die Formulierung diskutiert, dass die Paten „sich zum christlichen Glauben bekennen“, statt dass sie einer christlichen Konfession angehören. Die Formulierung des „Bekennens“ könnte jedoch in der bekennnisfreien reformierten Kirche unklar und missverständlich aufgefasst werden. Deshalb bleibt es bei der Vernehmlassungsvariante dieses Satzes. Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen sind auch mit dieser Variante möglich (Satz 3).</i></p> <p><i>In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass nur mindestens einer der Paten einer christlichen Konfession angehört, nicht beide. Das sei das Resultat einer Umfrage des Pfarrkapitels vom Mai 2008. Die Recherche zur Umfrage hat ergeben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Umfrage ergab u.a., dass von den Taufpaten bei einer Säuglingstaufe unbedingt zu einer christlichen Kirche gehören: beide 8, mindestens eine/einer: 40, keine: 21.</i> • <i>Von den Eltern gehörten laut Umfrage bei einer Säuglingstaufe unbedingt zu einer christlichen Kirche: beide: 0, mindestens eine/einer: 70, keine: 5.</i> <p><i>Der Kirchenrat hat aufgrund der Eingabe keine Gesetzesänderung vorgenommen.</i></p> <p>Abs. 2 Satz 3: <i>Seelsorgerliche Gründe sind keine Gewissensgründe. Die Ausnahmeregel soll in der Praxis restriktiv gehandhabt werden.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Kinderse- gnung	<p>§ 26</p> <p>¹ Eltern, die ihr Kind noch nicht taufen lassen möchten, können eine Kindersegnung verlangen.</p> <p>² Bei der Kindersegnung wird für das Kind der Beistand Gottes erbeten.</p> <p>³ Die Kindersegnung erfolgt in einem Gottesdienst. Die liturgische Gestaltung soll den Unterschied zur Taufe deutlich machen.</p> <p>⁴ Kindersegnungen werden nicht im Taufregister eingetragen.</p>	<p><i>§ ist neu (bereits in KO-E Vernehmlassung).</i></p> <p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Das Kreisschreiben Nr. 26 b zur Kindersegnung vom 13.03.2001 wurde eingearbeitet. Es wird nach Beschluss der KO aufgelöst. Die im KS enthaltenen Textvorschläge für eine Kindersegnung können bei Bedarf weiterhin bei der Landeskirche bezogen werden.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 aus § 25 hier vor verschoben (Sachzusammenhang). Nachfolgende Absätze neu nummeriert. Der Absatz wird beibehalten. Die Kindersegnung ist kein Ersatz für die Taufe, sondern sie erfolgt im Hinblick darauf, dass sich die Person später taufen lässt.</i></p> <p><i>Abs. 2: „Bei“ wurde redaktionell angepasst entsprechend Vernehmlassungsvorschlag der GPK.</i></p>
Konfirmati- on	<p>§ 27</p> <p>Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es auch in der Taufe zum Ausdruck kommt. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Definition zur Konfirmation ist neu in der KO. Sie orientiert sich an § 26 PH-Reglement, SRLA 431.100, und erweitert diesen. Es erfolgt ein Abgleich mit § 26 PH-Reglement.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Zu Bedenken aus der Vernehmlassung, die Rolle der Konfirmandinnen und Konfirmanden sei zu passiv: Die Konfirmation wird nicht nur als Handlung im Gottesdienst verstanden, sondern als ein Geschehen, bei welchem die Konfirmandinnen und Konfirmanden durchaus aktiv sein können.</i></p>
Trauung	<p>§ 28</p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Sonntagsgottesdienst mit der Gemeinde gefeiert werden.</p> <p>² Die ökumenische Trauung ist ein Gottesdienst, welcher beide Traditionen berücksichtigt. Der Kirchenrat erlässt dazu Weisungen.</p> <p>³ Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2: Es gibt auch gemischtkonfessionelle Paare, die explizit eine reformierte Trauung wünschen. Dieses ist möglich. Das Kreisschreiben Nr. 238 Mischehen wird nach Erlass aktueller Weisungen aufgelöst.</i></p> <p><i>Abs. 4: Das Kreisschreiben Nr. 266 Kirchliche Trauung: Nachweis der Ziviltrauung wird aufgelöst.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Gestrichen wurde der Satz „Die Eheleute geben zu erkennen, dass sie auf den Beistand Gottes angewiesen sind.“ Die Bestimmung definiert insgesamt, was eine Trauung als Gottesdienst in der Kirche ist. Der bisherige Satz 2 entspricht nicht der Realität. Dieses müsste zu einem früheren Zeitpunkt geschehen. Es ist im übrigen keine</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.</p> <p>⁴ Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchengemeinde aufbewahrt, in der die Trauung stattfindet.</p> <p>⁵ Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich in der Traubi- bel oder auf dem Trauschein bestätigt.</p> <p>⁶ Trauungen können der Kirchengemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden.</p>	<p><i>liturgische Form bekannt, die diese Voraussetzung bei der Trauung vorsieht. Ausserdem wird empfohlen, liturgische Elemente nicht in die Kirchenordnung aufzunehmen.</i></p> <p><i>Abs. 3 und 5 redaktionell angepasst.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Abs. 4 Aufbewahren der Kopie aus dem Familienbuch wird beibehalten: Früher wurde eine original Urkunde (Auszug aus dem Familienbuch) verlangt. Darauf wurde aus Kostengründen verzichtet. Dennoch ist es für die Kirchengemeinde von Bedeutung, dass sie auch in ihrem Archiv über eine minimale Archivierung verfügt, die Rückschlüsse über durchgeführte Trauungen zulässt (Dokumentationspflicht).</i></p> <p><i>Nicht eingeführt wird der in der Vernehmlassung vorgeschlagene neue Abs. 6: „Trauungen werden der Kirchengemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekanntgegeben.“ Der Absatz wäre vergleichbar mit § 30 Abs. 2 KO-E, der Abkündigung bei Abdankungen. Die Abkündigung bei Trauungen wird als nicht sinnvoll erachtet, da viele Paare nicht in der eigenen Wohnortskirchengemeinde heiraten.</i></p>
Weitere Segenshandlungen	<p>§ 29</p> <p>Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Der Segen Gottes ist Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens. Segenshandlungen und der Zuspruch des Segens sind nicht an ein Amt gebunden. Ganz besonders kommen sie aber zum Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Schluss des Gottesdienstes 2. in der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen 3. in gottesdienstlichen Feiern zu besonderen Lebenssituationen und Lebensübergängen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenpflege ihre Zustimmung zur Durchführung erteilen. 	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Der Paragraph setzt den Synodeauftrag vom 21.11.2001 zu Segenshandlungen für besondere Lebenssituationen und –übergänge, ausdrücklich auch für gleichgeschlechtliche Paare, um. Detaillierte Erläuterungen zu dieser Vorschrift finden sich in Kreis-schreiben Nr. 268 vom Sept. 2003.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>„freier Zuspruch“: Frei ist im Sinne von unbedingt gemeint.</i></p>
Abdankung	<p>§ 30</p> <p>¹ Die Abdankung ist in der Regel ein Gottesdienst, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2 KO-E Vernehmlassung wird gestrichen, da bei Abs. 1 „in der Regel“ eingefügt wird. So ist eine Ausnahmeform der Abdankung nicht auf den bisher verwendeten unklaren Begriff der „stillen Bestattung“ beschränkt.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>² Abdankungen werden der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekanntgegeben.</p> <p>³ Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften kann die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchenrat erlässt dazu Empfehlungen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 1: „Abdankung“: Beerdigung ist allgemein verständlich, aber nicht korrekt.</i></p> <p><i>Abs. 3: Zu den Empfehlungen des Kirchenrates vgl. Bemerkung zu § 22 Abs. 2.</i></p>
	<p>c. Seelsorge</p>	
Auftrag	<p>§ 31</p> <p>¹ Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen, sich ihnen zuzuwenden, für sie bereit zu sein, sie zu begleiten und Antworten auf ihre individuellen Glaubens- und Lebensfragen aus christlicher Perspektive anzubieten. Zu diesem Dienst ist jede Christin und jeder Christ berufen.</p> <p>² Die von der Kirchenpflege mit der Seelsorge Beauftragten werden dazu befähigt und ausgebildet.</p> <p>³ Die Seelsorge gehört insbesondere zum Aufgabenbereich der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie kann auch von anderen mit der Seelsorge Beauftragten, zum Beispiel Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, ausgeübt werden.</p> <p>⁴ Die mit der Seelsorge beauftragten Personen und ihre Hilfspersonen unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB⁷). Nur die anvertrauende Person oder der</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 ist einleitend und grundlegend für die Seelsorge. Die neue Fassung ist aktiver formuliert, konzentriert sich mehr auf den Auftrag bzw. eine der Kernaufgaben der Kirche, die es umzusetzen gilt.</i></p> <p><i>Für die Definition zur Seelsorge im KO-E Vernehmlassung wurde auf aktuelles Material des Projekts „Regionale Seelsorge 2011“ zurückgegriffen. Sie entspricht der von der Arbeitsgruppe zum Projekt entwickelten und vom Kirchenrat im 2006 beschlossenen Definition. Diese wurde ergänzt um „...für sie bereit zu sein,...“.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2 wird aufgrund der Vernehmlassung erweitert, neu Abs. 2 und 3.</i></p> <p><i>Abs. 2 „von der Kirchenpflege ... Beauftragten“ / z.B. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone: Mit diesen Erweiterungen wird die Vernehmlassungseingabe des Diakonatskapitels berücksichtigt. Die Formulierung korrespondiert ebenfalls mit den rechtlichen Anforderungen des Datenschutzes bzgl. Spitalseelsorge (entsprechend Anpassungen im DLD, 2008). Da die KO in der Gesetzeshierarchie über dem DLD steht, ist das DLD als Konkretisierung zu verstehen. Das heisst, die KO gibt den möglichen Rahmen vor, der derzeit in § 4 Abs. 1 DLD ausgeschöpft wird.</i></p> <p><i>Abs. 3 wird Abs. 4. Zu Abs. 4 Satz 1 wird die Bemerkung angepasst (vgl. Dokument</i></p>

⁷ SR 311.0.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	Kirchenrat können von dieser Schweigepflicht entbinden ⁸ .	<p><i>Vernehmlassungsentwurf, S. 43-44):</i></p> <p><i>Die Bezeichnung „beauftragten Personen“ entspricht der heutigen Realität. Neben den Pfarrpersonen gehören die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, ebenso wie sonstige Sozialarbeitende, nicht automatisch zum Geltungsbereich des Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis). Nur wenn sie sich aufgrund einer vertieften Ausbildung berufsmässig seelsorgerlich (und nicht nur sozial-karitativ) betätigen und von der Kirchenpflege speziell mit seelsorgerlichen Aufgaben beauftragt werden, können sie unter den Geltungsbereich fallen.</i></p> <p>Abs. 4 Satz 2: <i>Die Möglichkeit des Entbindens von der Schweigepflicht entspricht ausdrücklich Art. 321 Ziff. 2 StGB. Eine Preisgabe des Geheimnisses gegen den Willen des Geheimnisherrn ist nur mit auf Antrag schriftlich erteilter Bewilligung der zuständigen Behörde (vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde) zulässig (Trechsel, a.a.O., Art. 321 Rn. 28). Hier ist die Aufsichtsbehörde der ordinierten Dienstnehmenden der Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau (vgl. § 137 Abs. 1 KO vom 22.11.1976 idF vom 01.01.2009; §§ 8 Abs. 1, 53 Abs. 2, 56 Abs. 1 DLD vom 16.11.2005 idF vom 01.01.2010).</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 2-3: Zum allgemeinen Priestertum: <i>Privat ist jeder und jede gemeint, beauftragt werden aber nur die dazu Ausgebildeten.</i></p>
Spendgut	<p>§ 32</p> <p>Über Gelder, die Pfarrerrinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aus der Kirchen- oder Kollektenkasse oder als Spenden für vertrauliche Vergabungen übergeben werden, verfügen diese frei und allein im Rahmen ihrer Seelsorgetätigkeit.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung (vorher § 59 KO-E) wurde redaktionell angepasst, mit „im Rahmen ihrer Seelsorgetätigkeit“ ergänzt und zum Abschnitt „Seelsorge“ zurück verschoben.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Eine Einsichtnahme ohne Namenangaben durch den Kirchenpfleger Ressort Finanzen ist nicht möglich wegen Datenschutz. Auch Auskunft über die Verwendung der Gelder kann niemand verlangen.</i></p>
	d. Diakonie	
Auftrag	<p>§ 33</p> <p>¹ Diakonie ist persönliche Zuwendung und soziale Verant-</p>	<p><i>Die Bemerkung zur KO-E Vernehmlassung wird angepasst (vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf, S. 46):</i></p> <p>Abs. 2:</p>

⁸ Vgl. § 28 DLD, SRLA 371.300.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>wortung gegenüber allen Menschen. Sie basiert auf der allumfassenden Liebe Jesu Christi und bezeugt das biblische Wort durch die Tat. Jede Christin und jeder Christ ist dazu berufen.</p> <p>² Solche persönliche Zuwendung verpflichtet zur Verschwiegenheit.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden sorgen dafür, dass die für den diakonischen Dienst verantwortliche Person befähigt und ausgebildet ist, Einzelnen und Gruppen beizustehen und Freiwillige in ihrem selbstständigen Dienst zu unterstützen.</p> <p>⁴ Sie setzen zur Ausübung des diakonischen Dienstes nach Möglichkeit Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ein.</p>	<p><i>Es erfolgte entsprechend dem Synodeauftrag zur Schliessung von Gesetzeslücken⁹ eine Abklärung bzgl. Art. 321 StGB, ob alle erfasst sind, die im Auftrag von Pfarrpersonen oder Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen als Hilfsperson tätig sind (z.B. bei Besuchsdiensten von Freiwilligen im Altersheim). Umfang der Schweigepflicht:</i></p> <p>1. Verschwiegenheit bzw. Schweigepflicht im engeren Sinn: <i>Täter gem. Art. 321 StGB kann nur sein, wer eine der in Art. 321 Ziff. 1 StGB abschliessend aufgezählten Eigenschaften aufweist. D.h. auch dass die dort erfassten Berufe abschliessend aufgezählt sind. Als Hilfspersonen iSd Art. 321 StGB gelten allgemein Assistenten, speziell z.B. Partnerinnen und Partner von Pfarrpersonen. Die Tätigkeit der Hilfspersonen erfolgt immer in Verbindung mit oder in unmittelbarer Unterstützung des Geheimnisträgers. Es handelt sich in der juristischen Auslegung immer um Berufstätige oder Studierende, nicht um Freiwillige. Sogar in Bezug auf Berufstätige weist Art. 321 StGB erhebliche Lücken auf (z.B. selbständige Psychologen, Journalisten sind nicht erfasst), so dass der strenge Rahmen des Art. 321 StGB nicht auf Freiwillige auszudehnen ist.</i></p> <p>2. Verschwiegenheit bzw. Schweigepflicht im weiteren Sinn: <i>Hier aber in Zusammenhang mit der diakonischen Tätigkeit auch in Bezug auf Freiwillige an die Pflicht zur Verschwiegenheit zu erinnern, erscheint angemessen. Gemeint sind allgemeine Schweigepflichten nach Datenschutzvorschriften und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die es für jedermann, dem entsprechende personenbezogene und andere Daten bekannt werden, einzuhalten gilt.</i></p> <p><i>Die KO verpflichtet diese Personen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (ohne Strafbarkeitsfolge).</i></p> <p><i>Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedem (z.B. Angehörige eines Betroffenen, (Berufs)kollegen und Vorgesetzte, soweit sie nicht selbst mit dem Fall befasst sind, Freunde und Familienangehörige des Verpflichteten, Medien, abhängig von gesetzlicher Regelung auch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht¹⁰).</i></p> <p>Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone: <i>Der seelsorgerische Tätigkeitsbereich für diese Berufsgruppe ist in § 31 erfasst ist. Hier geht es um die soziale Tätigkeit, es gilt die Schweigepflicht im weiteren Sinne (wie vor).</i></p> <p><i>Die Aufhebung der Schweigepflicht für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wird neu</i></p>

⁹ Synodebotschaft zur Gesamtrevision der Kirchenordnung, Synode vom 15.11.2006, S. 2 (Fn. 5).

¹⁰ Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, Art. 321 Rn. 13-15a.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<i>durch die namentliche Erwähnung dieser Berufsgruppe in § 31 Abs. 3 erfasst. § 31 Abs. 4 regelt die Aufhebung der Schweigepflicht.</i>
Soziale Verantwortung der Gemeinde (Gesellschaftsdiakonie)	<p>§ 34</p> <p>Die Kirchgemeinde und ihre Mitglieder wirken aufgrund des Evangeliums an der Lösung von sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und politischen Fragen mit und setzen sich ein für die Integration von Schwachen und Benachteiligten. Sie fördern das Gespräch zwischen unterschiedlichen Gruppen unserer Gesellschaft. Sie stehen ein für Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Die Bestimmung bleibt unverändert. § 29 KO bisher wurde umfassend neu formuliert. Die Bestimmung ist eine sogenannte Programmnorm. Als solche lässt sie sich nicht beim Kapitel II. Mitgliedschaft einfügen, da es sich dort um die Mitgliedschaft im rechtstechnischen Sinn handelt, nicht um die Frage, wie die Mitgliedschaft im theologischen Sinn auszufüllen sei. Auch ein ergänzender Bezug zum Auftrag der Kirche und zum Gottesdienst ist hier systematisch nicht angezeigt. Aufgrund der Vernehmlassungseingaben wurde aber der Auftrag (§ 14 Ziele) überarbeitet.</i></p>
	e. Pädagogisches Handeln und Bildung	
Auftrag	<p>§ 35</p> <p>¹ Die Botschaft der Bibel hilft, das Leben besser zu verstehen und es verantwortlicher zu gestalten.</p> <p>² Das Pädagogische Handeln sowie weitere Bildungsarbeit gehören zum Auftrag der Kirchgemeinde.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2: Statt von „wesentlichen Aufgaben“ (KO bisher) wird entsprechend dem Abschnittstitel vom „Auftrag der Kirchgemeinde“ gesprochen. Die einzelnen Bestandteile des Auftrags der Kirchgemeinde sind gleich zu gewichten.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung wurde in zwei Absätze aufgeteilt.</i></p>
Verantwortlichkeiten	<p>§ 36</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns und der weiteren Bildungsangebote.</p> <p>² Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte begleiten ihre Kinder von der Geburt an auf dem Weg zu mündigem Glauben. Dazu gehört die Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Angeboten des Pädagogischen Handelns der Kirchgemeinde. Die näheren Vorgaben zur Verbindlichkeit der Teilnahme regelt das Reglement über das Pädagogische Handeln¹¹.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2 KO-E Vernehmlassung wird gestrichen. Abs. 3 nimmt Abs. 2 inhaltlich auf und wird deshalb ergänzt um „von der Geburt an“ sowie die Bezugnahme auf das Reglement PH.</i></p>

¹¹ SRLA 431.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Pädagogisches Handeln	<p>§ 37</p> <p>¹ Das Pädagogische Handeln macht mittels stufen- und altersgerechten Angeboten Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Botschaft der Bibel vertraut und befähigt sie, Fragen des Glaubens und Lebens mündig zu bedenken und in das eigene Leben zu integrieren.</p> <p>² Das Pädagogische Handeln orientiert sich an der Taufe, entfaltet ihre Bedeutung oder führt zu ihr hin.</p> <p>³ Der Unterricht wird in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der beiden zuständigen Kirchenpflegen.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege entscheidet über Art, Ort und Umfang des kirchlichen Religionsunterrichts. Dieser Unterricht kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer katechetischen Fachperson übertragen werden und steht unter der Aufsicht der Kirchenpflege¹².</p> <p>⁵ Die Synode erlässt zu Struktur, Inhalten und Verantwortlichkeiten des Pädagogischen Handelns der Kirchgemeinden ein Reglement¹³.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1:</i> Neu „In das eigene Leben zu integrieren“ statt „zu bewältigen“.</p> <p><i>Abs. 5 KO-E Vernehmlassung</i> (Freistellung Jugendlicher aufgrund Obligationenrecht, OR, SR 220, und Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) wurde gestrichen. Die rechtliche Abklärung ergab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verbindlichen Angebote im PH enden mit der Konfirmation. • Junge Erwachsene können für Tätigkeiten in der Landeskirche Jugendurlaub beziehen, wenn sie zum Beispiel bei der Vorbereitung eines Lagers mithelfen oder einzelne Anlässe mitorganisieren. • Der ganz normale Besuch von Angeboten des Pädagogischen Handelns als Teilnehmerin oder Teilnehmer berechtigt grundsätzlich nicht zum Bezug von Jugendurlaub nach Art. 329e OR. Es sei denn, dieses Angebot sei für die spätere Übernahme einer leitenden, betreuenden oder beratenden Funktion notwendig. <p>Weitere Bemerkung:</p> <p>Die Möglichkeit, den kirchlichen Religionsunterricht ökumenisch zu verantworten, muss nicht in der KO verankert sein. Sie ist gegeben und wird zum Teil auch praktiziert.</p> <p>Abs. 4 neu: Ergänzende Bemerkung aus Synode vom 10.11.2011</p> <p><i>Abs.4</i> wurde aus § 90 KO-E hierher überführt. Eine Ergänzung um „Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone“ ist nicht notwendig und könnte missverständlich sein. Für den kirchlichen Unterricht ausgebildete Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden bereits von der Bezeichnung „katechetische Fachperson“ erfasst. Andere Angehörige dieser Berufsgruppe verfügen nicht über die notwendige Ausbildung, um ihnen diese Aufgabe übertragen zu können. Die Kirchgemeinden als Arbeitgebende sind gehalten, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die auch kirchlichen Religionsunterricht erteilen, einheitliche Anstellungsverhältnisse zu begründen.</p>
	(§§ 33-34 bisher) aufgehoben.	<p>Weitere Bemerkung:</p> <p>Die §§ 33-34 KO bisher wurden bereits mit Beschluss der Synode vom 19. November 1997 aufgehoben, gleichzeitig mit Beschluss des Reglements über das Pädagogische</p>

¹² SRLA 431.100.

¹³ SRLA 431.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<i>Handeln, SRLA 431.100.</i>
Jugendarbeit	<p>§ 38</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde fördert alle Bestrebungen, der Jugend Vertiefung ihrer Glaubenserkenntnis und Lebenshilfe zu vermitteln und ermöglicht so die Mitarbeit von Jugendlichen.</p> <p>² Die Kirchgemeinde kann sich an der Jugendarbeit anderer Träger beteiligen.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1</i> wurde sprachlich positiv formuliert.</p> <p><i>Abs. 2</i> wurde sprachlich aktualisiert: „Träger“.</p>
Bildung	<p>§ 39</p> <p>Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Angebote, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglichen und sie zu eigener Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft befähigen.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>„Kritische Meinungsbildung“ wird durch „eigene Meinungsbildung“ ersetzt.</p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Die Bestimmung wird nicht gestrichen. Erwachsenenbildung beginnt mit der Konfirmation und braucht diese gesetzliche Grundlage.</i></p>
	<p>§ 20 Sonntagsschule</p> <p>Entfällt. Aufgehoben.</p>	<p><i>§ 20 KO bisher wird in das Reglements über das Pädagogische Handeln, SRLA 431.100, von 1997 überführt. Dieser Paragraph ist in der Zeit vor dem PH-Reglement entstanden, 1997 wurde er nur angepasst und nicht aus der Kirchenordnung entfernt. Inzwischen sind das Pädagogische Handeln und das PH-Reglement etabliert und es ist nicht mehr nötig, diesen Paragraphen in der Kirchenordnung zu belassen, vor allem auch wegen des Revisionsauftrages, Doppelungen der Kirchenordnung mit anderen Reglementen zu bereinigen.</i></p>
	f. Mission	
Auftrag	<p>§ 40</p> <p>¹ Mission gehört zum christlichen Grundauftrag und heisst, den Menschen die Liebe Gottes in ihrer Lebenssituation nahe zu bringen und Wege zum Glauben zu öffnen. Dies geschieht aus Dankbarkeit gegenüber Gott, selbstkritisch und respektvoll.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Mission soll nicht nur als eine „besondere Aufgabe“ der Landeskirche hervorgehoben werden. Die Mission gehört ebenso zum Grundauftrag der Kirchgemeinden, vgl. § 14. Deshalb ist sie neu auch im Abschnitt der Kirchgemeinde zu verankern. Vgl. dazu Ralph Kunz: Der missionarische Auftrag der Kirche in der Kirchenordnung. In: Famos/Dalferth (Hrsg.): Das Recht der Kirche. Zürich, 2004, S. 229-250.</i></p> <p><i>Der Paragraph wurde mit entsprechenden Regelungen anderer Landeskirchen abge-</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>² Die Kirchgemeinden laden die Menschen ein, in der Nachfolge Jesu Christi zu leben und zu handeln. Sie suchen den Dialog mit anderen Kirchen, Religionen und Kulturen.</p>	<p><i>stimmt. Korrespondiert weiterhin mit §§ 14, 91 und § 88.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 2: Die Einladung zur Nachfolge Christi, d.h. zum Eigenen, wurde bewusst mit der Offenheit für das Fremde im Dialog verbunden.</i></p> <p><i>Abs. 2 Satz 2: Der christliche Grundauftrag beinhaltet den respektvollen Umgang mit anderen. Dieses ist nicht gesondert zu erwähnen.</i></p> <p><i>Die Fachstelle „OeME“ wird in § 91 erwähnt.</i></p>
	<p>3. Organisation der Kirchgemeinde</p>	<p><i>Die Gesamtrevision ist nicht der Ort für eine tiefgreifende Revision in thematischer Hinsicht, z.B. bzgl. Gemeindestrukturen, Gemeindeleitung etc. Der Auftrag zur Gesamtrevision lautet: Die KO aktualisieren, bereinigen, mit anderen Reglementen abgleichen, gendgerechte Sprache einführen. Es wird Wert auf grosse Linien gelegt, die Gesamtgewichtung innerhalb der KO soll wieder stimmen. Die Gemeindestruktur kann nur in einem separaten Projekt bzw. einer Teilrevision behandelt werden.</i></p>
	<p>a. Kirchgemeindeversammlung</p>	
Zusammensetzung	<p>§ 41</p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung wurde auf zwei Paragraphen aufgeteilt.</i></p> <p><i>Änderung Abs. 1 KO-E („teilnehmen“) löst Änderung § 1 GO KGV, SRLA 273.400 aus.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Stimmberechtigung: Die Bestimmungen wurden für die Gesamtrevision KO inhaltlich nicht überarbeitet. Das Thema „Freie Wahl der Kirchgemeinde“ wird in einem separaten Projekt von der Landeskirche begleitet durch das Institut für Religionsrecht, Prof. Dr. R. Pahud de Mortanges, Universität Freiburg i. Ue., bearbeitet.</i></p>
Einberufung	<p>§ 42</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege einberufen, so oft diese es für nötig erachtet. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann durch schriftliches Begehren die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Das Begehren hat den Gegenstand und den</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2: Das Verfahren bei Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung wurde konkretisiert, um es in der Praxis klarer und besser handhabbar zu machen. Den dadurch leicht erhöhten formalen Anforderungen wurde die Frist für die Kirchenpflege, die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen, gegenübergestellt. So wird allen Beteiligten eine Hilfestellung zu einer bewussten und einheitlichen Verfahrensweise gegeben.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Antrag, für den die Versammlung verlangt wird, sowie die Erstunterzeichnenden zu nennen, welche als bevollmächtigte Ansprechpersonen gegenüber der Kirchenpflege gelten.</p> <p>² Die Kirchenpflege entscheidet über Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung. Die Versammlung findet spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens bei der Kirchenpflege statt.</p> <p>³ Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch persönliche, schriftliche Information oder durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.</p> <p>⁴ Die Liste der Verhandlungsgegenstände ist mit der Einladung bekanntzugeben.</p>	<p><i>Abs. 3: Abgleich der Frist mit dem kantonalen Gemeindegesetz (§ 23 GemeindeG, SAR 171.100). Weitere Anpassungen durch Fremdänderung in §§ 3 Abs. 2, 4, 5 GO KGV (SRLA 273.400) (Einladung 10 Tage, Auflage 8 Tage). Der Absatz wurde aufgrund der Vernehmlassung nochmals der Praxis angepasst. Vgl. auch § 73.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: <i>Aus Bestimmung hiervoor aufgeteilt.</i></p>
Durchführung und Leitung der Verhandlungen	<p>§ 43</p> <p>¹ Die Beschlüsse werden von der Kirchgemeindeversammlung in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>² Bei offenen und geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p>³ Die Versammlung wählt Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.</p> <p>⁴ Die Synode erlässt zur Durchführung und Leitung der Verhandlungen eine Verordnung¹⁴.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>§ 40 Abs. 4 KO bisher entfällt, wird in ergänzter Form in § 14 GO KGV, SRLA 273.400 überführt. Es fand ebenfalls ein Abgleich zu § 28 Gemeindegesetz, SAR 171.100, statt. Entsprechend entfällt § 39 KO bisher.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 4: Die Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung, SLRA 273.400, kennt die Begriffe Durchführung und Leitung. Die Bestimmung wird in diesem Sinne angepasst.</i></p>

¹⁴ SRLA 273.400.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung	<p>§ 44</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie bestimmt die Mitgliederzahl der Kirchenpflege. 2. Sie wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit derselben Amtsdauer wie die Kirchenpflege zur Prüfung von Voranschlag und Rechnung. 3. Sie kann ein Kirchgemeindereglement erlassen. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 19. 4. Sie beschliesst über die Schaffung, Aufhebung oder Veränderung im Umfang von Arbeitsstellen innerhalb der Kirchgemeinde. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Veränderung im Stellenplan auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Vorbehalten bleibt § 67 Abs. 2. 5. Sie beschliesst über Bauten, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge¹⁵. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 14-16. 6. Sie beschliesst über die Mitgliedschaft der Kirchgemeinde in Vereinen und Vereinigungen. 7. Sie setzt die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Entschädigung für die Mitglieder der Synode nach den Reglementen der Synode fest. 8. Sie bestimmt die Höhe des Steuerfusses nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung. 	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 2: Geprüft wurde für KO-E Vernehmlassung die Frage, ob in der KO aufgenommen werden soll, dass die Rechnungsprüfung durch eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder durch ein Treuhandbüro vorgenommen werden kann. Dagegen spricht, dass die neue Finanzverordnung (SRLA 275.300) erwähnt, dass die RPK auf Antrag an die Kirchenpflege die Rechnungsprüfung mit externer Unterstützung vornehmen kann (§ 43 Finanzverordnung, SRLA 275.300) bzw. dass die RPK das Recht hat, Beratung und Unterstützung von externen Fachpersonen oder Unternehmungen in Anspruch zu nehmen (§ 44 Abs. 5 Finanzverordnung). An der Notwendigkeit einer RPK wird festgehalten.</p> <p>Ziff. 5: Baurechtsverträge werden um weitere Dienstbarkeitsverträge ergänzt (KO-E Vernehmlassung). Damit wird der Praxis Rechnung getragen. Bsp.: Wegrechte; Friedhofswesen (hier ist das Bestattungswesen Sache des Staates), faktisch werden Abdankungshallen von Kirchgemeinden gebaut, die Nutzung ist in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Entsprechendes gilt für den Unterhalt von Friedhöfen durch Kirchgemeinden, der bisher oft nicht geregelt ist bzw. an die Einwohnergemeinden abgegeben werden soll, per Dienstbarkeitsvertrag.</p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 3 und 5 aufgrund Vernehmlassung überarbeitet: In § 44 wird nur der Erlass durch die Kirchgemeindeversammlung geregelt. Der gesamte Verfahrensablauf ist: Prüfung Kirchenrat, Beschluss Kirchgemeindeversammlung, Genehmigung Kirchenrat. Die Prüfung und die Genehmigung werden nur unter den Kompetenzen des Kirchenrates geregelt. Die Bezugnahme erfolgt über den Verweis auf § 108.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Ziff. 1: Die Mitgliederzahl der Kirchenpflege wird nicht wie vorgeschlagen im Kirchgemeindereglement geregelt: Sehr viele Kirchgemeinden verfügen über kein Kirchgemeindereglement. In der Praxis haben vor allem die grösseren Kirchgemeinden z.B. Dienst- und Lohnreglemente. Mit dieser Auflage wären alle Kirchgemeinden gezwungen, ein Kirchgemeindereglement zu erlassen.</p> <p>Ziff. 3: Antwort auf Vernehmlassungsfrage: Ein Kirchgemeindereglement ist ein Rechtserlass auf Ebene der Kirchgemeinde. Ein solcher Erlass muss mit übergeordnetem Recht vereinbar sein. Beispiel für ein häufig vorliegendes Kirchgemeindereglement</p>

¹⁵ Vgl. § 60.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>9. Sie beschliesst über Voranschlag und Rechnung, welche vierzehn Tage vor der Versammlung öffentlich aufzulegen sind.</p> <p>10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.</p> <p>11. In Kirchgemeinden mit mindestens drei gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern beziehungsweise mindestens drei gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeindeglement ein Delegationsprinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen.</p> <p>² Alle ordinierten Dienste haben Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Antragsrecht.</p>	<p><i>ist eine Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde.</i></p> <p>Ziff. 7 ist notwendig und bleibt bestehen. Die Kirchgemeinde kann die Mindestlöhne um max. 20% überschreiten. Wenn dies so ist, sollte es nicht nur im Budget kommuniziert werden.</p> <p>Ziff. 11: Antwort zur Frage, was die ordinierten Dienstnehmenden im Zusammenhang mit dem Delegationsprinzip beschliessen können: Es geht hier um zwei verschiedene Dinge: 1. Das Delegationsprinzip allgemein. Dieses wird von der Kirchgemeindeversammlung im Rahmen eines Kirchgemeindeglements beschlossen. 2. Die ordinierten Dienstnehmenden beschliessen ihre Delegierten im Rahmen des von der Kirchgemeinde beschlossenen Delegationsprinzips (z.B. welche der zwei von den sechs Ordinierten).</p> <p>Abs. 2: Antwort zum Vorschlag, Einsichtsrecht nur für ordinierte Dienstnehmende mit Wohnsitz in Kirchgemeinden: Die Ordinierten haben von Amtes wegen Einsitz in die Kirchenpflege (§ 43 Abs. 1 KO bisher). Wenn sie nicht per Delegationsprinzip ausscheiden, haben sie auch Einsichts- und Antragsrecht.</p>
	<p>b. Kirchenpflege</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Die Beschreibung der Details zu den Fragen, was eine Kirchenpflegerin sei und wo die Ressorts sind, würde den Rahmen der KO übersteigen. Hierfür wurde deshalb das Handbuch zur Gemeindeleitung geschaffen, das die gestellten Fragen beantwortet und leichter aktualisiert werden kann als die KO als synodales Reglement.</i></p>
Funktion	<p>§ 45</p> <p>Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen für den Aufbau der</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Neue Bestimmung. Der Inhalt wurde aus § 48 Abs. 1 KO-E (§ 43 KO bisher) übernommen und hierher verschoben.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Der Gemeindeaufbau gehört zum Auftrag der Kirchenpflege und bleibt als solcher in der Bestimmung. Ebenso ist das Verhältnis der Ehrenamtlichen zu den Mitarbeiterin-</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	Kirchgemeinde.	<i>nen und Mitarbeitern wichtig. Deshalb wird es erwähnt. Weitere Erwähnung in § 19 DLD, SRLA 371.300, und § 33 DLM, SRLA 371.400.</i>
Zusammensetzung und Delegation	<p>§ 46</p> <p>¹ Die Kirchenpflege besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern 2. den Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, die ihr von Amtes wegen angehören. <p>² Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bestimmen jeweils ihre Delegierte oder ihren Delegierten, allenfalls ihre Delegierten, für mindestens zwei Jahre.</p> <p>³ Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Behördemitglieder, gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt am 01. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres. Bei Neuwahlen gilt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.</p> <p>⁵ Die Kirchenpflege untersteht der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006¹⁶.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 wurde für KO-E Vernehmlassung mit Art. 3 OS bisher abgeglichen, dort gestrichen.</i></p> <p><i>Abs. 2 Satz 2 eingefügt aus § 12 PGL, SRLA 274.300.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Neu erwähnt der Absatz zur Klärung ausdrücklich die Präsidentin oder den Präsidenten.</i></p> <p><i>Abs. 4 Satz 2 neu aus § 76 Abs. 6 Satz 2 hierher überführt. Die Regelung gilt für alle zu Wählenden.</i></p>

¹⁶ SAR 150.700.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Konstituierung	<p>§ 47</p> <p>¹ Aus ihrer Mitte wählt die Kirchenpflege die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Bei einer vorübergehenden Vakanz im Präsidium übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident so lange die Geschäfte der Kirchgemeinde, bis das Präsidium wieder besetzt ist. Co- oder Teamleitungspräsidien sind unzulässig.</p> <p>² Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in das Kirchenpflegepräsidium oder in das Vizepräsidium gewählt werden.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 S. 2 und 3 KO-E Vernehmlassung:</i> Die neuen Sätze bringen zum Ausdruck, dass stets eine für die Geschäfte der Kirchgemeinde verantwortliche Person zur Verfügung stehen muss, sowohl für die innere Leitung der Kirchgemeinde als auch für die Vertretung nach aussen. Die KO kennt keine Co- oder Teamleitungspräsidien.</p> <p><i>Klarstellung:</i> Präsidium ist gleichbedeutend mit „die Präsidentin oder der Präsident“. Der Begriff umfasst nicht das Vizepräsidium.</p> <p>Weitere Bemerkungen zu Abs. 1:</p> <p><i>Aktuarat:</i> Tatsächlich können Aufgaben aus dem Aktuarat an Sekretariatsmitarbeitende delegiert werden. Mit der neu vorgeschlagenen Kompetenzdelegationsnorm wird dieses noch klarer. Mit der Wahl der Aktuarin oder des Aktuars hat dieses jedoch nichts zu tun.</p> <p><i>Antwort auf den Vorschlag, das Präsidium professionell zu führen und finanziell abzugelten:</i> Es gilt hierzu das zu Kap. III.3.a. einleitend Gesagte. Diese Frage kann nicht im Rahmen der Gesamtrevision gelöst werden.</p> <p>Co-Präsidium/Teamleitung:</p> <p><i>Die bisherige Praxis ist, dass Kirchgemeinden mit Co-Präsidien von der Landeskirche stets darauf hingewiesen wurden, dass dieses Modell nicht der Kirchenordnung entspricht. Die Lösung wurde nur als Übergangslösung toleriert. Diese Führungsmodelle führen in der Praxis häufig zu Problemen. Ausserdem wird damit die rechtliche Vertretung nach innen und aussen (Schulen, Einwohnergemeinden, Behörden) nicht gewährleistet.</i></p>
Sitzungen	<p>§ 48</p> <p>¹ Die Kirchenpflege versammelt sich nach Bedarf zu ihren Sitzungen, mindestens aber sechs Mal im Jahr. Auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kirchenpflege hat die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von 10 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.</p> <p>² Die Sitzungen der Kirchenpflege sind nicht öffentlich.</p> <p>³ Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 KO-E Vernehmlassung (§ 43 Abs. 6 KO bisher)</i> wird neuer Paragraph am Beginn des Abschnitts b.</p> <p><i>Abs. 5: Änderung zur Stimmenthaltung.</i> Die Abklärung aufgrund der Vernehmlassung hat ergeben, dass die Frage juristisch unstritten ist. Fest steht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass sich aus dem Kollegialitätsprinzip kein Verbot der Stimmenthaltung ergibt. 2. dass ein Verbot der Stimmenthaltung in Behörden zulässig ist. 3. dass eine Enthaltung nicht gleichzusetzen ist mit keiner Stimmabgabe oder ungültiger Stimmabgabe. 4. dass konsequenterweise daraus abgeleitet werden kann, dass eine Stimmabgabe

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>⁴ Die Kirchenpflege kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Synodale, die ihr nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen und ihnen Einsicht in die Sitzungsunterlagen gewähren. Sie haben beratende Stimme.</p> <p>⁵ Ein Beschluss gilt dann als zustande gekommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Innerhalb der Behörde gilt das Kollegialitätsprinzip. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>⁶ Rücktritte aus der Kirchenpflege sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Gesamtbehörde in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Rücktritt bekannt zu geben.</p>	<p><i>auch mit Stimmenthaltung geleistet werden kann.</i></p> <p><i>Die jeweilige Verfahrensordnung (hier die Kirchenordnung) legt fest, ob die Stimmabgabe durch Stimmenthaltung zulässig sein soll.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 1 Satz 2: Das Verhältnis von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege spielt keine Rolle. Wenn drei Mitglieder der Kirchenpflege eine Sitzung verlangen, egal ob es haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder sind, reicht dies dafür aus, dass die Präsidentin oder der Präsident sofort zu einer Sitzung einladen muss.</i></p> <p><i>Abs. 6: Eine Verschärfung der Frist („mindestens drei Monate“) ist in der Praxis nicht realistisch (z.B. bei Krankheit, Umzug, Stellenwechsel).</i></p>
Unterschriftsberechtigung	<p>§ 49</p> <p>¹ Die Kirchenpflege unterzeichnet Verträge, Anstellungsverfügungen und andere rechtserhebliche Dokumente mit Doppelunterschrift durch Präsidium und Vizepräsidium oder Aktuariat. Die Doppelunterschrift kann ausser bei Anstellungsverfügungen auch vom Präsidium zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär geleistet werden.</p> <p>² Die Kirchenpflege legt für ihre Amtsperiode die Unterschriftenregelung fest.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Vorschrift wurde in die KO-E Vernehmlassung eingefügt, da in der Praxis häufig nach einer Regelung dieser Frage verlangt wird. Die Landeskirche stützt die Norm inhaltlich auf ein Rechtsgutachten, worin der Vergleich mit den politischen Gemeinden ergeben hat, dass Doppelunterschriften notwendig sind. Da die Kirchgemeinden nicht über ein Pendant zu Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin bzw. -schreiber verfügen, wird letztere Person ersetzt durch Vizepräsidium, Aktuariat oder Sekretariat. Die gewählten Kombinationen entsprechen am ehesten der bei den Einwohnergemeinden praktizierten Regelung Gemeindeammann/Gemeindeschreiber. Empfohlen wird, die Unterschriftenregelung in jeder Kirchgemeinde festzulegen und für dieselben Sachgeschäfte stets einheitlich zu handhaben.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 2 Amtsperiode: Es ist aufgrund der Personenwechsel mit jeder Gesamterneuerungswahl sinnvoll, die Unterschriftenregelung zu Beginn der Amtsperiode zu überprüfen und festzulegen.</i></p> <p>Unterschriftenregelung in Kirchgemeindeglement: Nicht alle Kirchgemeinden haben ein Kirchgemeindeglement, vgl. Bemerkung zu § 44 Abs. 1 Ziff. 1.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Pflichten und Befugnisse a. im Allgemeinen	<p>§ 50 Die Kirchenpflege hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und bereitet sie vor. 2. Sie vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und die Erlasse von Synode und Kirchenrat. 3. Sie stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit pfarramtlichen und sozialdiakonischen Aufgaben an. 4. Sie stellt die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde im Sinne des DLM¹⁷ an und ordnet durch Stellenbeschriebe und Reglemente ihren Einsatz. 5. Sie bestimmt die Kollektenkassierin oder den Kollektenkassier. 6. Sie sucht Beanstandungen an der Amtsführung von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde einvernehmlich zu klären. Gelingt ihr dies nicht, so sind die Beanstandungen an die Dekanin oder den Dekan weiter zu leiten. Vorbehalten bleibt das Verfahren im Sinn von §§ 135 ff. 7. Sie schützt Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer Amtsführung ungerechtfertigt angefochten werden. 	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: <i>Ziff. 4 KO bisher wurde in 2 Ziffern aufgeteilt. Nachfolgende Ziff. 5.-7. werden Ziff. 6.-8.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen: <i>Ziff. 6: Das Dekanat und seine Aufgaben / Kompetenzen werden in einem separaten Projekt bearbeitet, nicht im Rahmen der Gesamtrevision KO. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Formulierung „Sie versucht, ...“ ist zu schwach, es geht tatsächlich um „Beanstandungen“ an der Amtsführung. Ziff. 7: Ehrenamtliche sind hier nicht aufzuführen, sonst schützen die ehrenamtlichen Kirchenpflegemitglieder sich selbst. Vorschlag für Ziff. 8 neu „Die Kirchenpflege sorgt für Personalvorschläge“: Dieser Vorschlag gehört zu Ziff. 4. Im Vorfeld der Anstellung braucht es Personalvorschläge. Diese einzuholen, kann aber neu im Rahmen der Kompetenzdelegation gem. § 55 durch eine delegierte Person erfolgen. Hier ist deshalb keine Ergänzung nötig.</i></p>

¹⁷ SRLA 371.400.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	8. Sie sorgt für die Führung der kirchlichen Stimmregister ¹⁸ .	
b. Finanzen	<p>§ 51</p> <p>¹ Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde und beschliesst im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung des gesamten Ertrages.</p> <p>² Die Verwaltung richtet sich nach der von der Synode erlassenen Verordnung für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden¹⁹. Soweit das Recht der Landeskirche keine Bestimmung enthält, gelten sinngemäss die staatlichen Vorschriften²⁰.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2: Auf Wunsch ergänzende Fussnote.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Haftungsausschluss: Der Haftungsausschluss im Bereich Finanzen wurde nicht explizit in die KO aufgenommen, weil die entsprechenden Regelungen sich bereits in kirchlichen und staatlichen Gesetzen befinden (vgl. ausführliche Bemerkung im Dokument Vernehmlassungsentwurf zu § 48, S. 60 mit Nachweisen). Hier wurde von einem Vernehmlassungsteilnehmenden der Regelungsbereich des Haftungsausschlusses missverstanden. Es geht in erster Linie um vermögensrechtliche Verantwortlichkeiten, nicht um strafrechtliches Verhalten von ordinierten Dienstnehmenden, dass zum Berufsverbot führen könnte. Rücksprache ist erfolgt. Neu aber vgl. § 52 zur allgemeinen Haftung.</p> <p>Materielle Güter: Der rechtstechnische feststehende Begriff meint „Sachgüter“. Sie sind körperlich vorhanden, z.B. Gebäude, Mobiliar etc. Gegenteil: Immaterielle Güter (z.B. Dienstleistungen).</p>
Haftung	<p>§ 52</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche haften für den Schaden, den ihre Behördemitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Gegenüber den Behördemitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.</p> <p>² Hat die oder der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die sie oder er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des</p>	<p><i>Die Bestimmung ist neu in der KO und betrifft die Staatshaftung. Dieser Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Gemeinwesen wird beim Kanton in einem separaten Gesetz geregelt (Haftungsgesetz, SAR 150.200 vom 24.03.2009, in Kraft seit 01.03.2010). Der Rückgriff des Staates gegenüber der fehlbaren Mitarbeiterin oder dem fehlbaren Mitarbeiter ist dann wieder im Personalrecht geregelt. Der Kanton Aargau schreibt eine Staatshaftung in § 75 der Kantonsverfassung (SAR 110.000) vor. Für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau wird die Staatshaftung sowie der Rückgriff auf fehlbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit im DLM, DLD und DLR geregelt. Mit Inkrafttreten der neuen KO im Jahr 2012 werden die Regelungen im DLM, DLD und DLR als Fremdänderungen entfernt, da die Staatshaftung dann für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KO geregelt sein wird. Die längerfristig übergeordnete Regelung in der KO ist auch deshalb wichtig, weil mit</i></p>

¹⁸ SRLA 211.300.

¹⁹ SRLA 275.300.

²⁰ Z.B. Haftungsgesetz, SAR 150.200.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Schadens eingewirkt, so kann die Ersatzpflicht herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden.</p> <p>³ Ansprüche von Dritten gegenüber der Kirchgemeinde oder der Landeskirche verjähren mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.</p> <p>⁴ Haben die Kirchgemeinde oder die Landeskirche der oder dem Dritten Ersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf die Behördemitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu, welche den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, und zwar auch nach Beendigung der Behördemitgliedschaft oder des Anstellungsverhältnisses. Auf den Rückgriff kann verzichtet werden, insbesondere wenn er für das Behördemitglied, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eine übermässige Härte bedeuten würde.</p> <p>⁵ Der Rückgriffsanspruch der Kirchgemeinde oder der Landeskirche gegenüber Behördemitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verjährt mit Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung der Ersatzpflicht der Kirchgemeinde oder der Landeskirche, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.</p> <p>⁶ Die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Kirchgemeinde oder der Landeskirche vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügen, und zwar auch nach Beendigung der Behördemitgliedschaft oder des Anstellungsverhältnisses. Auf Ersatzforderungen kann verzichtet werden, insbe-</p>	<p><i>den drei Personalgesetzen die Behördemitglieder nicht erfasst werden.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>sondere wenn sie für die Behördemitglieder oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine übermässige Härte bedeuten würden.</p> <p>⁷ Der Ersatzanspruch der Kirchgemeinde oder der Landeskirche gegenüber Behördemitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verjährt mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens, in jedem Fall aber mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Wird der Ersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung des Behördemitgliedes, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für den Ersatzanspruch.</p> <p>⁸ Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann in einem Verantwortlichkeitsverfahren nicht überprüft werden.</p>	
<p>Kommissionen der Kirchenpflege</p> <p>a. Grundsatz</p>	<p>§ 53</p> <p>¹ Für besondere Aufgaben kann die Kirchenpflege längstens auf ihre eigene Amtsdauer Kommissionen als beratende Organe einsetzen. In der Wahl der Mitglieder ist sie frei.</p> <p>² Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>³ Die Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006²¹.</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Die Bestimmung wurde zur besseren Übersichtlichkeit auf drei Paragraphen aufgeteilt.</i></p>
<p>b. Baukommissionen</p>	<p>§ 54</p>	<p><i>Neu, § 53 aufgeteilt.</i></p>

²¹ SAR 150.700.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
nen	<p>¹ Wo die Kirchenpflege für ein bestimmtes Bauvorhaben eine Baukommission einsetzt, kann sie dieser auch bestimmte Entscheidungen, zum Beispiel Arbeitsvergebungen, übertragen. Änderungen am Projekt und am Kostenvorschlag können indessen nur mit Zustimmung der Kirchenpflege vorgenommen werden.</p> <p>² Baukommissionen amten, auch über die ordentliche Amtsperiode hinaus, bis die Bauabrechnung genehmigt und die Garantiarbeiten abgeschlossen sind.</p>	
c. Übertragung von Befugnissen	<p>§ 55</p> <p>¹ Die Kirchenpflege kann Entscheidungsbefugnisse längstens auf ihre eigene Amtsdauer an eines ihrer Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet die Kirchenpflege über die Einsprache. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich bei der Kirchenpflege einzureichen.</p> <p>³ Die Einzelheiten der Delegation sind von der Kirchenpflege in einem Reglement festzulegen.</p>	<p><i>Neu, § 53 aufgeteilt.</i></p> <p><i>Die Einführung der Kompetenzdelegation ist ausführlich erläutert und begründet in den Bemerkungen zu § 49 KO-E Vernehmlassung, vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf S. 61-63.</i></p> <p>Zusammenfassung zu den Vernehmlassungsvoten zur Kompetenzdelegation:</p> <p><i>Die Einführung der Möglichkeit zur Kompetenzdelegation wurde ganz überwiegend positiv aufgenommen. Nur eine Kirchenpflege hat grundsätzliche Bedenken. Sie fragt, wer verantwortlich gegenüber der Kirchgemeinde ist. Verantwortlich bleibt die Kirchenpflege. Weiterer Klärungsbedarf bestand bzgl. der Kompetenz zum Erlass des Delegationsreglements (Kirchgemeindeversammlung oder Kirchenpflege):</i></p> <p>Abs. 3: Erlass des Reglements durch die Kirchgemeindeversammlung oder die Kirchenpflege: <i>Die Delegation ist in der Kompetenz der Kirchgemeinden (Gemeindeautonomie). Sie wird aber durch die Kirchenpflege ausgeübt. Die Vernehmlassungseingaben votieren auch für die Kirchenpflege. Nach § 39 Gemeindegesetz erlässt ebenfalls der Gemeinderat Delegationsreglemente. Die Kompetenz bleibt bei der Kirchenpflege.</i></p> <p><i>Der Wunsch nach Musterentwürfen wurde entgegengenommen und kann bei entsprechender Annahme der Bestimmung durch die Synode umgesetzt werden. Ausserdem können Beispiele der Einwohnergemeinden organisiert werden.</i></p>
	c. Wahlen, Abstimmungen und Ämter	
Grundsatz	<p>§ 56</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:</p>	<p><i>Abs. 5-7 KO bisher wurden bereits in KO-E Vernehmlassung aufgehoben und in das Reglement über Wahlen und Abstimmungen, SRLA 211.300, überführt. Die Regelungen gehören inhaltlich dorthin.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten 2. die Abgeordneten in die Synode 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer 4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. <p>² Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.</p> <p>³ Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode können gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 auch geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.</p> <p>⁴ Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden richtet sich nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 4: Unterschiedliche Voten zur Wahl von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen: In der Reformierten Landeskirche Aargau werden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gewählt. Dieser Status ist in der Kirchenordnung und dem DLD, SRLA 371.300, beides synodale Reglemente, verankert und kann nur durch die Synode wieder geändert werden.</i></p> <p><i>Abs. 4: Die Modalitäten für Stimmzettel sind in § 73 KO-E geregelt.</i></p>
Ausstandspflicht	<p>§ 57</p> <p>Stimmberechtigte in der Kirchgemeindeversammlung, Mitglieder von kirchlichen Behörden und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen Verwandte und Verschwägere bis und mit dem zweiten Grade, sie selber oder ihre Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern persönlich beteiligt oder unmittelbar betroffen sind.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung wurde nach der Streichung von Art. 4 OS bisher angepasst. Die Ausstandspflichten werden zukünftig nur noch in der KO geregelt. Es ist keine Norm mit Verfassungsrang.</i></p> <p><i>Die Reihenfolge der Aufzählung wurde aus § 1 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz, SAR 150.300, übernommen. Nur „sie selber“ wurde eingefügt.</i></p> <p><i>Aus der Änderung folgt die Anpassung von § 11 GO Kirchgemeindeversammlung, SRLA 273.400</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Stimmberechtigte in der Kirchgemeindeversammlung ergänzt.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Wählbarkeit und Verwandtenausschluss	<p>§ 58</p> <p>¹ Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchengemeinde Stimmberechtigten.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p>³ Der Verwandtenausschluss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 2:</i> Antwort auf die Vernehmlassungsfrage, ob die Bestimmung Verheiratete gegenüber Konkubinatspartnern diskriminiert: Die Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz, SAR 150.300. Eine Diskriminierung oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ist immer dann festzustellen, wenn Gleiches ungleich oder Ungleiches gleich behandelt wird. Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft ist vor dem Gesetz aber nicht gleichzusetzen mit der Konkubinatspartnerschaft. Verheiratete und eingetragene Paare haben im Vergleich mit Konkubinatspartnern ein anderes Rechtsregime gewählt. Hierin liegt der sachliche Grund für die unterschiedliche Behandlung.</p> <p>Vgl. § 106 Abs. 4.</p> <p><i>Abs. 3:</i> In § 52 KO-E wurde bzgl. Verwandtenausschluss ein Minimum gesetzlich verankert. Es wären weitere Ausschlussgründe vertretbar (z.B. zwischen Kirchenpflegemitgliedern und Angestellten der Kirchengemeinde wie Sekretariatsmitarbeitende, Sigristinnen und Sigristen). Das ältere Kreisschreiben Nr. 252/3 wurde entsprechend den aktuellen Gegebenheiten (Rechnungsprüfungskommission statt Finanzkommission) integriert und wird aufgelöst. Der Ausschluss dient dem Schutz der Betroffenen.</p> <p><i>Abs. 4:</i> Ausnahmefall kann z.B. eine vorübergehende Lösung zur Abwendung eines Kuratoriums sein. Es muss aber geprüft werden, ob der Engpass in der Besetzung der Kirchenpflege auf einem Konflikt beruht oder nicht.</p>
	d. Liegenschaften	
Allgemeines	<p>§ 59</p> <p>¹ Die Kirchengemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchengemeindehäuser. Sie kann diese Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.</p> <p>² Die Kirchenpflege ist der Kirchengemeinde gegenüber für den Zustand aller ihrer Gebäude und Liegenschaften verantwortlich. Sie kann zur Wahrnehmung dieser Verantwortung externe Fachleute beiziehen.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Die Bestimmung wird auf drei Paragraphen aufgeteilt.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 2:</i> Begriffe „externe Fachleute“ (neu) / „Bauausschuss“ KO bisher: Es gibt z.T. Bauausschüsse in den Kirchengemeinden. Diese können aber als Baukommission gem. § 54 eingesetzt und bezeichnet werden. Hier soll ergänzend zu § 54 eine rechtliche Zusatzmöglichkeit geschaffen werden, z.B. einen Öko-Spezialisten, Architekten oder eine Beratungsperson der Landeskirche beizuziehen. Davon wird in der Praxis bisher schon Gebrauch gemacht, vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf, S. 68.</p>
Bauvorha-	§ 60	Aus § 59 Abs. 3-5 hiervoor verschoben.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
ben, Unterhalt, Verkauf	<p>¹ Für Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovierungen und Umbauten, die mit einem Verpflichtungskredit als eigenes Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 14 vorbehalten.</p> <p>² Bau, Unterhalt und Betrieb von Liegenschaften haben nach umweltfreundlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.</p> <p>³ Gebäude und Grundstücke des Verwaltungsvermögens dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenrates in das Finanzvermögen überführt und danach verkauft oder abgetreten werden. Für Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 16 vorbehalten.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1: Ergänzung „Renovationen“: Die grössere Praxisrelevanz haben Renovationen, die ansonsten, ohne Erwähnung, nicht beim Kirchenrat zur Begutachtung vorgelegt werden.</p> <p>Abs. 1 und 3: Wurden angepasst bzgl. Genehmigungsverfahren (einheitliche Terminologie).</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1: Antwort auf den Vorschlag, eine konkrete finanzielle Schwelle für Bewilligungen (Frankenbetrag, Steuerprozent) einzuführen: Es gibt keine allgemein gültige Schwelle. Durch die sehr unterschiedliche Grösse der Kirchgemeinden ist die Nennung eines Frankenbetrags nicht sinnvoll (Vgl. z.B. 25'000.- Fr. Renovationskosten für die Kirchgemeinden Densbüren oder Baden wirken sich in der Rechnung unterschiedlich aus).</p> <p>Abs. 1: Vorschlag, „wesentlich“ wieder hineinzunehmen: Das Wort „wesentlich“ wurde zugunsten des exakteren Kriteriums „Verpflichtungskredit“ ausgetauscht, vgl. Bemerkung zum Vernehmlassungsentwurf, § 58, vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf S. 68.</p> <p>Abs. 2: In der Vernehmlassung wurden sowohl schwächere als auch strengere Anforderungen zum Kriterium Umweltfreundlichkeit gewünscht. Deshalb bleibt die Bestimmung als Mittelweg unverändert.</p>
Pfarramts- und Wohnungsvertrag	<p>§ 61</p> <p>Ein zwischen Kirchenpflege und Pfarrerin oder Pfarrer abzuschliessender Pfarramts- und Wohnungsvertrag gemäss landeskirchlichem Formular regelt Bezug, Benützung, Unterhalt und Rückgabe von Pfarrhaus, Nebengebäuden und zweckgebundenen Gütern.</p>	<p>Aus § 59 Abs. 6 hiervor verschoben.</p> <p>Der Begriff „Pfrundland“ wurde bereits im KO-E Vernehmlassung durch „zweckgebundene Güter“ ersetzt. Der Begriff „Kirchen- und Pfrundgüter“ wurde auch in anderen Bestimmungen durch „zweckgebundene Güter“ ersetzt (vgl. § 17 Finanzverordnung, SRLA 275.300, § 15 Archivordnung vom 11.12.2008, SRLA 236.700).</p>
Benützung der kirchlichen Gebäude durch ausserkirchliche Orga-	<p>§ 62</p> <p>¹ Die Kirchenpflege entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude durch Angehörige anderer Konfessionen und religiöse Gemeinschaften und zu anderen Zwecken wie öffentliche Versammlungen, musikalische Aufführun-</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1: Vorschlag „dürfen“ statt „sollen“: Der Entscheid bzgl. der Frage, was dem Wesen der Kirche entspricht, stünde dennoch im Ermessen der Kirchenpflege. Die Bestimmung bleibt unverändert.</p> <p>Vorschlag, nur „Fremdbenützung“ statt der Aufzählung „Benützung ... durch...“: Die</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
nisationen	<p>gen und Vorträge. Solche Veranstaltungen dürfen dem Wesen der Kirche nicht widersprechen.</p> <p>² Der sonntägliche Gottesdienst darf wegen anderer Veranstaltungen in den Liegenschaften der Kirchengemeinde nicht ausfallen.</p>	<p><i>bisherige Formulierung ist genauer und wird deshalb beibehalten.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Vorschlag „der sonntägliche Gottesdienst hat Vorrang“ ist zu unpräzise. Er darf nicht ausfallen, könnte aber einmal an einem anderen Ort stattfinden.</i></p>
Kirchengeläute	<p>§ 63</p> <p>¹ Über die Benützung des Kirchengeläutes, sofern es Eigentum der Kirchengemeinde ist, entscheidet die Kirchenpflege.</p> <p>² Sie ordnet das Läuten für Gottesdienste und kirchliche Handlungen sowie das ortsübliche Zeitläuten.</p> <p>³ Aufgrund besonderer Vereinbarungen stellt die Kirchengemeinde das Geläute Behörden von Staat und Gemeinden zur Verfügung.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 3: <i>Antwort auf die Frage aus der Vernehmlassung, wo es solche Vereinbarungen gibt: In der Praxis kann die Kirchenpflege auf begründeten Antrag von Staats- und Gemeindebehörden oder aufgrund einer allgemeinen Empfehlung des Kirchenrates beschliessen, zu einem besonderen Anlass die Glocken zu läuten. In den letzten Jahren kam dies bei nationalen Unglücken oder Trauerfällen vor. Es gibt aber auch Kirchtürme, die den Einwohnergemeinden gehören. Hier bestehen (z.T. mündliche) Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden.</i></p>
	e. Archive	
Register	<p>§ 64</p> <p>¹ Die Kirchenpflege lässt Register über die Getauften, die Konfirmierten, die kirchlich Getrauten und Bestatteten führen.</p> <p>² In die Register werden alle kirchlichen Handlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung) unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit der Beteiligten in der Kirchengemeinde eingetragen, in der sie vollzogen werden.</p> <p>³ Abdankungen in einem Krematorium werden in der Regel im Register der Kirchengemeinde des letzten Wohnortes der oder des Verstorbenen eingetragen.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Der Begriff „Kirchenbücher“ wurde ersetzt durch „Register“, Abgleich mit Archivordnung, SRLA 236.700, beachten: § 26 Abs. 4 Kindersegnung.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 2: <i>Zusammengeführt aus § 22 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 KO-E.</i></p> <p>Abs. 3 neu <i>aus § 22 Abs. 3 KO-E verschoben. „In der Regel“ wird nicht gestrichen. Wenn der Eintrag in der Praxis mit erheblichem Aufwand verbunden ist (z.B. Auslandswohnsitz), kann so ausnahmsweise darauf verzichtet werden. Dann erfolgt der Eintrag am Vollzugsort.</i></p> <p>Abs. 3 KO-E Vernehmlassung <i>(Dekanin/Dekan) bleibt, wird neu Abs. 4.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Auch Freikirchen fallen in den Anwendungsbereich der Norm. Anerkannte Freikir-</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>⁴ Dekaninnen und Dekane führen die Aufsicht über die Kirchenarchive des Dekanats und kontrollieren die Führung der Register.</p>	<p>chen, wie z.B. Methodisten, Chrischona, dürfen kirchliche Handlungen ohne Register- eintrag vollziehen, wenn sie zuvor für die Benutzung der kirchlichen Gebäude ange- fragt haben.</p> <p>Bis jetzt wurden Taufzeugen und Paten aus Registersicht als identisch angesehen. D.h. es wurden die Taufzeugen eingetragen. Keine Ergänzungen der Bestimmung zum Ein- trag von z.B. „neuen“ Paten.</p> <p>Konfirmation in Abs. 1 und 2 nicht streichen, hier ist auf Vollständigkeit zu achten.</p> <p>Vgl. mit § 9: Die „Registrierung“ Aufgenommener und Ausgetretener dient der Statis- tik und dem Nachweis für evtl. Steuerrechtsstreite etc. Sie ist nicht vergleichbar mit dem Führen der kirchlichen Register (vormals Kirchenbücher) und bleibt deshalb im Kontext mit Aufnahmen und Austritten bestehen.</p> <p>Vernehmlassungsfrage, ob bei einer Trauung von zwei Mitgliedern der Ortsgemeinde in einer abgelegenen Kapelle in den Bergen ausfindig gemacht werden muss, wo die nächste Reformierte Kirchgemeinde ist, so dass alles in ihrem Register eingetragen werden kann: Im Kanton Aargau ist dies so. In anderen Kantonen richtet sich die Pflicht der Registereintragung in der Kirchgemeinde in der eine Taufe, Konfirmation, Trauung oder Abdankung vorgenommen wurde, nach den gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen kantonalen Landeskirche.</p>
Archiv der Kirchengemeinde	<p>§ 65</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde sorgt für die sichere Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt zur Führung des Archivs eine Archivordnung²².</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Antwort auf Vernehmlassungsfrage zu den Begrifflichkeiten Kirchgemeinde / Kirchen- pflege: Der Begriff Kirchgemeinde ist hier korrekt, da die Kirchgemeinde als öffent- lich-rechtliche Körperschaft die Pflicht zur Dokumentation des kirchlichen Wirkens in Erfüllung des kirchlichen Auftrags hat (vgl. § 1 Archivordnung, SRLA 236.700). Die Kirchenpflege ist das ausführende Organ.</p>
	<p>4. Beauftragte der Kirchgemeinde</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>I. Antwort auf den Vorschlag, § 85 und 86 KO bisher (Kirchenmusiker und Sigrüst) seien weiterhin in der KO zu verankern: §§ 66 und 82 erwähnen als Beauftragte Kir- chenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Sigrüstendienste. Die Details zum Auftrag regelt neu das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchgemeinden, DLM, SRLA 371.400, in Kraft getreten 01.01.2010.</p>

²² SRLA 236.700.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<p><i>Die Regelungen dort sind ebenengerecht und vergleichbar zum Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300. Deshalb bleibt die Aufhebung bestehen.</i></p> <p><i>2. Antwort auf den Vorschlag, die KO dahingehend zu ergänzen, dass die Landeskirche und jede einzelne Kirchgemeinde die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Ausprägungen fördert:</i></p> <p><i>Der kirchliche Auftrag wird in § 14 KO-E beschreiben. Die Einzelheiten bzgl. Pflege und Förderung der Kirchenmusik sind neu im DLM (s.o. 1.) verankert. Die Förderung der Kirchenmusik oblag auch schon nach § 85 KO bisher den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, nicht der Landeskirche/Kirchgemeinde. Die Inhalte von § 85 KO bisher wurden in verschiedene Paragraphen zum DLM überführt (§§ 2, 9, 13, 16, 33 DLM). Einzig Abs. 4 „Die Kirchgemeinde unterstützt diese kirchenmusikalischen Dienste.“ entfällt. Darum erfolgt keine Ergänzung.</i></p>
	a. Allgemeines	
Dienste	<p>§ 66</p> <p>¹ Damit die Kirchgemeinde ihren Auftrag erfüllen kann, müssen neben der freiwilligen Mitarbeit einige Dienste geregelt werden. Sie werden vor allem durch folgende Beauftragte ausgeübt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrerinnen und Pfarrer 2. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone 3. Katechetinnen und Katecheten 4. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 5. Sigristinnen und Sigriste 6. Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwalter 	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3 KO bisher gestrichen.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Vernehmlassungsfrage Hauswart: <i>Die Aufzählung entspricht den Berufsgruppen, die zur Auftrags Erfüllung der Kirchgemeinde eingesetzt werden. Sie entspricht auch § 82 und § 1 DLM, SRLA 371.400, Geltungsbereich. Nur in der Lohntabelle zum DLM werden Hauswarte zur vergleichenden Einstufung neben Sigristinnen und Sigristen erwähnt. Da Hauswart kein speziell kirchlicher Beruf ist, wird er nicht in die Liste der Beauftragten aufgenommen.</i></p> <p>Abs. 3: <i>Vernehmlassungsfrage nach Notwendigkeit (Gemeindeautonomie): Der Absatz ist nicht neu, entspricht § 59 Abs. 4 KO bisher und wurde nur sprachlich überarbeitet und umformatiert. Es geht um die Prüfung von Alternativen.</i></p>

²³ SRLA 371.300, SRLA 371.400.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>7. Sekretärinnen und Sekretäre.</p> <p>² Die Synode erlässt zu den Anstellungsverhältnissen für ordinierte und nicht ordinierte Dienste Dienst- und Lohnreglemente²³.</p> <p>³ Vor der Schaffung neuer Stellen prüft jede Kirchenpflege folgende Alternativen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausbau anderer Dienste in der Kirchgemeinde 2. die mögliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden. 	
	<p>b. Pfarrerinnen und Pfarrer</p>	
Grundsatz	<p>§ 67</p> <p>¹ Jede Kirchgemeinde wählt eine oder mehrere Pfarrerinnen oder einen oder mehrere Pfarrer. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen aus.</p> <p>² Wo in einer Kirchgemeinde die zunehmende Arbeit die Anstellung einer weiteren Pfarrerin oder eines weiteren Pfarrers verlangt, kann die Kirchenpflege bis zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eine Stellvertretung einrichten. Die Kirchenpflege regelt deren Einsatz im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer.</p> <p>³ Vor der Anstellung einer Stellvertretung stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der stellvertretenden Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</p> <p>⁴ Ist eine Pfarrstelle vakant und übernehmen nicht Nachbarpfarrämter die Stellvertretung, so kann die Stelle für höchst-</p>	<p><i>Anpassungen in KO-E Vernehmlassung: Abs. 1 und § 68 mit Art. 12 OS bisher und Art. 5 OS neu abgeglichen; Abs. 3 neu aus § 44 Ziff. 3 KO bisher; Abs. 4 neu mit zeitlicher Begrenzung, bis zu der der Kirchenrat eine Stellvertretung genehmigen kann (schliesst bestehende Gesetzeslücke); statt Verweser wird neu von stellvertretender Pfarrerin oder stellvertretendem Pfarrer gesprochen.</i></p> <p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Abs. 1 wird entsprechend § 78 Abs. 2 Satz 2 KO-E ergänzt. § 19 DLD, SLRA 371.300, entspricht dem nur teilweise, erwähnt die Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Kirchenpflege nicht. § 33 DLM, SRLA 371.400, erwähnt die Ehrenamtlichen.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>tens zwölf Monate durch eine stellvertretende Pfarrerin oder einen stellvertretenden Pfarrer versehen werden.</p> <p>⁵ Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder eine andere Ursache an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindert, sorgt die Kirchenpflege ohne Verzug für eine Stellvertretung, es sei denn, die Pfarrerin oder der Pfarrer Sorge im Einvernehmen mit der Kirchenpflege selber für geeignete Vertretung oder Entlastung. Sofern die Lage der Kirchengemeinde es erfordert, ergreift der Kirchenrat die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstes.</p>	
<p>Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer</p>	<p>§ 68</p> <p>Wer die Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer erlangen will, hat sich über die persönliche Eignung, die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung auszuweisen. Massgebend hierfür ist das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Zulassung zum Kirchendienst²⁴.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Verschiedene Vernehmlassungseingaben haben auf die Notwendigkeit der klaren Unterscheidung von Wahlfähigkeit und Wählbarkeit hingewiesen. Die Verwendung der Terminologien wurde sorgfältig überprüft und, wo nötig, korrigiert.</i></p>
<p>Bewerberinnen und Bewerber ohne Konkordatsausweis</p>	<p>§ 69</p> <p>¹ Der Kirchenrat kann Theologinnen oder Theologen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats besitzen, die Wahlfähigkeit zusprechen, sofern sie sich ausweisen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Eignung 2. eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden 	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 4 KO-E Vernehmlassung gestrichen. Zur Handhabung bei provisorischer Wählbarkeit vgl. § 72 Abs. 3 mit Bemerkung.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Antwort auf Vernehmlassungsfrage, ob es andere Studiengänge als akademische gibt und was „genügend“ heisst: Neben dem Theologiestudium an einer Universität gibt es unter anderem auch die Möglichkeit eines Nachdiplomstudiums, oder speziell für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung den zweiten Bildungsweg zum Pfarramt an der kirchlich-theologischen Schule in Bern. Solche Ausbildungen werden teilweise</i></p>

²⁴ SRLA 940.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Vorstudien und praktischer Bewährung.</p> <p>² Er kann ausnahmsweise Bewerberinnen oder Bewerber ohne akademisches Theologiestudium die Wahlfähigkeit zusprechen, wenn sie sich über eine genügende Ausbildung ausweisen und sich praktisch bewährt haben.</p> <p>³ Er kann vor Erklärung der Wahlfähigkeit die Durchführung einer Prüfung anordnen.</p>	<p><i>auch als Studiengänge bezeichnet, obwohl sie nicht in jedem Fall als akademisch im Sinne von „Erreichen eines Hochschulabschlusses“ zu verstehen sind. „Genügend“ kann hier nicht abschliessend beschrieben werden, da es um eine individuelle Einzelfallbeurteilung geht. Der Kirchenrat hat in jedem Fall die Inhalte der Ausbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit den Inhalten des akademischen Theologiestudiums zu vergleichen.</i></p>
Ordination	<p>§ 70</p> <p>¹ Die Ordination zum Pfarrdienst wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.</p> <p>² Das Ordinationsgelübde lautet: “Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche in Treue zu dienen, sein Wort nach der Heiligen Schrift zu lehren und zu predigen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen.” Das Gelübde wird geleistet mit den Worten “Das gelobe ich vor Gott”.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: <i>§ 70 und § 71 wurden in der Reihenfolge getauscht.</i> Abs. 1: <i>Abgeglichen mit § 77 Abs. 1.</i></p> <p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung: Abs. 2 Ordinationsgelübde: <i>Im Rahmen der Kirchenordnungsrevision sollte keine gesonderte Kommission zur Überarbeitung der Ordinationsgelübde von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen eingesetzt werden. Die unterschiedlichen Auffassungen von Pfarr- und Diakonatskapitel zum Handlungsbedarf sowie die Empfehlungen des SEK vom Herbst 2007 zur Ordination liessen erkennen, dass das Thema für den Umfang der KO-Revision zu weitgehend ist.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen: Ordinationsgelübde: <i>Der Änderungsvorschlag des SEK zur Vernehmlassung wurde eingehend geprüft. Da der Kirchenrat aber nach Rücksprache mit Pfarr- und Diakonatskapitel im November 2007 beschlossen hatte, die Ordinationsgelübde im Zusammenhang mit der KO-Revision unverändert zu belassen, bleibt es auch nach Prüfung des Vorschlags dabei. Das Ordinationsgelübde wurde zuletzt für die KO 1976 überarbeitet.</i></p>
Ministerium	<p>§ 71</p> <p>¹ Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.</p> <p>² Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installa-</p>	<p><i>Bleibt unverändert.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen: Abs. 2 <i>ist als Automatismus vorgesehen. Das soll so bleiben. keine Änderung hinsichtlich Aufnahme nur mit Einwilligung der Betroffenen.</i> Abs. 5: <i>Der Ergänzungsvorschlag aus der Vernehmlassung („in Absprache mit der Kirchenpflege“) wurde geprüft. Die gewünschte Regelung findet sich jedoch in § 22 DLD, SRLA 371.300. Deshalb genügt es, wenn in der KO der Grundsatz geregelt ist.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>tion in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.</p> <p>³ Wer in ausserkantonalen Kirchendienst übertritt, verliert die Zugehörigkeit zum aargauischen Ministerium.</p> <p>⁴ Auf Antrag kann der Kirchenrat auch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber einer landeskirchlichen Stelle sind, aber im Gebiet der Landeskirche Wohnsitz haben oder von ihr ordiniert worden sind, in das Ministerium aufnehmen.</p> <p>⁵ Sämtlichen im Gebiet der Landeskirche wohnhaften Mitgliedern des Ministeriums kann der Kirchenrat auch besondere Aufgaben zuweisen.</p> <p>⁶ Der Kirchenrat führt das Verzeichnis der Mitglieder des Ministeriums.</p>	<p><i>Keine Gesetzesanpassung.</i></p>
<p>Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>a. Voraussetzungen</p>	<p>§ 72</p> <p>¹ Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben.</p> <p>² Vor dem Wahlvorschlag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung wird auf Antrag der Kirchenpflege die Wählbarkeit der vorzuschlagenden Pfarrerin oder des vorzuschlagenden Pfarrers vom Kirchenrat festgestellt.</p> <p>³ Zur Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist rechtzeitig beim Kirchenrat zu beantragen.</p> <p>⁴ Die Absätze 1-3 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung wurde auf zwei Paragraphen aufgeteilt.</i></p> <p>Abs. 2: <i>Die Formulierung „feststellen der Wählbarkeit“ wurde vereinheitlicht für Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, vgl. § 78, § 108 sowie §§ 4-5 PGL, SRLA 274.300. Das Reglement PGL wird in die neue KO integriert.</i></p> <p>Abs. 3: <i>Der Kirchenrat hat die Handhabung zur Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern mit provisorischer Wählbarkeit in der Praxis Mitte 2009 angepasst und setzt diese Praxisänderung in der Kirchenordnung um. Abs. 4 KO-E Vernehmlassung gestrichen.</i></p> <p><i>Dass Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen immer bis zum Ende der Amtsperiode gewählt werden, unabhängig davon, ob die Wählbarkeit provisorisch oder definitiv erteilt ist, ergibt sich aus § 46 Abs. 4.</i></p> <p><i>Die Praxisänderung erfolgt „in Übereinstimmung mit § 13 DLD“, das heisst, dass bei Hinfall der Wählbarkeitsvoraussetzung das Dienstverhältnis endet. Wenn der Kirchenrat die definitive Wählbarkeit prüft und nicht erteilen kann, endet das Dienstverhältnis, auch wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer eigentlich bis Ende der Amtsperiode gewählt war.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen.	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 1:</i> Antwort auf Vernehmlassungsfrage, ob definiert werden soll, wer die Stellen meldet: Dieses ist aufgrund der unterschiedlichen Kirchgemeindegrossen schwer möglich. Einige Kirchgemeinden haben ein ausgebautes Sekretariat/Verwaltung, andere nicht. Es sollte im Rahmen der Gemeindeautonomie den Kirchgemeinden überlassen bleiben, wie sie die Meldung organisieren. Keine Praxisprobleme bisher.</p>
b. Durchführung der Wahl	<p>§ 73</p> <p>¹ Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag sieben Wochen vor dem Wahltermin durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt.</p> <p>² Für ihren Wahlvorschlag ist die Kirchenpflege nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag als Berufung unterbreiten. In diesem Fall holt die Kirchenpflege zuvor eine Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden und das Gutachten über ihre oder seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.</p> <p>³ Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.</p> <p>⁴ Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarrerin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf</p>	<p>Aus § 72 Abs. 5-11 hierher verschoben.</p> <p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1:</i> In KO-E Vernehmlassung ist ein Abgleich mit § 3 Geschäftsordnung Kirchgemeindeversammlung (SRLA 273.400) zur Konkretisierung erfolgt. Kleine Formulierungsanpassung in § 3 GO KGV.</p> <p><i>Abs. 5:</i> In KO-E Vernehmlassung ist ein Fristenabgleich mit dem kantonalen Gemeindegesetz (§ 23 Gemeindegesetz, SAR 171.100) erfolgt. Weitere Anpassungen durch Fremdänderung in § 42 KO-E, §§ 3, 4, 5 GO KGV, SRLA 273.400.</p> <p><i>Abs. 7:</i> Zur Klarstellung aufgrund häufiger Fragen hierzu in der Praxis.</p> <p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2:</i> Antwort auf Vernehmlassungsfrage: Die Berufung ersetzt nicht die Wahl. Die korrekte Reihenfolge ist: 1) Berufung, 2) Wahlvorschlag, 3) Wahl durch die Kirchgemeinde. Zur Klärung wird „Berufungswahl“ in „Berufung“ geändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen.</p> <p>⁵ Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.</p> <p>⁶ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag die Wahlvorschläge zuzustellen.</p> <p>⁷ Die Absätze 1-4 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen. Die Absätze 5-6 gelten nur für Urnenwahlen.</p>	
Vertretung durch Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie	<p>§ 74</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die den Bachelor in Theologie oder einen gleichwertigen Abschluss erreicht haben, können pfarramtliche Dienste stellvertretend ausüben.</p>	<i>Bleibt unverändert, nur Klammern gestrichen.</i>
Verweisung auf das DLD	<p>§ 75</p> <p>Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste²⁵.</p>	<i>Bleibt unverändert.</i>
	c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	
Grundsatz	<p>§ 76</p> <p>¹ Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.</p> <p>² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3 KO-E Vernehmlassung neu umgestellt als Abs. 1. Entspricht Art. 12 Abs. 1 OS bisher. Dort gestrichen, neu nur noch in der KO geregelt. Vgl. für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt das Konkordat als verbindlicher Ausbildungsmaßstab.</i></p> <p><i>Abs. 1, 4 und 5 KO-E verschoben zu § 78.</i></p> <p><i>Abs. 6 Satz 1 KO-E Vernehmlassung (Amtsdauer 4 Jahre) ist nicht nötig, da er iden-</i></p>

²⁵ SRLA 371.300.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest.	<p>tisch ist mit § 46 Abs. 4. Satz 2 wurde in § 46 Abs. 4 überführt.</p> <p>Abs. 7 KO-E Vernehmlassung (Abzugsfrist) wurde gestrichen, ist geregelt in § 13 Abs. 4 DLD, SRLA 371.300.</p> <p>Abs. 8 KO-E Vernehmlassung (Pensionierung) wurde gestrichen, ist geregelt in § 14 DLD, SRLA 371.300.</p>
Ordination	<p>§ 77</p> <p>¹ Die Ordination der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zum Diakonat erfolgt frühestens ein Jahr nach Aufnahme der Berufstätigkeit. Sie wird vom Kirchenrat beschlossen und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.</p> <p>² Das Ordinationsgelübde lautet: “Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in Treue zu dienen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen.” Das Gelübde wird geleistet mit den Worten “Das gelobe ich vor Gott.”</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1: Abgeglichen mit § 70 Abs. 1.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau bleibt bei der verbindlichen Ordination der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und stützt sich dabei auf den Willen der Synode und der Kirchgemeinden.</p> <p>Abs. 2 Ordinationsgelübde: Keine Anpassung, vgl. Bemerkung zu § 70.</p>
Wahlverfahren für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	<p>§ 78</p> <p>¹ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination²⁶ stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest.</p> <p>² Ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festgestellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kir-</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1-3 aus § 76 hierher verschoben. § 78 Abs. 7 und 8 KO bisher gestrichen, Abgleich mit DLD.</p> <p>Abs. 1 und 2 KO-E Vernehmlassung: Art. 12 Abs. 2 und 5 OS bisher gestrichen, Wählbarkeit und Wahl von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen neu nur noch in der KO geregelt.</p> <p>Abs. 4: „Äquivalenz“ zu Pfarrwahlen: Der bisherige Verweis zu § 65 KO-E wurde präzisiert, eine Wiederholung der Regelungen ist hier nicht notwendig.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p>

²⁶ Gemäss § 77.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>chenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus.</p> <p>³ Eine Ausnahme gilt für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind. Ihnen steht ebenfalls das Recht auf Wahlen zu.</p> <p>⁴ Erfüllen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone die Voraussetzungen für eine Wahl durch die Kirchgemeinde und hat der Kirchenrat ihre Wählbarkeit erteilt, so richtet sich die Wahl nach den für die Wahl von Pfarrerinnen oder Pfarrern massgebenden Bestimmungen.</p>	<p><i>Vakante sozialdiakonische Stelle: Eine entsprechende Regelung wie in § 67 Abs. 4 ist für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nicht notwendig. Ihr Dienst kann vertretungsweise auch von anderen kompetenten Personen übernommen werden. Der Pfarrdienst muss zur Auftrags Erfüllung jedoch mit einer Pfarrperson abgedeckt werden.</i></p> <p><i>Abs. 3: Diese Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden ebenfalls gewählt und nicht etwa angestellt.</i></p>
Verweisung auf das DLD	<p>§ 79</p> <p>Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste²⁷.</p>	Bleibt unverändert.
	d. Wiederezulassung für ordinierte Dienstnehmende	
Grundsatz	<p>§ 80</p> <p>Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über die Wiederezulassung von ordinierten Dienstnehmenden in den Kirchendienst²⁸.</p>	<p><i>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Im Abschnitt VII. wurde das Disziplinarrecht entflochten und die zu den ordinierten Diensten gehörenden Disziplinarregelungen in das DLD, SRLA 371.300, überführt. Die Wählbarkeitsregeln für ordinierte Dienstnehmende sind aber auch mit Inkrafttreten des DLD am 01.01.2007 in der KO verblieben, so dass es naheliegt, die Vorschrift zum Gesuch auf Wiedererteilung der Wählbarkeit in der KO zu belassen.</i></p> <p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Die Vernehmlassungseingaben verlangten Streichung des Paragraphen. Zu recht wurde darauf hingewiesen, dass das Konkordat gilt, auch ohne dass die KO dieses wiederholt. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KO-E Vernehmlassung wurden gestrichen. Mit dem ver-</i></p>

²⁷ SRLA 371.300.

²⁸ Disziplinarrecht für ordinierte Dienste: Vgl. §§ 53 ff. DLD, SRLA 371.300. Zum Konkordat vgl. SRLA 940.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<i>bliebenen Satz wird aber auch für Anwenderinnen und Anwender der KO auf das mögliche Wiederzulassungsverfahren Bezug genommen.</i>
	e. Laienpredigerinnen und Laienprediger	
Zulassung	<p>§ 81</p> <p>¹ Der Kirchenrat kann befähigte Kirchenmitglieder zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten als Laienpredigerinnen und Laienprediger ernennen.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt zum Weiteren je eine Verordnung zur Ausbildung und zum Dienst²⁹.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1: „befähigte“ bleibt: Die neue Verordnung für den Dienst der Laienpredigerin und des Laienpredigers spricht auch von befähigten Personen, vgl. § 2, SRLA 372.100.</p> <p>Abs. 2 schafft die bisher fehlende Kompetenzgrundlage für die Ausführungsverordnungen (bereits in KO-E Vernehmlassung).</p>
	f. Weitere Beauftragte	
Funktion und Stellung	<p>§ 82</p> <p>¹ Die Kirchenpflege kann nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als weitere Beauftragte anstellen.</p> <p>² Zu den nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen insbesondere Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwalter, Sigristinnen und Sigriste sowie Sekretärinnen und Sekretäre.</p> <p>³ Nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Sie unterstehen der Aufsicht der Kirchenpflege.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>§§ 83-86 KO bisher: Die Bestimmungen sind mit Beschluss des Dienstreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchgemeinden (DLM, SRLA 371.400) grösstenteils ersetzt worden. Erstmals gibt es auf Reglementsstufe ein vollständiges Regelwerk für diese Berufsgruppen. Sechs bisherige Reglemente und Richtlinien wurden aufgehoben. Damit kann der Abschnitt „Weitere Beauftragte“ der KO stark gekürzt werden. Dieser Abschnitt ging noch von einer Ergänzung der KO nur durch Richtlinien aus. Mit Beschluss des DLM werden diese durch ein Dienstreglement ersetzt, so dass es ausreicht, in der KO nur auf wenige grundlegende Punkte einzugehen. In den Bemerkungen zur Vernehmlassung finden sich Detailhinweise zu den ersetzten Bestimmungen mit Verweisen auf das DLM, §§ 74 ff. KO-E Vernehmlassung, vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf, S. 86-89.</p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p>

²⁹ SRLA 372.100, SRLA 372.200.

³⁰ SRLA 371.400.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>⁴ Im Übrigen gilt für das Dienstverhältnis der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau³⁰.</p>	<p><i>Abs. 1</i> umgestellt, 2. Halbsatz gestrichen („wenn dieses für die Auftrags Erfüllung der Kirchgemeinde notwendig ist“). Damit wird die Wertschätzung gegenüber den nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesteigert.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Ergänzung Hauswart: vgl. Bemerkung zu § 66.</p> <p>Abs. 3 Vorschlag Ergänzung „Aufsicht und Instruktion“: Dieses Begehren wird mit §§ 5 und 6 DLM, SRLA 371.400, abgedeckt. Neu werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stellenbeschriebe eingeführt.</p>
	<p>5. Freiwilligenarbeit</p>	
Grundsatz	<p>§ 83</p> <p>¹ Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches Engagement für Dritte. Sie ist für das Leben der Kirche unverzichtbar.</p> <p>² Die Kirchgemeinde ermutigt zur Freiwilligenarbeit und fördert die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder durch angemessene Anerkennung, Weiterbildungsangebote, Sozialzeitausweis, Spesenentschädigung und Versicherungsschutz.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1:</i> Der Paragraph wurde aufgrund eines Impulses der ökumenischen Arbeitsgruppe zur Freiwilligenarbeit in die Arbeiten zur Kirchenordnung eingegeben.</p> <p>Der Text orientiert sich am Leitfaden zur Freiwilligenarbeit der ref. Kirchen Aargau, Bern-Jura-Solothurn, St. Gallen und Zürich, Mai 2006. Die Freiwilligenarbeit zeichnet sich sowohl nach dem Leitbild der Landeskirche (Ziff. 6.3.) als auch nach dem Leitfaden zur Freiwilligenarbeit durch Unentgeltlichkeit aus. Es werden Spesen entschädigt und die Arbeit anerkannt. Grosse und regelmässige Belastungen können gemäss Leitbild entlohnt werden. Die Form der Entlohnung wird im Leitbild nicht festgelegt, deshalb sollte hierauf auch in der KO verzichtet werden.</p> <p>Sobald die Tätigkeit mit Lohn entgolten wird, ist es keine Freiwilligenarbeit mehr. Aus Studien zur Freiwilligenarbeit geht hervor, dass auf jeden Franken Lohn 1 Franken Freiwilligenarbeit geleistet werden³¹. Eine Entgeltlichkeit wird heute bei weitem nicht von allen Freiwilligen angestrebt.</p> <p>Grundlagen der Freiwilligenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligenarbeit ersetzt bezahlte Arbeit nicht. Sie ergänzt die bezahlte Arbeit vielfältig, darf aber nicht für Sozialabbau missbraucht werden, auch nicht wenn die öffentlichen Finanzen knapp werden. • Freiwilligenarbeit soll unbezahlt bleiben, um die Grenzen zu Ehrenamtlichen und

³¹ Landert, Charles, Die sozialen und kulturellen Leistungen der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, Zürich 1995, S. 79; derselbe, Die Leistungen der reformierten Kirchen Bern-Jura in Diakonie und Beratung, Bildung und Kultur, Bern 2000, S. 49 ff.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<p>angestellten Mitarbeitenden aufrecht zu erhalten.</p> <p>Abs. 2: Die Begabungen von Freiwilligen sollen gefördert werden. Diesem Anliegen wird durch die Förderung im Rahmen der Weiterbildung nachgekommen. Da eigene Begabungen nicht unbedingt wahrgenommen werden, sollte eine Begabung (z.B. zuhören können) aber nicht als Anforderung betrachtet werden. Der Zusatz „ermutigt zur Freiwilligenarbeit“ hingegen gibt dem Abs. 2 eine zusätzliche impulsive Komponente.</p> <p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1: Die Streichung: „Sie ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit und ...“ entspricht den Vernehmlassungseingaben und klärt, dass Freiwillige nicht nur von bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden, sondern auch von ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Vorschlag „Bezug zur Bibel herstellen“: Es ist richtig, dass es Kirche ohne biblische Grundlagen nicht gibt, genau wie die Ämter im Dienste der Verkündigung stehen. Dieses ergibt sich jedoch bereits aus der Definition der kirchlichen Auftrags, § 14.</p> <p>Freiwillige sind keine Beauftragten.</p> <p>Spesenentschädigung: Die in Abs. 2 empfohlenen Massnahmen bilden die Wertschätzung und Förderung der Freiwilligenarbeit ab. Bleibt erwähnt.</p> <p>Der Versicherungsschutz ist erwähnt, sollte aber nicht detaillierter vorgegeben werden.</p>
	<p>6. Regionale Zusammenarbeit</p>	
Allgemeines, Pastoralverträge	<p>§ 84</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden fördern das kirchliche Leben durch nachbarschaftliche und regionale Zusammenarbeit untereinander, namentlich bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktionen, Kursen, Tagungen 2. seelsorgerlichen Aufgaben 3. pädagogischem Handeln und Erwachsenenbildung 	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 3: Anpassung des Genehmigungsverfahrens (wie Kirchgemeindefestsetzungen, Verkauf von Liegenschaften, etc.). In § 108 Abs. 1 KO-E wird zusätzlich eine neue Ziffer 20 eingefügt bzgl. Prüfung und Genehmigung der Pastoralverträge durch den Kirchenrat vor und nach Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Eine Diakoniegemeinschaft (Pendent zu Pastoralvertrag, vgl. Art. 75 KO Schaffhausen) hat die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau trotz bestehender Bemühungen bisher nicht.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>4. diakonischen Aufgaben</p> <p>5. der Anstellung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</p> <p>6. der Anschaffung technischer Hilfsmittel.</p> <p>² Sie regeln die dauernde übergemeindliche Zusammenarbeit durch Vertrag oder Reglement.</p> <p>³ Pastorationsverträge sind Verträge über gemeinsam wahrgenommene Seelsorge. Sie werden der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 20.</p>	<p><i>Ebenfalls bildet die Landeskirche keine Zweckverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit. Stattdessen wird eine Fusion von Kirchgemeinden befürwortet, wenn dies zweckmässig ist.</i></p>
Unterstützung	<p>§ 85</p> <p>Die Landeskirche fördert die regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden. An die Aufwendungen für Dienste auf regionaler Grundlage können landeskirchliche Beiträge geleistet werden.</p>	
	<p>IV. Die Landeskirche</p>	
	<p>1. Auftrag der Landeskirche</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>In diesem Abschnitt wurden verschiedene Anpassungen in den Jahren 2001 (Mission), 2004 (Hilfswerk, Seminar Kirchenmusik) und zuletzt 2006/07 (Mitgliederpublikation, reformiert.) durch Beschluss der Synode vorgenommen. Der Abschnitt wurde deshalb nur redaktionell überarbeitet und aktualisiert (gendergerechte Sprache, Terminologie).</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Reihenfolge der Paragraphen dieses Kapitels wurde gemäss Art. 6 Abs. 1 OS neu und § 14 KO-E angepasst. Sie passt jetzt auch zum Abschnitt III. 2. Auftrag der Kirchgemeinden.</i></p>
Allgemeines	<p>§ 86</p> <p>Die Landeskirche übernimmt kirchliche Aufgaben, soweit</p>	

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>sie weder durch die einzelnen Kirchgemeinden noch durch regionale Zusammenarbeit zweckmässig gelöst werden können.</p>	
<p>Seelsorge in Spitälern und kantonalen Anstalten</p>	<p>§ 87 ¹ Der Kirchenrat stellt die Seelsorge an Spitälern, Heimen und Gefängnissen sicher. ² Pfarrerinnen und Pfarrer und andere mit der Seelsorge Beauftragte können ihre Gemeindemitglieder in diesen Einrichtungen als Seelsorgerinnen und Seelsorger unter Beachtung der Hausordnung besuchen.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung: <i>Abs. 2: Überarbeitung bereits in KO-E Vernehmlassung wegen geänderter datenschutzrechtlicher Ausgangslage, Anpassung an § 4 DLD neu. Abs. 2 korrespondiert mit § 31 Seelsorge.</i> Anpassung aufgrund Vernehmlassung: <i>Abs. 1: Zur Klarstellung wurde „soweit dieses nicht durch die zuständige Behörde erfolgt“ gestrichen, da nicht eindeutig ist, ob die zuständige Behörde die Kirchenpflege ist. In diesem Abschnitt geht es um die Aufgaben der Landeskirche, nicht der Kirchgemeinden. Der Kirchenrat kann einzelne Aufgaben delegieren.</i> Weitere Bemerkung: <i>Weiterbildung passt nicht in den Regelungsbereich dieser Norm. Es geht um Auftrags-erfüllung gegen aussen.</i></p>
<p>Diakonie und Hilfswerk</p>	<p>§ 88 Die Landeskirche arbeitet eng mit der für den Aargau zuständigen Regionalstelle des „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz“ (HEKS) zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Bereiche Migration und Diakonie.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung: <i>Die Zusammenarbeit mit der Regionalstelle des HEKS ist Aargau-spezifisch (sonst selten, u.a. noch in den Kantonen BE und SG bekannt). Bleibt unverändert.</i></p>
<p>Dienste an kantonalen Schulen</p>	<p>§ 89 Der Unterricht des Freifaches Religion, Seelsorge und Schulvernetzung an den kantonalen Schulen sind Aufgaben der Landeskirche. Der Unterricht dient der Klärung und Vertiefung des christlichen Glaubens in seiner Begegnung mit anderen Religionen, geistigen Strömungen und Aufga-</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung: <i>Abs. 2 KO bisher gestrichen, da er nicht mehr den realen Gegebenheiten entspricht.</i> Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: <i>Die Aufgaben der Landeskirche wurden nochmals präzisiert. Die Begegnung mit anderen Religionen aufgrund der Praxisrelevanz eingefügt.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	ben der Gegenwart.	
Kirchlicher Religionsunterricht an der Volksschule	<p>§ 90</p> <p>¹ An der Volksschule wird auf Grund der staatlichen Gesetzgebung kirchlicher Religionsunterricht ermöglicht.</p> <p>² Die Landeskirche fördert diesen Unterricht durch die Ausbildung von katechetischen Fachpersonen und durch Weiterbildungskurse für Unterrichtende.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung sichert weiterhin die Umsetzung der vom Kanton zugesicherten Präsenz in der Schule gemäss § 72 Schulgesetz, SAR 401.100. Sie wurde aber den heutigen Gegebenheiten angepasst. Dass einzelne Kirchgemeinden den kirchlichen Religionsunterricht schulextern anbieten, ist hierbei kein Problem. Dieses hat zum Teil mit den geographischen Verhältnissen zu tun.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3 wurde zur Klarstellung nochmals überarbeitet. Damit entfällt das Wort „notwendig“ in Bezug auf die Einführung des Unterrichts.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>1. Kirchlicher Religionsunterricht ist sprachlich kein „Wirrarr“. Es handelt sich um von den Kirchen verantworteten Religionsunterricht. Dass es sich dabei um Unterricht in christlicher Religion handelt, ist selbstverständlich. Damit ist auch die Abgrenzung zum schulischen Religionsunterricht (von der Schule/dem Staat verantwortet), klar. Bei diesem geht es um Religionen und Ethik im multikulturellen Kontext der Schule.</i></p> <p><i>2. Es ist keine klarere Verankerung des kirchlichen Religionsunterrichts an der Volksschule in der Kirchenordnung möglich. Und sie ist auch nicht nötig.</i></p> <p><i>3. Es ist schon heute möglich und wünschbar, mit dem Departement Bildung, Kultur, Sport (BKS) die organisatorischen Grundlagen für den kirchlichen Religionsunterricht an den Volksschulen zu verhandeln.</i></p> <p><i>4. Schulpflege: Im Kanton Aargau sind Kirche und Staat deutlich weitergehend voneinander getrennt als im Kanton Bern. Deshalb braucht es bei einem Entscheid der Kirchenpflege zum kirchlichen Religionsunterricht keine Zustimmung der Schulleitung. Ein gutes Einvernehmen mit der Schulleitung ist aber in jedem Fall anzustreben. Dieses muss aber nicht in der KO verankert werden.</i></p>
Mission und Verkündigung	<p>§ 91</p> <p>¹ Die Landeskirche verpflichtet sich, die Nachfolge Christi aufzunehmen und durch entsprechendes Handeln zu ver-</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Formulierung vereinfacht und auf das Wesentliche reduziert.</i></p> <p><i>Abs 3 wurde in Aufnahme eines Vernehmlassungsvorschlags zu § 40 (Mission) um den</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>wirklichen.</p> <p>² Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten zu diesem Zweck mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Brot für alle (BFA), mission 21 (evangelisches missionswerk basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Stiftungsurkunden, Stiftungsreglementen oder Leitbildern umrissenen Aufgaben.</p> <p>³ Die Landeskirche unterstützt, ergänzend zu § 40, insbesondere die Sozialarbeit und Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.</p> <p>⁴ Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken und der Fachstelle „Oekumene, Mission und Entwicklung (OeME)“ bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.</p> <p>⁵ Die Synode erlässt zu den finanziellen Beiträgen an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement³².</p>	<p><i>Begriff Sozialarbeit ergänzt.</i></p>
Wohn- und Betreuungsstätten	<p>§ 92</p> <p>¹ Die Landeskirche unterhält Wohn- und Betreuungsstätten für Mitmenschen, die der Unterstützung bedürfen.</p> <p>² Die Synode kann die Übernahme oder Förderung weiterer ähnlicher Aufgaben beschliessen.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 war sprachlich veraltet und wurde aufgrund der Vernehmlassung überarbeitet.</i></p>
Unterstützung der Kirchgemeinden	<p>§ 93</p> <p>¹ Die Landeskirche arbeitet mit ihren Diensten an den Aufgaben, die sich der ganzen Kirche stellen. Sie fördert das</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3: Der Erlass von Pflichtenheften ist bereits in KO-E Vernehmlassung gestrichen, da er für die Regelungsebene der KO zu speziell ist. Er gehört in die Organisationsvorschriften der Landeskirche (OrR, SRLA 235.100, OrV, SRLA 235.200).</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Leben ihrer Kirchgemeinden.</p> <p>² Die Landeskirche ordnet durch Synodebeschluss landeskirchliche Dienste wie Spitalseelsorge, Religionsunterricht an kantonalen Schulen und Bildungsarbeit.</p> <p>³ Der Kirchenrat bestimmt den Grundauftrag, trifft die erforderlichen Anstellungen und regelt die Aufsicht.</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Abs. 1 wurde aus § 11 hierher überführt.</i></p> <p><i>Abs. 1-2 KO-E Vernehmlassung werden Abs. 2-3.</i></p>
Tagungszentrum	<p>§ 94</p> <p>¹ Als Ort der Begegnung, des Gesprächs, der Besinnung und der Schulung kann die Landeskirche ein Tagungszentrum führen.</p> <p>² Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde und regelt die Organisation.</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Abs. 1: Die Überarbeitung erfolgte entsprechend mehrfachen Vorschlags in der Vernehmlassung.</i></p>
Förderung der Kirchenmusik	<p>§ 95</p> <p>¹ Zur Förderung der Kirchenmusik sowie zur Aus- und Weiterbildung von Organistinnen, Organisten, Chorleiterinnen und Chorleitern unterhält die Landeskirche eine Institution zur Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern oder beteiligt sich an einer solchen.</p> <p>² Der Kirchenrat regelt das Weitere³³.</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Abs. 2: Fussnote eingefügt. Der Absatz ist nicht überflüssig, er enthält die Kompetenzregelung für den Kirchenrat, z.B. als Organ der Landeskirche die Vereinsstatuten der Kirchenmusikschule Aargau mit den anderen drei Kollektivmitgliedern zu vereinbaren und zu unterzeichnen.</i></p>
Mitgliederpublikation	<p>§ 96</p> <p>¹ Die Landeskirche gibt eine regelmässig erscheinende Publikation für alle Kirchenmitglieder heraus.</p> <p>² Die Mitgliederpublikation wird allen Haushalten zugestellt, die mindestens ein Mitglied der Landeskirche zählen.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden tragen die Abonnementskosten für die Mitgliederpublikation. Die Zentralkasse entrichtet einen</p>	<p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Die Bestimmung wurde redaktionell überarbeitet.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Vorschlag „Kommunikation ergänzen“: Aussagen zur Kommunikation in einem Reglement sind angezeigt, wenn sie mit Bezug auf ein Organ oder Instanz eine Aufgabe im Sinne einer Verpflichtung oder eine Kompetenz definieren. Z.B. der Kirchenrat kommuniziert für die Landeskirche nach aussen (Aufgabe) und gibt den Landeskirchlichen Diensten den Auftrag, eine den verschiedenen Mitarbeitengruppen angepasste</i></p>

³³ SRLA 455.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	Beitrag, dessen Höhe im Reglement ³⁴ festgelegt wird. ⁴ Die Synode erlässt zur Herausgabe einer Mitgliederpublikation ein Reglement. ³⁵	<i>Kommunikation nach innen zu organisieren.</i> Abs. 1: <i>Es ist möglich, die Mitgliederpublikation abzubestellen, nachdem sie einmal zugestellt wurde.</i>
	2. Organisation der Landeskirche	
	a. Organe	
Organe und Kommissionen	§ 97 Die Organe der Landeskirche sind: 1. die Synode 2. der Kirchenrat 3. das Rekursgericht. Die Landeskirche verfügt mindestens über die folgenden Kommissionen: 1. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK) 2. die Schlichtungskommission.	<i>Abgleich mit Art. 7 OS neu bereits in KO-E Vernehmlassung erfolgt. Bestimmung bleibt unverändert.</i>
Urnenentscheide	§ 98 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten trifft an der Urne Entscheide über Referendumsvorlagen, Initiativbegehren und Vorlagen der Synode gemäss § 104 Ziff. 17.	<i>Abgleich mit OS neu bereits in KO-E Vernehmlassung erfolgt. Bestimmung bleibt unverändert.</i>
	b. Synode	
Zusammensetzung	§ 99 ¹ Die Synode als oberstes Organ besteht aus den Vertrete-	Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: Abs. 1: <i>Klarstellung, dass die Synode oberstes Organ der Landeskirche ist (Ergän-</i>

³⁴ SRLA 239.300.

³⁵ SRLA 239.300.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen																																			
	<p>rinnen und Vertretern der Kirchgemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.</p> <p>² Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:</p> <table border="0" data-bbox="324 539 806 938"> <tr> <td>Wahlkreis-angehörige:</td> <td>bis</td> <td>500</td> <td>1</td> <td>Synodale</td> </tr> <tr> <td></td> <td>501 bis</td> <td>2'500</td> <td>2</td> <td>Synodale</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2'501 bis</td> <td>4'500</td> <td>3</td> <td>Synodale</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4'501 bis</td> <td>6'500</td> <td>4</td> <td>Synodale</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6'501 bis</td> <td>8'500</td> <td>5</td> <td>Synodale</td> </tr> <tr> <td></td> <td>8'501 bis</td> <td>10'500</td> <td>6</td> <td>Synodale</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über</td> <td>10'500</td> <td>7</td> <td>Synodale</td> </tr> </table>	Wahlkreis-angehörige:	bis	500	1	Synodale		501 bis	2'500	2	Synodale		2'501 bis	4'500	3	Synodale		4'501 bis	6'500	4	Synodale		6'501 bis	8'500	5	Synodale		8'501 bis	10'500	6	Synodale		über	10'500	7	Synodale	<p>zung). Die Aufgabenerfüllung (Satz 2 KO-E Vernehmlassung) wurde hier aufgrund Vernehmlassung gestrichen. Die Pflichten und Befugnisse der Synode ergeben sich aus § 104.</p>
Wahlkreis-angehörige:	bis	500	1	Synodale																																	
	501 bis	2'500	2	Synodale																																	
	2'501 bis	4'500	3	Synodale																																	
	4'501 bis	6'500	4	Synodale																																	
	6'501 bis	8'500	5	Synodale																																	
	8'501 bis	10'500	6	Synodale																																	
	über	10'500	7	Synodale																																	
Konstituierende Sitzung	<p>§ 100 Der Kirchenrat beruft die Synode zur konstituierenden Sitzung ein.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung: Vgl. § 17 GO Synode, SRLA 232.300, dort noch mehr Details.</p>																																			
Wahl des Büros	<p>§ 101 Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und vier Beisitzende, die auch als Stimmzählerinnen und Stimmzähler amten. Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden die Stelle der Präsidentin, des Präsidenten</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: Die Präzisierung Präsidium/Präsidentin oder Präsident ist notwendig, da Präsidium dem Gremium entspricht, Präsidentin oder Präsident aber dem Funktionsträger als Person. Entsprechend für Vizepräsidium.</p> <p>Weitere Bemerkung: Es soll so bleiben, dass eine Person nach 2 Amtsperioden als Vizepräsidentin oder Vizepräsident noch Synodepräsidentin oder Synodepräsident werden kann.</p>																																			

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	oder der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten bekleiden.	
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit der Verhandlungen	<p>§ 102</p> <p>¹ Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit nicht von ihr selber Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Vgl. §§ 34, 37 Abs. 1 GO Synode, SRLA 232.300. Die Doppelung bleibt hier zur Klarstellung bestehen.</p>
Sitzungen	<p>§ 103</p> <p>¹ Die Synode tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten zusammen oder wenn sie selber es beschliesst oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder der Kirchenrat es verlangen.</p> <p>² Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Vgl. §§ 18, 19 GO Synode, SRLA 232.300, dort ausführlicher.</p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Bestimmung in zwei Absätze aufgeteilt.</p>
Pflichten und Befugnisse der Synode	<p>§ 104</p> <p>Pflichten und Befugnisse der Synode sind neben den im Organisationsstatut³⁶ genannten insbesondere folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie stellt die Geschäftsordnung³⁷ auf. 2. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder für den Kirchenrat. 3. Sie wählt die Mitglieder des Rekursgerichts und erlässt für dieses ein Reglement³⁸. 4. Sie wählt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- 	<p>Bestimmung bereits für KO-E Vernehmlassung mit dem neuen OS abgeglichen. Details vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf, S. 102-103.</p> <p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 10: Neu werden auch die zur Besoldung gehörenden Dienstreglemente erwähnt, welche es bei Erlass der KO von 1976 noch nicht gab.</p> <p>Ziff. 17 Anpassung „absolute Mehrheit“: Weder für die Revision des OS noch der KO wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit verlangt. Bei der Zulassung von Volksabstimmungen für rechtsetzende Erlasse sollte die Hürde deshalb nicht höher sein, zumal die Ergänzung durch „rechtsetzend“ bereits eine erste Einschränkung der Fälle bedeutet. Ausserdem: Einheitlichkeit der Abstimmungsmehrheiten.</p>

³⁶ SRLA 111.100.

³⁷ SRLA 232.300.

³⁸ SRLA 233.300.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>kommission.</p> <p>5. Sie wählt die Schlichtungskommission und erlässt für diese ein Reglement³⁹.</p> <p>6. Sie wählt auf Antrag des Kirchenrates die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in die Abordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenrates ist von Amtes wegen Mitglied in der Abordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p> <p>7. Sie genehmigt nach Vorlagen des Kirchenrates den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Vorschlag der Zentralkasse.</p> <p>8. Sie ordnet die landeskirchlichen Dienste.</p> <p>9. Sie regelt die finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche und führt die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.</p> <p>10. Sie setzt die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, die Mindestlöhne der ordinierten Dienste und der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden fest und erlässt die dazugehörigen Dienst- und Lohnreglemente für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und der Kirchgemeinden⁴⁰.</p> <p>11. Sie bestimmt die Entschädigung, das Taggeld und</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 6 neu: Bis jetzt lag diese Kompetenz beim Kirchenrat. Aufgrund Vernehmlassungseingaben von SEK und GPK wird die neue Fassung vorgeschlagen. Der Kirchenrat unterstützt die Ansicht, dass die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die Abordnetenversammlung des SEK Sache der Legislative und nicht der Exekutive ist. Der Kirchenrat soll aber das Vorschlagsrecht haben. Wenn die Änderung beschlossen wird, wird § 103 Abs. 1 Ziff. 9 KO bisher gestrichen.</p> <p>Ziff. 2: Art. 7 Abs. 3 OS regelt, dass die Zahl der Mitglieder des Kirchenrates in der Kirchenordnung festgelegt ist. Deshalb ist eine konkrete Zahl nötig.</p> <p>Ziff. 14 neu: Die neue Ziffer ist das Pendant zu Ziff. 12 (Konkordat). Deshalb sollte die Regelung hier auch auf die Ausbildung beschränkt werden.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Antwort auf die Vernehmlassungsfrage, ob es „Dekrete“ gibt: Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau kennt keine synodalen Dekrete, die nicht wie rechtsetzende Erlasse dem Referendum unterstehen. Sie kennt synodale Reglemente und darunter kirchenrätliche Verordnungen und Richtlinien. Die meisten der ca. 60 Erlasse sind aber synodale Reglemente, so dass keine Bedenken bzgl. der Kompetenzen des Kirchenrats bestehen.</p> <p>Ziff. 2 KO bisher wird entsprechend dem Revisionsauftrag, Doppelungen mit dem OS zu bereinigen, gestrichen. Die Regelung ist neu nur noch in Art. 7 Abs. 2 OS. Keine Wiederaufnahme.</p>

³⁹ SRLA 238.300.

⁴⁰ SRLA 341.100, SRLA 371.300, SRLA 371.400.

⁴¹ SRLA 232.700.

⁴² SRLA 940.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>die Reisespesen der landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragten. Sie erlässt die dazu nötigen Reglemente⁴¹.</p> <p>12. Sie beschliesst über Neubildungen von Kirchgemeinden sowie über Veränderungen in deren Zusammensetzung.</p> <p>13. Sie ordnet die Beziehungen zum Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst⁴².</p> <p>14. Sie ordnet die Beziehungen zur Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz betreffend die Ausbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.</p> <p>15. Sie kann kirchlichen Institutionen und anderen Vereinigungen beitreten. Beiträge an solche Organisationen werden im Rahmen des Voranschlages von der Zentralkasse geleistet.</p> <p>16. Sie entscheidet über die Einführung von Liturgie und Gesangbuch.</p> <p>17. Sie kann rechtsetzende Erlasse der Synode mit absoluter Mehrheit der anwesenden Synodalen der landeskirchlichen Volksabstimmung unterstellen.</p>	
Synodeprotokoll	<p>§ 105</p> <p>¹ Das Protokoll der Synode wird zuhanden der zuständigen Organe veröffentlicht.</p> <p>² Das Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenkanzlei) führt das Protokoll der Synode.</p>	<i>Bleibt unverändert.</i>
	c. Kirchenrat	

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Wahl und Konstituierung	<p>§ 106</p> <p>¹ Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und anschliessend die weiteren Mitglieder des Kirchenrats an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode in geheimer Abstimmung. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder einer schweizerischen reformierten Landeskirche. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Aargau.</p> <p>³ Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus.</p> <p>⁴ Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein. Die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p>⁵ Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p> <p>⁶ Er untersteht der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁴³.</p>	<p><i>Bestimmung bereits für KO-E Vernehmlassung mit dem neuen OS abgeglichen. Details vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf, S. 106-107.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Amtszeitbeschränkung auf zwei Amtsperioden: Dieses Anliegen muss in der Synode vorgebracht werden.</p> <p>Verhältnis Laien und ordinierte Dienstnehmende: Neu in Art. 7 Abs. 3 OS.</p> <p>Abs. 3 Ebenfalls Ausscheiden aus dem Rekursgericht: Hier geht es nur um den Kirchenrat.</p> <p>Abs. 4 Diskriminierung: Vgl. entsprechende Bemerkung zu § 58.</p>
Sitzungen, Beschlussfähigkeit	<p>§ 107</p> <p>¹ Der Kirchenrat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Bestimmung in zwei Absätze aufgeteilt.</i></p>

⁴³ SAR 150.700.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>oder wenn drei Mitglieder es verlangen.</p> <p>² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	
Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats	<p>§ 108</p> <p>¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er besorgt den Verkehr mit den Staatsbehörden, den Kirchenpflegen und Pfarrämtern des Kantons und mit auswärtigen kirchlichen Behörden. 2. Er vollzieht die Erlasse der Synode. 3. Er erlässt die Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Synode fallen. 4. Er erlässt im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁴⁴ eine Verordnung⁴⁵. Er kann für aufwändige Verfahren und für die Erstellung von Kopien eine angemessene Gebühr vorsehen. 5. Er stellt an die Synode Antrag über die Neubildung, Neueinteilung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden. 6. Er erstattet der Synode einen Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht über das Vermögen und die Einkünfte der Landeskirche sowie den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr. Jahresbe- 	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1:</i></p> <p><i>Ziff. 8:</i> Die Aufnahme in das Ministerium gem. § 71 Abs. 1-2 erfolgt automatisch, für die Aufnahme gem. § 71 Abs. 4 ist ein Antrag an den Kirchenrat notwendig.</p> <p><i>Ziff. 17:</i> Anpassung an § 2 Finanzverordnung, SRLA 275.300.</p> <p><i>Ziff. 21 neu</i> aus § 111 KO bisher übernommen.</p> <p><i>Ziff. 17 KO bisher</i> wird gestrichen. Seit dem 01.01.2005 ist der neugefasste innerkirchliche Rechtsschutz in Kraft. Seither gibt es eine Schlichtungskommission. Die Bestimmung findet danach keinen Anwendungsbereich mehr und ist deshalb nicht mehr notwendig.</p> <p><i>Abs. 3 und 4 KO bisher</i> gestrichen, sind bereits wortgleich in §§ 8 Abs. 2 S. 2 und 9 Organisationsreglement (OrR, SRLA 235.100) geregelt.</p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1:</i></p> <p><i>Ziff. 9 KO bisher:</i> Wenn SEK-Vertreter neu durch die Synode gewählt werden sollen, muss diese Ziffer gestrichen werden (vgl. § 104 Ziff. 6).</p> <p><i>Ziff. 12:</i> Es ist keine Wahl auf Amtsdauer im Sinne eines Beamtenstatus, deshalb „ernennt“.</p> <p><i>Ziff. 14:</i> Anpassung an § 60 Abs. 1. Zum Genehmigungsverfahren vgl. Bemerkung § 44. Ziff. 12 KO bisher wird auf drei Ziffern aufgeteilt.</p> <p><i>Ziff. 5:</i> Terminologie analog § 5 Gemeindegesetz, SAR 171.100, angepasst.</p>

⁴⁴ SAR 150.700.

⁴⁵ SRLA 236.700.

⁴⁶ SRLA 235.100, SRLA 235.200.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>richt und Jahresrechnung werden zuhanden der zuständigen Organe veröffentlicht.</p> <p>7. Er stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen, als stellvertretende Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest.</p> <p>8. Er beschliesst über die Aufnahme ins Ministerium.</p> <p>9. Er ordnet die erforderlichen Wahlen an, prüft und genehmigt die Wahlprotokolle.</p> <p>10. Er wählt die Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane auf Vorschlag der Dekanatsversammlung.</p> <p>11. Er begutachtet die Vorschläge zur Ernennung von Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorgern.</p> <p>12. Er ernennt die Bereichsleitungen, zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stabsfunktionen.</p> <p>13. Er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste an.</p> <p>14. Er prüft Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten der Kirchgemeinden, die mit einem Verpflichtungskredit als separates Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>15. Er genehmigt die Überführung von Gebäuden und Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.</p>	<p><i>Ziff. 20 neu wegen Anpassung § 84 KO-E.</i></p> <p><i>Ziff. 24 neu weil der Generalbericht, § 105 KO bisher, gestrichen wird.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1:</p> <p><i>Ziff. 3 : § 108 regelt die Kompetenzen des Kirchenrates, wozu die sogenannten Regierungsverordnungen als generell-abstrakte Erlasse der Exekutivbehörden gehören. Gerichtsverordnungen gehören nicht dazu. Sie regeln in der Regel organisatorische Belange und Gerichtsgebühren. Eine Erlasskompetenz für Verordnungen durch das Rekursgericht wäre in § 109 zu regeln, ist aber nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Ziff. 4 ist lex specialis zu Ziff. 3. Besondere Erwähnung, inklusive Gebührenregelung, ist notwendig, da diese Kompetenz mit dem Kanton Aargau vor Inkrafttreten der VIDAG, SAR 150.711, geklärt wurde, nachdem zunächst der Regierungsrat die Alleinkompetenz für Richtlinien zur Archivierung bekommen sollte. Vgl. § 23 Abs. 2 VIDAG in geänderter, geltender Fassung: Der Regierungsrat erlässt für die kantonale Verwaltung Richtlinien zur Aktenführung und Archivierung. Die Ergänzung „für die kantonale Verwaltung“ impliziert die Kompetenz der Landeskirchen zum Erlass eigener Verordnungen.</i></p> <p><i>Ziff. 4 systematisch hier bei Rechtsetzungskompetenzen belassen.</i></p> <p><i>Ziff. 9: Es sind die Gesamterneuerungswahlen gemeint.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>16. Er prüft Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge von Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>17. Er prüft auf Grund der ihm zugestellten Kirchgemeinderechnungen, ob die bestehenden Grundsätze in Bezug auf Haushaltsführung und Rechnungsführung eingehalten worden sind.</p> <p>18. Er prüft und genehmigt die zwischen Kirchgemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern abgeschlossenen Pfarramts- und Wohnungsverträge.</p> <p>19. Er prüft die Reglemente der Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>20. Er prüft die Pastorationsverträge der Kirchgemeinden bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>21. Er führt das Archiv der Landeskirche.</p> <p>22. Er hat das Recht, für die Zwecke, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche gehören, freiwillige Sammlungen und kantonale Kollekten anzuordnen.</p> <p>23. Er kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden hin Versuche bewilligen, die den Rahmen der geltenden Kirchenordnung überschreiten, namentlich auf dem Gebiet des Gottesdienstes, der Kirchgemeindestruktur und der Kirchgemeindeorganisation. Solche Ver-</p>	

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>suche müssen begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung. Ihre Durchführung ist vom Kirchenrat zu begleiten und im Jahresbericht jeweils aufzuführen. Nach Abschluss der Versuche ist dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. Über die Ergebnisse legt der Kirchenrat der Synode Rechenschaft ab.</p> <p>24. Er kann Kirchgemeindefestbesuche veranlassen.</p> <p>² Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss die ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidungskompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren⁴⁶.</p>	
	<p>§ 105 bisher Generalbericht</p> <p>Entfällt. Aufgehoben.</p>	<p>Bemerkung zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Der Generalbericht wird aufgehoben.</p> <p>Hintergrundinformation: Von 1883-1989 wurde regelmässig ein Generalbericht erstellt. Seit 1989 gibt es keinen eigentlichen Generalbericht mehr. Der Generalbericht 1980-1989 sollte in fünf Etappen durchgeführt werden (nachzulesen in der Botschaft des Kirchenrats an die Synode vom Sept. 1996): Diakonisches Handeln (erfolgt ca. 1992/93), Pädagogisches Handeln (1993), Missionarisches Handeln (1997), Walten, Wärmen, Wohnen oder „Betrieb Kirchgemeinde“ (1995) und zuletzt „Frische Luft, frohe Aussicht oder die kirchlichen Beziehungen in Nähe und Weite“. Die Synode beschloss am 20.11.1996 auf den letzten Teil („Frische Luft...“) sowie auf eine Gesamtauswertung des Generalberichtsverfahrens zu verzichten und § 105 KO für die Dauer des Projekts „Kirche 2002“ zu sistieren.</p> <p>Als Begründung für diesen Entscheid wurde angeführt, dass schon anlässlich der Gesprächssynode 1985 erkannt worden sei, dass ein rückwärts gewandtes Schauen keinen grossen Nutzen bringe. Der Generalberichtsgedanke wurde umgewandelt in ein zukunftsgerichtetes Denken. Hinzu kam, dass das schwerfällige Prozedere von Erhebungen in Kirchgemeinden unterdessen von schnelleren Vorgehensweisen moderner Umfragen konkurrenziert wurde. Auf den letzten Teil des Generalberichts wurde zugunsten des Projekts „Kirche 2002“ verzichtet. Das Projekt verwendete auch die Erkenntnisse</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<p>aus dem Bericht zum missionarischen Handeln.</p> <p>Aktuell: Der Kirchenrat verfügt heute über ein Leitbild, ein Arbeitsprogramm pro Amtsperiode, den Jahresbericht und die Informationen aus den Kirchgemeindebesuchen. Die Kontaktaufnahme in den Kirchgemeindebesuchen gestaltet sich wesentlich aktiver als ein schriftliches Berichtsverfahren. Damit stehen dem Kirchenrat zeitgemässe Arbeitsinstrumente zur Verfügung, die zum einen die Erfahrungen der Vergangenheit berücksichtigen und zum anderen einen Schwerpunkt auf die zukunftsgerichtete und perspektivische Arbeit der Kirchenrats wie auch der gesamten Landeskirche und der Kirchgemeinden setzen. Ein zusätzliches Generalberichtsverfahren würde einen hohen Anteil der vorhandenen Personalressourcen binden, ohne einen tatsächlichen Zusatznutzen zu liefern.</p> <p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Einzelne Voten begrüßten Kirchgemeindebesuche durch den Kirchenrat statt des Generalberichts. Diesem Vorschlag wurde mit § 108 Abs. 1 Ziff. 24 Rechnung getragen.</p>
	d. Rekursgericht	
Funktion und Zusammensetzung	<p>§ 109</p> <p>¹ Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Es besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.</p> <p>² Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat angehören. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.</p> <p>³ Die Synode erlässt zum Weiteren ein Reglement⁴⁷.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Die Bestimmungen zu Rekursgericht und Schlichtungskommission, § 111, wurden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Abs. 2: Bei Anpassung wird § 1 Rekursreglement, SRLA 233.300, ebenfalls angepasst.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Vernehmlassungsfrage zur Entscheidbesetzung: Diese ist in § 1 Abs. 3 Rekursreglement, SRLA 233.300, geregelt („Das Rekursgericht entscheidet in einer Besetzung von fünf Richtern.“)</p> <p>Qualifikation: Vernehmlassungsvorschlag, zu regeln, dass mindestens ein Mitglied und der Aktuar eine juristische Ausbildung haben müssen: Es ist gibt keinen Grund, dieses im Gesetz zu reglementieren, keine Probleme in der Praxis. Der Begriff „juristische Ausbildung“ wäre auch nicht genau genug.</p>
	e. Kommissionen	

⁴⁷ SRLA 233.300.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	<p>§ 110</p> <p>¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Synode.</p> <p>² Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, einschliesslich deren Vollzug, sofern sie nicht einer besonderen Kommission zugewiesen sind.</p> <p>³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wählt eine unabhängige Revisionsstelle.</p>	<p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2:</i> Abgleich mit § 6 Abs. 3 GO Synode SRLA 232.300.</p> <p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3:</i> Die Wahl der Revisionsstelle ist in der KO bisher nicht geregelt. Verglichen wurde die Situation mit den politischen Gemeinden: Beim Kanton besteht zum Teil noch die Möglichkeit, dass Gemeinderäte Aufträge zur Revision vergeben können. Dieses soll aber zukünftig geändert werden. Es braucht eine obligatorische jährliche externe Revision. Wahlorgan der Revisionsstelle auf politischer Seite wäre eigentlich die Gemeindeversammlung.</p> <p>Auf Seiten der Landeskirche wird mit der Wahl der Revisionsstelle durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission als ständige Kommission der Synode die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Klarstellung: Hier geht es nur um die Revisionsstelle der Landeskirche, nicht diejenigen der Kirchgemeinden. §§ 43 ff. Finanzverordnung, SRLA 275.300, enthalten detaillierte Regelungen zur Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde.</p> <p>Revisionsstelle soll Mitglied der Treuhandkammer sein: Die Ergänzung bzgl. Treuhandkammer ist keine Garantie. Es müssten vielmehr kirchenspezifische Kenntnisse vorhanden sein. Dieses kann aber nicht als bestehende Voraussetzung gesetzlich festgeschrieben werden. Auch eine Aneignung dieser Kenntnisse muss möglich bleiben.</p>
Schlichtungskommission	<p>§ 111</p> <p>¹ Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.</p> <p>² Die Mitglieder der Schlichtungskommission können weder dem Kirchenrat noch der Synode, dem Rekursgericht oder den landeskirchlichen Diensten angehören.</p> <p>³ Die Schlichtungskommission ist zuständig für Schlich-</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Die Bestimmungen zu Rekursgericht, § 109, und Schlichtungskommission wurden aufeinander abgestimmt.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Satz 2 KO bisher (Wahl durch Synode) gestrichen, da in § 104 Ziff. 5 geregelt.</p> <p><i>Abs. 2 Satz 2 KO bisher</i> gestrichen. Inhalt mit Satz 1 zusammengeführt.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Begriff Vorsitzender/Präsidium:</p> <p>Der Vernehmlassungseinwand der GPK stimmt: KO bisher und Schlichtungsreglement sprechen von Vorsitzenden. Angepasst wird das Schlichtungsreglement, SRLA 238.300, „Präsidentin oder Präsident“ statt Vorsitzender.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>tungsverfahren.</p> <p>⁴ Die Synode erlässt zum Weiteren ein Reglement⁴⁸.</p>	
Kirchenrätliche Kommissionen	<p>§ 112</p> <p>¹ Für besondere Aufgaben kann der Kirchenrat auf längstens seine eigene Amtsdauer Kommissionen als beratende Organe einsetzen. Der Kirchenrat legt die Aufgaben solcher Kommissionen fest.</p> <p>² Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>³ Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006⁴⁹.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Bereits in KO-E Vernehmlassung „Ausschüsse“ gestrichen, da es in der Praxis keine mehr gibt.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 Satz 2 KO bisher: „In Kommissionen sind auch Glieder der Kirche wählbar, die weder dem Kirchenrat noch der Synode angehören.“ Satz 2 wurde gestrichen. Er ist eine indirekte Einschränkung auf Mitglieder.</i></p>
	3. Beauftragte der Landeskirche	
	a. Landeskirchliche Dienste	
Sekretariat und Verwaltung	<p>§ 113</p> <p>¹ Der Kirchenrat führt die landeskirchlichen Dienste.</p> <p>² Die Synode schafft die erforderlichen Stellen, legt die Summe der Stellenprozente fest, ordnet die Dienstverhältnisse und erlässt ein Organisationsreglement⁵⁰.</p> <p>³ Der Kirchenrat erlässt zur internen Organisation eine Verordnung⁵¹.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: „Aarau“ gestrichen. Die Erwähnung des Sitzes wurde aus Art. 1 OS bisher gestrichen. Der Sitz ist aber in § 1 KO erwähnt. Die erneute Erwähnung ist hier nicht notwendig.</i></p> <p><i>Bemerkungen zum Generalbericht / Kirchgemeindebesuch, vgl. § 108 Abs. 1 Ziff. 24 und nach § 108.</i></p>

⁴⁸ SRLA 238.300.

⁴⁹ SAR 150.700.

⁵⁰ SRLA 235.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	b. Dekanate	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>An der Definition des Dekanenamtes sowie der Dekanatsstruktur wurden im Rahmen der Kirchenordnungsrevision keine Änderungen vorgenommen. Die Überarbeitung dieses Themenbereichs gehört nicht zum Auftrag der Revision, da sie für die Kirchenordnungsrevision zu umfangreich ist. Das Thema wird deshalb in einem separaten Projekt bearbeitet. Hierbei wird auch eine Spezialregelung bzgl. Aufsichtsrecht (Disziplinarrecht) gegenüber Dekaninnen und Dekanen zu erstellen sein (vgl. Fussnote zu § 136).</p>
Dekaninnen und Dekane	<p>§ 114</p> <p>¹ Dekaninnen und Dekane sind Organe des Kirchenrates.</p> <p>² Mitglieder des Kirchenrates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste sind nicht als Dekanin, Dekan, Vizedekanin oder Vizedekan wählbar.</p> <p>³ Wählbar als Dekanin, Dekan, Vizedekanin oder Vizedekan ist, wer mindestens zwei Jahre in derselben Kirchgemeinde tätig ist und den Rückhalt der Kirchenpflege geniesst. Dekanin und Dekan müssen zudem mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Pfarrerin oder Pfarrer im Gemeindedienst aufweisen.</p> <p>⁴ Sind Dekaninnen und Dekane in ihrer Amtsführung verhindert, werden sie durch die Vizedekaninnen und Vizedekane vertreten.</p> <p>⁵ Für ihre Tätigkeit beziehen Dekanin, Dekan, Vizedekanin und Vizedekan aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1: Wurde entsprechend abgeglichen nach der Streichung von Art. 13 Abs. 2 S. 1 OS bisher: Regelung nur noch in der KO. Es handelt sich um innerkirchliche Strukturen, die für die demokratischen Vorgaben der Kantonsverfassung im OS nicht relevant sind.</p> <p>Abs. 2-3: Der Inhalt wurde aus dem Kreisschreiben Nr. 262 a vom Okt. 1998 übernommen. Das Kreisschreiben bleibt bis zur Überarbeitung des Dekanats in einem separaten Projekt bestehen und enthält Details zum Dekanenamt.</p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 3 und 4 KO bisher zu einem Absatz 3 zusammengefasst.</p> <p>Abs. 5-6 werden Abs. 4-5.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1: Dekanin und Dekan als Organ des Kirchenrats: Die Definition ist nicht geographisch (Dekanat) gemeint, sondern der Kirchenrat wählt ad personam. Deshalb ist nicht das Dekanat Organ.</p> <p>Abs. 3: Antwort auf die Frage, wie der Rückhalt der Kirchenpflege festzustellen sei: Dieser ist bei der Kirchenpflege zu erfragen.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Aufgaben	<p>§ 115</p> <p>¹ Die Dekanin oder der Dekan fördert das Vertrauen und sorgt für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beauftragten der Kirchgemeinden des Dekanates.</p> <p>² Die weiteren Aufgaben der Dekanin und des Dekans sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie üben die Aufsicht über die Befolgung der landeskirchlichen Vorschriften durch die Kirchgemeinden aus. 2. Sie setzen bei jeder Neuwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Dekanat in Absprache mit Kirchenpflege und Pfarrerin oder Pfarrer den Tag der Amtseinsetzung fest, die von ihnen geleitet wird. 3. Sie führen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die neu in den aargauischen Kirchendienst eintreten, in die Gesetze und Verordnungen der Landeskirche ein. 4. Sie leiten bei jedem Pfarrwechsel mit der Kirchenpflegepräsidentin oder dem Kirchenpflegepräsidenten die Übergabe der zur Pfarrstelle gehörenden Gebäude und Liegenschaften von der oder dem abtretenden Pfarrerin oder Pfarrer an die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Die Dekanin oder der Dekan hat dabei die Gebäude und Liegenschaften auf ihren ordnungsgemässen Zustand sowie das Archiv und die kirchlichen Bücher auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, über den Befund ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Pro- 	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1:</i> Wurde entsprechend abgeglichen nach der Streichung von Art. 13 Abs. 2 S. 2-3 OS bisher: Regelung nur noch in der KO. Es handelt sich um innerkirchliche Strukturen, die für die demokratischen Vorgaben der Kantonsverfassung im OS nicht relevant sind.</p> <p><i>Abs. 2 Ziff. 4:</i> Vgl. §§ 16, 23 Archivordnung, SRLA 236.700. Abgleich mit §§ 59-61 erfolgt.</p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2-8 KO bisher</i> wurden zur besseren Übersichtlichkeit als Aufgabenkatalog gestaltet.</p> <p><i>Es wurde keine inhaltliche Veränderung der Aufgaben vorgenommen, die Überprüfung erfolgt in einem separatem Projekt, auch bzgl. partnerschaftlicher Gemeindeleitung, PGL.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Abs. 1:</i> Die Ausübung der Aufsicht bedeutet bei Missständen, dass die Dekanin bzw. der Dekan als Organ des Kirchenrates in seiner Aufsichtsfunktion auch die Kompetenz hat, einzugreifen (Verfügungserlass). Etwaige Verfügungen wären im ordentlichen Rechtsweg anfechtbar.</p>

⁵² SRLA 236.700.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>tokoll zu erstellen und dieses mit Bericht und Antrag dem Kirchenrat zu übermitteln. Bei diesem Anlass ist auch darauf hin zu wirken, dass der bauliche Zustand und die wohnlichen Einrichtungen des Pfarrhauses zeitgemäss erhalten oder erneuert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Sie führen beim Wechsel im Präsidium einer Kirchenpflege die neue Präsidentin oder den neuen Präsidenten in das Amt ein und sind dafür besorgt, dass dieser oder diesem die Akten der Vorgängerin oder des Vorgängers ordnungsgemäss übergeben werden. 6. Sie pflegen den persönlichen Kontakt mit den Kirchenpflegern und Pfarrern und halten sich über die Entwicklung und das Leben der einzelnen Kirchgemeinden auf dem Laufenden. Schwierigkeiten versuchen sie einvernehmlich zu klären. 7. Sie fördern die regionale Zusammenarbeit. 8. Sie nehmen zu ihrer Orientierung Einsicht in die Rechnung der Kirchgemeinden. 9. Sie inspizieren die Kirchgemeinearchive gemäss Archivordnung des Kirchenrates⁵². <p>³ Der Kirchenrat kann den Dekaninnen und Dekanen besondere Aufgaben zuweisen.</p>	
Zusammenarbeit innerhalb der	<p>§ 116</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden eines Dekanates arbeiten zusammen.</p>	<p><i>Anpassung aufgrund Vernehmlassung: Abs. 2 Ziffernreihenfolge angepasst.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Dekanate	² Dieser Zusammenarbeit dienen: <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Dekanin oder vom Dekan einberufene und geleitete Präsidienkonferenzen 2. Dekanatskapitel 3. Dekanatsversammlungen. 	
Dekanatskapitel	<p>§ 117</p> <p>¹ Die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone jedes Dekanatskreises bilden unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans das Dekanatskapitel.</p> <p>² Seine Aufgabe besteht in der Beratung gemeinsamer kirchlicher Fragen und in der Weiterbildung seiner Mitglieder.</p> <p>³ Das Dekanatskapitel versammelt sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans nach Bedürfnis oder wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.</p>	<p><i>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</i> <i>Abs. 2 wird Abs. 2-3.</i> <i>Keine inhaltliche Veränderung, Überprüfung erfolgt in separatem Projekt vgl. § 115.</i></p>
Dekanatsversammlung a. Zusammensetzung, Durchführung	<p>§ 118</p> <p>¹ Die Dekanatsversammlung setzt sich aus den Kirchenpflegen des Dekanats zusammen und wird von der Dekanin oder vom Dekan geleitet. Sie wählt für die auch für die Kirchenpflegen gültige Amtsdauer eine Aktuarin oder einen Aktuar. Dekanin oder Dekan, Vizedekanin oder Vizedekan und Aktuarin oder Aktuar bilden den Ausschuss.</p> <p>² Der Ausschuss bereitet die Dekanatsversammlung vor, stellt die Traktandenliste dafür auf, erlässt die Einladung und vollzieht die Beschlüsse.</p>	<p><i>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</i> <i>Abs. 5-6 bisher nachfolgend als separater Paragraph.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>³ Die Dekanatsversammlung dient der Besprechung von Fragen des christlichen Glaubens und Lebens, dem Erfahrungsaustausch und der Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat oder in der Region.</p> <p>⁴ Die Dekanatsversammlung wird auf Einladung des Ausschusses abwechslungsweise in den Kirchgemeinden des Dekanats durchgeführt.</p>	
b. Wahlvorschläge	<p>§ 119</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge für Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane werden an der letzten Versammlung jeder Amtsdauer oder bei Ausscheiden einzelner Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen oder Vizedekane unter der Leitung des Kirchenpflegepräsidiums des Tagungsortes zuhanden des Kirchenrates aufgestellt. Zu diesem Zweck werden die Kirchenpflegen und das Pfarrkapitel des Dekanats vom Kirchenpflegepräsidium des Tagungsortes sechs Wochen vor der Versammlung um schriftliche Wahlvorschläge gebeten.</p> <p>² Die Wahlvorschläge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung allen Kirchenpflegen schriftlich mitgeteilt werden können. Es können nur Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschlagen werden, die eine Pfarrstelle im betreffenden Dekanat versehen.</p> <p>³ Für die Wahlverhandlungen an der Versammlung bestimmt jede Kirchenpflege drei Wahlberechtigte, die nach freiem Ermessen stimmen. Nach Bekanntgabe der Vorgesetzten findet die geheime Wahl statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden wahlberechtigten Delegierten.</p> <p>⁴ Das Wahlprotokoll mit dem Wahlvorschlag wird durch die</p>	<p><i>Neuer Paragraph aus § 118 Abs. 5-6 hervor.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	Kirchenpflege des Tagungsortes an den Kirchenrat weitergeleitet, welcher die Wahl vornimmt.	
	c. Pfarr- und Diakonatskapitel	
Pfarrkapitel	<p>§ 120</p> <p>Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Mitgliedern des Ministeriums, die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.</p>	<i>Bleibt unverändert.</i>
Aufgaben des Pfarrkapitels	<p>§ 121</p> <p>Aufgaben des Pfarrkapitels sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege und Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder 2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat ihm zugewiesen oder das Pfarrkapitel sich selbst zur Vorbereitung bestimmt hat. 3. Unterhalt und Erweiterung der theologischen Bibliothek. 	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 3 KO bisher: Die Vertretung im Pfarrverein kann in der Kirchenordnung gestrichen werden. Die Vertretung der privaten Standesorganisation im Schweizerischen Pfarrverein regelt das Pfarrkapitel selbst, Regelung in § 2 Geschäftsreglement Pfarrkapitel, SRLA 237.300 vorhanden.</p> <p>Ziff. 4 wird Ziff. 3.</p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p>Eine Regelung betreffend Kontaktpflege und Informationsaustausch unter den Mitgliedern ist für die Kirchenordnung zu detailliert. Sie könnte in das Geschäftsreglement des Pfarrkapitels, SRLA 237.300, aufgenommen werden.</p>
Konstituierung des Pfarrkapitels	<p>§ 122</p> <p>Das Pfarrkapitel konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen ein Reglement⁵³.</p>	<i>Bleibt unverändert.</i>
	<p>§ 117 bisher Sitzungen des Pfarrkapitels</p> <p>Entfällt. Aufgehoben.</p>	<p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Diese Bestimmung wird in der KO gestrichen. Sie gehört in das Geschäftsreglement des Pfarrkapitels, SRLA 237.300. Das Reglement ist kein synodales Reglement, es wird vom Pfarrkapitel beschlossen.</i></p>

⁵³ SRLA 237.300.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Diakonatskapitel	<p>§ 123</p> <p>Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle versehen oder wohnhaft sind.</p>	<i>Bleibt unverändert.</i>
Aufgaben des Diakonatskapitels	<p>§ 124</p> <p>Aufgaben des Diakonatskapitels sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege und Förderung der fachlichen und praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder 2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat ihm zugewiesen oder das Diakonatskapitel sich selbst zur Vorbereitung bestimmt hat. 	<p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 3 KO bisher: Die Vertretung im Dachverband SDM kann in der Kirchenordnung gestrichen werden. Die Vertretung der privaten Standesorganisation im Schweizerischen Dachverband regelt das Diakonatskapitel selbst, Regelung in § 2 Geschäftsreglement Diakonie-Kapitel, SRLA 237.500 vorhanden.</p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p>Eine Regelung betreffend Kontaktpflege und Informationsaustausch unter den Mitgliedern ist für die Kirchenordnung zu detailliert. Sie könnte in das Geschäftsreglement des Diakonie-Kapitels, SRLA 237.500, aufgenommen werden.</p>
Konstituierung des Diakonatskapitels	<p>§ 125</p> <p>Das Diakonatskapitel konstituiert sich selbst und erlässt für seine Verhandlungen ein Reglement⁵⁴.</p>	<i>Bleibt unverändert.</i>
	<p>§ 121 bisher Sitzungen des Diakonatskapitels</p> <p>Entfällt. Aufgehoben.</p>	<p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p>Diese Bestimmung wird in der KO gestrichen. Sie gehört in das Geschäftsreglement des Diakonie-Kapitels, SRLA 237.500. Das Reglement ist kein synodales Reglement, es wird vom Diakonatskapitel beschlossen.</p>
	<p>V. Finanzhaushalt</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>HRM 2/FER 21: Die Umsetzung der HRM 2 Richtlinien oder eine Anlehnung an FER 21 wurden im Rahmen der Revision der Finanzverordnung diskutiert. Da sie dort keinen Eingang gefunden haben, bleibt es für die KO entsprechend.</p>

⁵⁴ SRLA 237.500.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Vermögen	<p>§ 126</p> <p>¹ Das Vermögen der Kirchgemeinden und der Landeskirche besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Verwaltungsvermögen. Dieses ist nicht realisierbar. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zum Verwaltungsvermögen gehören auch zweckgebundene Güter (vormals Kirchen- und Pfrundgüter). 2. dem Finanzvermögen. Dieses ist realisierbar. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. <p>² Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Fonds, Rückstellungen und Legate sowie das Eigenkapital ausgewiesen.</p> <p>³ Verwaltungsvermögen der Kirchgemeinden kann nur veräussert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von Kirchgemeindeversammlung und Kirchenrat in das Finanzvermögen überführt worden ist.</p> <p>⁴ Verwaltungsvermögen der Landeskirche kann nur veräussert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von Kirchenrat und Synode in das Finanzvermögen überführt worden ist.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Der Begriff Vermögen wurde konkretisiert durch Verwendung und Definition der heute üblichen Begriffe Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen entsprechend §§ 16, 17 Finanzverordnung, SRLA 275.300.</i></p> <p><i>Der Begriff Kirchen- und Pfrundgüter wurde auch hier durch „zweckgebundene Güter“ ersetzt, vgl. § 17 Finanzverordnung, SRLA 275.300, § 15 Archivordnung, SRLA 236.700.</i></p> <p><i>Abs. 2: Vgl. § 15 Finanzverordnung. Ein Bezug auf die 1907 ausgeschiedenen Vermögenswerte ist historisch und aus heutiger Sicht in der Kirchenordnung nicht mehr notwendig. Die archivarische Nachvollziehbarkeit ist in anderen Dokumenten sichergestellt.</i></p> <p><i>Abs. 3: Mit dem neuen Absatz wird klargestellt, welche Folge die Aufteilung in Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen hat: Verwaltungsvermögen (Kirchenrat und Kirchgemeindeversammlung haben Aufsicht und müssen Geschäften vorgängig zustimmen) und Finanzvermögen (keine vorgängige Zustimmung), vgl. § 19 Finanzverordnung. § 60 Abs. 3 angepasst.</i></p>
Finanzhaushalt der Kirchgemeinde	<p>§ 127</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen (Aktiven und Passiven) und ihren Finanzhaushalt (Aufwand und Ertrag) selbständig. Die Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Abgleich mit Art. 2 OS neu erfolgt. Die Definition der Verwaltungsgrundsätze in § 127 konkretisiert Art. 2 OS, vgl. auch § 2 Finanzverordnung, SLRA 275.300.</i></p> <p><i>Abs. 2: Abgleich mit Art. 6 Abs. 2 OS neu und § 113 Abs. 1 Kantonsverfassung AG, SAR 110.000, erfolgt. Ergänzt werden Sammlungen, die im OS nicht erwähnt sind.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>und der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>² Sie haben das Recht, für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben Steuern zu erheben und freiwillige Sammlungen durchzuführen.</p>	<p><i>Weitere Bemerkungen:</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Prüfung der Gemeinderechnung durch Dekanin oder Dekan fehlt nicht. Sie müssen nur Einsicht nehmen, vgl. § 115 Abs. 2 Ziff. 8.</i></p> <p><i>Die kirchenrätliche Kompetenz zur Prüfung der Kirchengemeinderechnungen ist in § 108 Abs. 1 Ziff. 17 geregelt.</i></p>
Steuerpflicht	<p>§ 128</p> <p>¹ Die Mitglieder der Kirchengemeinden sind kirchensteuerpflichtig nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und Veranlagung.</p> <p>² Gehören nicht alle Mitglieder einer Familie der Landeskirche an, so wird die Kirchensteuer nur für die Zahl der evangelisch-reformierten Familienangehörigen erhoben.</p> <p>³ Die Kirchengemeinde kann den Steuereinzug auf Grund einer Vereinbarung der Einwohnergemeinde übertragen. Die Einsicht in die Steuerbücher der Einwohnergemeinden richtet sich nach dem kantonalen Steuerrecht (§ 73 Abs. 3 StGV⁵⁵).</p>	<p><i>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Die Steuerpflicht wird im OS nicht erwähnt. Sie ist von grundlegender Bedeutung in Kapitel V. der KO.</i></p>
	<p>§ 127 bisher Beiträge der Landeskirche</p> <p>Entfällt. Aufgehoben.</p>	<p><i>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Abs. 1 KO bisher wird in § 131 (Finanzausgleichsfonds) überführt.</i></p>
Zentralkasse	<p>§ 129</p> <p>¹ Die Landeskirche deckt ihre finanziellen Aufwendungen aus der Zentralkasse.</p> <p>² In die Zentralkasse fliessen insbesondere:</p>	<p><i>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Abs. 2: Aktualisiert, Vergabungen werden gestrichen. Sie kommen in der Praxis nur bei den Kirchengemeinden, nicht aber bei der Landeskirche vor.</i></p> <p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Abs. 3: Ziff. 1 KO bisher „Ausgleichsbeiträge“ gestrichen, ist in § 131 erfasst. Restli-</i></p>

⁵⁵ SAR 651.111.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Synode beschlossenen und von den Kirchgemeinden zu leistenden Beiträge 2. die Erträge der Wertschriften und Liegenschaften. <p>³ Die Mittel der Zentralkasse werden namentlich verwendet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge an ökumenische und missionarische Körperschaften, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund sowie das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung⁵⁶) 2. landeskirchliche Organe, Institutionen, gesamt-kirchliche Aufgaben und die landeskirchlichen Dienste 3. Beiträge zur Unterstützung kirchlicher und karitativer Werke 4. Liegenschaften der Landeskirche. 	<p><i>che Punkte neu geordnet.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Löhne gehören zu Abs. 3 Ziff. 2.</p> <p>Verwendung: <i>Es stimmt nicht, dass der Zentralkassenbeitrag der Kirchgemeinden nur für die Kirchgemeinden und die Landeskirche (Berufspersonen, Infrastruktur, Gebäude) verwendet werden darf, vgl. Aufzählung Abs. 3.</i></p>
Berufliche Vorsorge	<p>§ 130</p> <p>Die Landeskirche und die Kirchgemeinden beteiligen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p><i>Dieser Paragraph wird zur Zeit nicht geändert. Die Rechtsformänderung der Pensionskasse ist pendent. Wenn die Synode die neue Rechtsform der Pensionskasse als privatrechtliche Stiftung annimmt, wird sie nicht mehr die Legislativkompetenz zum Erlass des Reglements haben, sondern der Stiftungsrat wird das Pensionskassenreglement allein ändern und erlassen.</i></p> <p><i>Die Synodebeschlüsse bzgl. Pensionskasse in 2010 werden abgewartet.</i></p> <p><i>Mögliche Anpassung: ¹ Die Landeskirche führt eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge.</i></p>

⁵⁶ SRLA 940.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
Finanzausgleichsfonds	<p>§ 131</p> <p>¹ Die Landeskirche führt zum Zweck des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden einen Finanzausgleichsfonds.</p> <p>² Der Kirchenrat entscheidet über die Ansprüche und die Höhe der Beiträge der Landeskirche an Kirchgemeinden.</p> <p>³ Die Synode erlässt zum Weiteren ein Reglement⁵⁷.</p>	<p><i>Die Begriffe wurden entsprechend dem Reglement über den Finanzausgleich, SRLA 653.100, aktualisiert. Abgleich mit § 60 KO bisher (aufgehoben), vgl. Dokument Vernehmlassungsentwurf, S. 132-133.</i></p>
Ausbildungsfonds	<p>§ 132</p> <p>¹ Die Landeskirche führt zum Zweck der Ausbildung für kirchliche Aufgaben einen Ausbildungsfonds.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt zum Weiteren eine Verordnung⁵⁸.</p>	<p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung wurde vereinfacht und an § 131 angepasst.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Abs. 2: Erlass Kirchenrat oder Synode: Die Erlasskompetenz lag auch bisher beim Kirchenrat. Derzeit gibt es aber kein Reglement, wie in § 110 Abs. 2 KO bisher vorgesehen, sondern nur ein Kreisschreiben Nr. 258/3 mit dem Titel „Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zur Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst“ vom 19.04.1995. Das KS ist in Überarbeitung als kirchenrätliche Verordnung, bleibt aber bis zum Beschluss einer neuen Verordnung in Kraft.</i></p>
	<p>VI. Inpflichnahme</p>	
Zuständigkeit	<p>§ 133</p> <p>Die kirchlichen Behörden und Beauftragten werden instruiert und in Pflicht genommen, das heisst in ihr Amt eingesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Synode durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode 2. die Mitglieder des Kirchenrates, des Rekursgerichts und der Schlichtungskommission durch die Präsi- 	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Eingesetzt werden die Personen, die in eines der genannten Ämter gewählt sind, nicht Stellvertreterinnen und Stellvertreter (z.B. bei Pfarrämtern und diakonischen Stellen).</i></p> <p>Ziff. 1: <i>Abgleich mit § 29 GO Synode, SRLA 232.300.</i></p> <p>Ziff. 3: <i>Aktualisiert entsprechend Reorganisation von 2004.</i></p> <p>Ziff. 4: <i>Lückenschluss für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche.</i></p> <p>Ziff. 5: <i>Ergänzt um „Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone“ wegen der Gleichwertigkeit der Dienste im Sinne der partnerschaftlichen Gemeindeleitung (PGL).</i></p>

⁵⁷ SRLA 653.100.

⁵⁸ SRLA xxx.yyy. * [-Nr. wird nach Erarbeitung der Verordnung und Nr.-Vergabe ergänzt.].

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>dentin oder den Präsidenten der Synode</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Dekaninnen und Dekane und die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrats 4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste durch ihre vorgesetzte Stelle 5. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Dekanin oder den Dekan 6. die Kirchenpflegemitglieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege. 	<p><i>Ziff. 6 KO bisher: gestrichen, wird so nicht mehr praktiziert.</i></p> <p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung: <i>Abs. 2-6 KO bisher hier gestrichen, werden als neuer Paragraph hiernach geführt.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen: <i>Vorschlag Rechnungsprüfungskommission (RPK) aufnehmen: Diese wird zwar von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Organe der Kirchgemeinde sind die Kirchgemeindeversammlung und die Kirchenpflege. Die Inpflichtnahme von Kommissionsmitgliedern für Rechnungs- oder Geschäftsprüfung ist nicht vorgesehen.</i></p>
Gelübde	<p>§ 134</p> <p>¹ Für die Inpflichtnahme lautet das allgemeine Gelübde: “Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.” Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: “Das gelobe ich.”</p> <p>² Für die Inpflichtnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer lautet das Gelübde: “Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt als Pfarrerin oder als Pfarrer dieser Kirchgemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu beachten.” Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: “Das gelobe ich.”</p>	<p><i>Neuer Paragraph aus § 133 Abs. 2-6 hiervoor.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: <i>Die Gelübde wurden überarbeitet.</i></p> <p><i>Abs. 1 Allgemeines Gelübde: Für das allgemeine Gelübde ist das Gelübde entsprechend den anderen Gelübden anzupassen (Gleichwertigkeit der Ämter, allgemeines Priestertum).</i></p> <p><i>Abs. 4 In der Vernehmlassung wurde gefragt, ob das Gelübde nur bei der ersten Einsetzung geleistet wird. Nein, bei Neuwahlen wird neu in das Amt eingesetzt, ausser bei Wiederwahlen. Abs. 4 wurde klarstellend überarbeitet.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>³ Für die Inpflichtnahme der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone lautet das Gelübde: „Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon dieser Kirchgemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu beachten.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: „Das gelobe ich.“</p> <p>⁴ Bei Wiederwahlen erfolgt keine erneute Inpflichtnahme.</p> <p>⁵ Für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde geschieht die Inpflichtnahme durch öffentliche Vorstellung in einem Gottesdienst.</p>	
	<p>VII. Aufsicht</p>	
Aufsichtsrecht und Aufsichtsbeschwerde	<p>§ 135</p> <p>¹ Die kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter Organe und Kommissionen, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Bundes-, kantonales oder kirchliches Recht verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten.</p> <p>² Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden oder Beauftragte der Landeskirche oder der Kirchgemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Streichung des Wortes „oberen“ vor „kirchliche Organe“. Damit wurde eine Hierarchisierung gegenüber dem unterstellten Organ festgelegt. Es ist nicht nötig, in dieser Norm zwischen landeskirchlichen (LK) und Kirchgemeinde (KG) - Organen zu differenzieren, entscheidend ist die Unterstellung (LK – LK; LK – KG, KG – KG).</i></p>
		<p>Vorbemerkung zu §§ 136-137 aus KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p><i>Die Regelungen zum Disziplinarrecht, welche die ordinierten Dienste betreffen, werden in das DLD überführt. Durch die Überführung des Disziplinarrechts für die ordinierten</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<p><i>Dienste in das DLD wird ein besserer Sachzusammenhang angestrebt und die Arbeit mit den Regelungen im Bedarfsfall vereinfacht:</i></p> <p><i>§ 137 Abs. 4 KO bisher findet sich neu in § 56 DLD.</i></p> <p><i>§ 137 Abs. 5 KO bisher findet sich in § 137 Abs. 1 KO-E.</i></p> <p><i>§ 137 Abs. 6 S. 1-2 KO bisher entfällt.</i></p> <p><i>§ 137 Abs. 6 S. 3 KO bisher wird neu in § 58 Abs. 5 DLD aufgenommen.</i></p> <p><i>§ 137 Abs. 7 KO bisher: Entfällt. Die Pflichtverletzungen von ordinierten Dienstnehmenden sind neu in §§ 55 ff. DLD geregelt.</i></p> <p>Zum Inhalt von § 137 Abs. 1 KO-E (vgl. § 137 Abs. 3 und 5 KO bisher): <i>Die Massnahme der Ermahnung soll neu einheitlich durch den Verweis ersetzt werden. Der Verweis erfolgt im Unterschied zur Ermahnung schriftlich und ist in die Personalakte aufzunehmen. Dadurch erfüllt er eine wichtige Dokumentationsfunktion. Zudem reicht eine vorgängige Ermahnung für beispielsweise verhaltensbedingte Einstellungen im Amt nicht aus – es braucht in diesen Fällen einen vorausgegangenen Verweis.</i></p> <p>Einstellung im Amt: <i>Die Wahl dieses Mittels hat nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu erfolgen.</i></p> <p><i>§ 137 Abs. 2: Durch den neuen Abs. 3 wird die Unabhängigkeit zwischen Disziplinarverfahren und Strafuntersuchung deutlich. Jedoch muss die Möglichkeit bestehen, Personen, welche mit schwerwiegenden Strafuntersuchungen belastet werden, mindestens vorübergehend im Amt einzustellen.</i></p> <p><i>§ 137 Abs. 8 KO bisher: Entfällt. Es wurde genau getrennt zwischen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Personal (Disziplinarrecht bis zur Entlassung)</i> • <i>Behörde (Sanktion: Kirchenpflege im Amt einstellen und Entscheid, ob der Kirchenrat ein Kuratorium einsetzt).</i> <p><i>Die vorzeitige Neuwahl ist kein geeignetes disziplinarisches Mittel, welches sich den personalrechtlichen oder kollektiv - disziplinarischen Massnahmen zuordnen liesse.</i></p> <p><i>Neben der juristischen Begründung ist in sachlicher Hinsicht erheblich, dass die Amtsperiode für ehrenamtliche und ordinierte Kirchenpflegemitglieder einheitlich nur noch vier Jahre beträgt. D.h. dass die nächste ordentliche Wiederwahl bereinigend genutzt werden kann. Ausserdem wird in der Praxis mit der Möglichkeit der vorzeitigen Wiederwahl die bestehende personelle Problematik zur verantwortlichen Lösung an die Stimmberechtigten gewiesen. Die Konfliktbewältigung sollte aber wenn möglich</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<i>ebenengerecht dort stattfinden, wo ihre Ursache liegt.</i>
Ausübung der Aufsicht a. im Allgemeinen	<p>§ 136</p> <p>¹ Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Dekaninnen und Dekane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.</p> <p>² Disziplinarverfahren gegen Beauftragte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Landeskirche richten sich nach den massgebenden Bestimmungen⁵⁹.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2-4 KO bisher hier gestrichen, werden als neuer Paragraph hiernach geführt.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Zum Vorschlag, die Aufsicht über die Amtsführung der Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, etc. in die Aufzählung der Aufgaben des Kirchenrates zu übernehmen (§ 108): Das Kapitel Aufsicht ist zu komplex und vom regulären Aufgabenbereich des Kirchenrats zu trennen. Es soll ersichtlich sein, dass es sich um eine Sonderaufgabe handelt. Keine Änderung.</i></p>
b. Kirchenpflegen	<p>§ 137</p> <p>¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung kann der Kirchenrat gegenüber Kirchenpflegen und ihren Mitgliedern folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftlicher Verweis 2. Einstellung im Amt. <p>² Bei Führung einer Strafuntersuchung kann der Kirchenrat gegenüber der Kirchenpflege oder einzelnen ihrer Mitglieder die Einstellung im Amt anordnen.</p> <p>³ Den Kirchenpflegen und ihren Mitgliedern ist das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>	<p><i>Neuer Paragraph aus § 136 Abs. 2-4 hiervor.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2: Hier wird der Passus „wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens“ gestrichen. Das StGB unterscheidet seit dem 01.01.2007 nur noch zwischen Vergehen und Verbrechen (Art. 10 StGB), somit werden Strafuntersuchungen immer wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt. Der Hinweis „schwer“ ist ungenau und nicht klar definiert. Das StGB spricht von „besonders schweren Verbrechen“ als den Taten, die von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet werden. Dies kann aber mit der Formulierung im KO-E nicht gemeint sein. Es macht auch keinen Sinn von schweren Verbrechen zu sprechen, wenn Vergehen ebenfalls ausreichen.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Abs. 1: Die Formulierung „vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung“ wurde aufgrund einer Vernehmlassungseingabe nochmals juristisch geprüft. Fraglich war, ob die Begriffe „grobe und einfache Pflichtverletzung“ angemessener sind. In der Praxis sind verschiedene Begriffe in Gebrauch. Die Formulierung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts Aargau „vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung“ erscheint hierbei am Treffendsten. Die Formulierung „einfache und grobe Pflichtverletzung“ sagt nichts über die Schuld des „Täters“ aus, sondern mehr über die Schwere der Pflichtverletzung. Für die Einleitung von Disziplinar massnahmen ist jedoch rele-</i></p>

⁵⁹ SRLA 371.300, SRLA 341.100. [* Erläuterung für die Synode: Für Dekaninnen und Dekane fehlt bisher ein Spezialrecht. Das Thema Dekanate wird in einem separaten Projekt bearbeitet und ist nicht Gegenstand der Kirchenordnungsrevision.].

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		<p>vant, ob die Kirchenpflege oder ihr Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft Pflichten verletzt hat. Damit bleibt die Formulierung unverändert.</p> <p>Antwort auf Vernehmlassungsfrage, warum nur die Kirchenpflege erwähnt ist: Das Verfahren für ordinierte Dienstnehmende wurde aus der KO gelöst und in das DLD überführt, vgl. Eingangsbemerkung zu §§ 136-137.</p> <p>Antwort auf Vernehmlassungsfrage, ob eine Anzeige ohne Beweislage erfolgen kann: Es geht hier nicht um eine Anzeige, sondern um innerkirchliche Disziplinarmaßnahmen. Die Massnahmen, welche in § 137 Abs. 1 beschrieben werden, können nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung vorgenommen werden. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Anordnung der Disziplinarmaßnahme das Vorliegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bewiesen sein muss.</p>
c. Verjährung	<p>§ 138</p> <p>¹ Disziplinwidrigkeiten verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Entdeckung, in jedem Fall aber mit Ablauf von drei Jahren seit der Disziplinwidrigkeit.</p> <p>² Wird die Disziplinwidrigkeit aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für die Disziplinwidrigkeit.</p> <p>³ Die Verjährung ruht, solange wegen des gleichen Sachverhalts ein Strafverfahren durchgeführt wird oder solange über Rechtsmittel noch nicht entschieden ist, die in der Disziplinaruntersuchung ergriffen wurden.</p>	<p>Bestimmung in Anlehnung an Art. 100 Bundespersonalverordnung, SR 172.220.111.3 und Abs. 2 an Art. 60 Abs. 2 OR (SR 220) bereits in KO-E Vernehmlassung eingefügt.</p> <p>Inhaltlich unverändert.</p>
Kuratorium	<p>§ 139</p> <p>¹ Ist die Lage einer Kirchgemeinde derart, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ausüben kann oder will oder die gesetzliche Mindestanzahl an ehrenamtlichen Kirchenpflegemitarbeitern unterschritten wird, so bestellt der</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p>Abs. 1: Ein Kuratorium wird heute in der Praxis stets eingerichtet, weil die gesetzliche Mindestanzahl von Kirchenpflegemitarbeitern nicht mehr vorhanden ist. Dieser häufigste Anwendungsfall der Bestimmung ist der KO jedoch bisher nicht zu entnehmen. Die Vorschrift lässt Spielraum für Interpretationen zu, d.h. ein Kuratorium könnte auch aus anderen Gründen der mangelnden Pflichtausübung eingesetzt werden. Dieses soll weiterhin so gelten, der Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl jedoch ausdrück-</p>

⁶⁰ SRLA xxx.yyy. * [-Nr. wird nach Erarbeitung der Verordnung und Nr.-Vergabe ergänzt.]

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Kirchenrat für diese Kirchengemeinde ein Kuratorium.</p> <p>² Das Kuratorium ist bevollmächtigt, diejenigen Vorkehren zu treffen, durch welche die kirchliche Ordnung wieder hergestellt werden kann.</p> <p>³ Die Kirchengemeinde trägt die Kosten für das Kuratorium.</p> <p>⁴ Vor Errichten eines Kuratoriums ist der Kirchenpflege rechtliches Gehör zu gewähren.</p> <p>⁵ Der Kirchenrat kann zur Einsetzung und Führung des Kuratoriums eine Verordnung erlassen⁶⁰.</p>	<p><i>lich geregelt werden.</i></p> <p>Abs. 2-5: <i>In den letzten Jahren mussten vermehrt Kuratorien in Kirchengemeinden eingesetzt werden. Aus dieser Erfahrung in der Praxis hat sich gezeigt, dass es mit der bisherigen Regelung in der KO keine Rechtsgrundlage für einen standardisierten, d.h. formal gleichen Ablauf eines Kuratoriums gibt. Die Ergänzungen der KO ermöglichen es, von der Anhörung über die Einsetzung bis zur Beendigung des Kuratoriums eine einheitliche Verwaltungspraxis einzuführen. Einzelheiten werden stufengerecht in einer Verordnung des Kirchenrats geregelt. Hierzu gehört insbesondere ein Kompetenzkatalog, der aufzeigt, welche Rechte und Pflichten eine Kuratorin bzw. ein Kurator für die ausgefallene Kirchenpflege ausübt.</i></p> <p>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1 auf 2 Absätze aufgeteilt. Abs. 2-4 KO bisher werden Abs. 3-5.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>In der Verordnung können ebenfalls Fragen zum Status der verbliebenen gewählten Kirchenpflegemitglieder geregelt werden.</i></p>
	<p>VIII. Rechtsschutz</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmungen zum innerkirchlichen Rechtsweg wurden 2003 grundlegend überarbeitet und sind in ihrer neuen Fassung auf den 01.01.2005 in Kraft getreten (Synodebeschluss vom 19.11.2003, insbesondere war neu die Einführung einer Schlichtungskommission).</i></p> <p><i>Aktuell erfolgte insbesondere ein Abgleich mit dem neugefassten kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007, VRPG, SAR 271.200, in Kraft seit 01.01.2009.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Vernehmlassungseingabe bzgl. Kündigungsrecht: Die erfolgreiche Umsetzung sei in der KO zu wenig berücksichtigt: Auf den 01.01.2005 wurde das Schlichtungsverfahren neu geschaffen, das genau für diese Fälle gedacht ist. § 149 Abs. 2 enthält eine Spezialregelung für Kündigungen. Zudem gelten neben den kirchlichen Vorschriften auch das VRPG, SAR 271.100, und weitere kantonale und bundesgesetzliche Gesetzgebung (z.B. Verbindung von VRPG in die ZPO). Nicht alles zum Verfahrensrecht ist in der KO zu regeln. Vgl. Bemerkung § 142. Zum Kündigungsrecht finden sich zudem Regelungen in den Dienst- und Lohnreglementen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden: §§ 12-13 DLD, SRLA 371.300, und §§ 20-27 DLM, SRLA 371.400, in Kraft</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
		seit 01.01.2010.
	1. Allgemeines	
Anrufung der Schlichtungskommission	<p>§ 140</p> <p>¹ Vor Einreichung einer Beschwerde oder Klage ist in allen Streitsachen die Schlichtungskommission anzurufen. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Synode, der Kirchgemeindeversammlungen oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten.</p> <p>² Die Schlichtungskommission ist innert 30 Tagen nach Zustellung der betreffenden Verfügung oder des betreffenden Entscheids anzurufen. Werden nach Beendigung eines Dienstverhältnisses Ansprüche im Klageverfahren geltend gemacht, beträgt die Frist drei Monate ab Beendigung des Dienstverhältnisses. Wer die Frist nicht einhält, ist auch vom nachfolgenden Beschwerde- und Klageverfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>	<p>Bemerkung zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>§ 140 Abs. 4 KO bisher aufgehoben, § 5 Schlichtungsregelement, SRLA 238.300, anpassen (Doppelung).</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1: Vernehmlassungseingabe Schlichtungskommission:</p> <p><i>Vorschlag: Das Einspracheverfahren sollte auch unter Abs. 1 aufgeführt werden.</i></p> <p><i>Antwort: Mit dem Einspracheverfahren wird ein anderer Instanzenzug ausgelöst als mit Beschwerde- und Klageverfahren. Die Einsprache ist das vom Gesetz besonders vorgesehene förmliche Rechtsmittel, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten wird. Die Einsprache ist also kein devolutives Rechtsmittel, das die Entscheidungszuständigkeit an eine Rechtsmittelinstanz übergehen lässt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich u.a. 2006).</i></p> <p>Abs. 2: Vernehmlassungseingabe Schlichtungskommission zur Einladung: Das Schlichtungsverfahren ist dem eigentlichen Gerichtsverfahren vorgeschaltet und beruht auf dem freien Willen der Parteien, sich gütlich zu einigen. Da es ein Angebot an die Parteien ist, kann keine Vorschrift aufgenommen werden, dass der Einladung der Schlichtungskommission Folge zu leisten ist. Es gibt keine Sanktionsmöglichkeit für säumige Parteien, anders als beim Gericht.</p>
Kosten	<p>§ 141</p> <p>¹ Die Verfahren vor den Organen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie vor der Schlichtungskommission sind gebührenfrei. Für die Parteikosten gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶¹.</p> <p>² Bei mutwilligen Beschwerden oder Klagen können die entstandenen Verfahrens- und Parteikosten der beschwerde-</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Der Begriff „mutwillig“ ist ein rechtstechnischer terminus technicus, bleibt unverändert.</i></p>

⁶¹ SAR 271.200.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	führenden oder klagenden Partei auferlegt werden.	
Anwendbares Recht	<p>§ 142</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶², soweit die Kirchenordnung oder weitere kirchliche Erlasse nicht anderes regeln.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Das VRPG regelt ausser allgemeinen Verfahrensvorschriften (Bsp. Rechtliches Gehör, § 21 VRPG) insbesondere die Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen letztinstanzliche Entscheide landeskirchlicher Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder des Organisationsstatuts (§ 56 VRPG, § 147 KO bisher) sowie neu die Klarstellung, dass Entscheide landeskirchlicher Organe vollstreckbaren Entscheiden gleichgestellt sind. Der Regierungsrat sorgt für die Vollstreckung (§§ 76 Abs. 2, 77 Abs. 2 VRPG). Damit werden landeskirchliche Entscheide deutlich aufgewertet. Konkret bedeutet das, dass beispielsweise ein rechtskräftiger Entscheid des Rekursgerichts auf Geldzahlung nach den gesetzlichen Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt werden kann. Damit ist u.a. die Pfändung in das Vermögen des Zahlungspflichtigen möglich.</i></p> <p><i>Das VRPG regelt auch die Möglichkeit, dass die Behörden bzw. Gerichtsinstanzen, wenn eine einvernehmliche Lösung als vorteilhaft erscheint, einen Vergleichsvorschlag unterbreiten können (§§ 19, 62 VRPG). Diese Möglichkeit besteht also nicht nur im vorinstanzlichen Schlichtungsverfahren.</i></p> <p><i>Neu ist im VRPG ausserdem die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens, mit dem neben kantonalen Gesetzen etc. auch Erlasse öffentlich-rechtlicher Körperschaften dem Verwaltungsgericht zur Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht unterbreitet werden können.</i></p>
	2. Einsprache	
Verfahren	<p>§ 143</p> <p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der landeskirchlichen Dienste oder von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Kirchenrats kann innert 30 Tagen Einsprache beim Kirchenrat erheben, wer in seinen eigenen schutzwürdigen Interessen berührt ist.</p> <p>² Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz. Der Einspra-</p>	<p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Die Bestimmung wurde neu gefasst.</i></p>

⁶² SAR 271.200.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	cheentscheid tritt an die Stelle der Verfügung oder des Entscheids, gegen den Einsprache erhoben wurde.	
	3. Beschwerde	
Verfahren	<p>§ 144</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>² Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides hat.</p> <p>³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides oder ab Zustellung des Schreibens der Schlichtungskommission, welches das Scheitern der Schlichtungsbemühungen feststellt.</p> <p>⁴ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abgleich mit §§ 41-44 VRPG erfolgt, keine Anpassungen nötig, §§ 41-49 VRPG mit zusätzlichen Details.</i></p>
Stimmrechtsbeschwerde	<p>§ 145</p> <p>Auf die Stimmrechtsbeschwerde finden die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung⁶³.</p>	<p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Antwort auf Vernehmlassungsfrage: Das Wort „sinngemäss“ ist erforderlich, da es die analoge Anwendung der kantonalen Bestimmungen anzeigt.</i></p>
Beschwerde gegen Erlasse, Beschlüsse und Wahlen	<p>§ 146</p> <p>¹ Erlasse, Beschlüsse und Wahlen können mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 3: Die Frist von 10 Tagen bleibt bestehen. Das VRPG sieht neu einheitliche Fristen von 30 Tagen vor. Diese gelten jedoch nicht bei politischen Rechten. Dort sind 10 Tage-Fristen der Regelfall. Grund: Wahlen und Beschlüsse sollen möglichst schnell rechtskräftig werden (Rechtssicherheit).</i></p>

⁶³ § 65 GPR, SAR 131.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	² Zur Beschwerdeführung sind befugt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften 2. die Kirchenpflegen. ³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Bekanntgabe.	<i>Anpassung aufgrund Vernehmlassung:</i> <i>Bestimmung redaktionell überarbeitet.</i>
Zuständigkeit	§ 147 ¹ Der Kirchenrat beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung und der Dekanin oder des Dekans. ² Das Rekursgericht beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Synode und des Kirchenrates. ³ Gegen letztinstanzliche Entscheide landeskirchlicher Behörden kann wegen Verletzung der Vorschriften der Kantonsverfassung oder des Organisationsstatuts innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.	<i>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</i> <i>Abs. 3: Korrektur aufgrund Neufassung von § 56 VRPG.</i>
Kognition	§ 148 Die Beschwerdeinstanzen sind zur Sachverhalts-, Rechts- und Ermessenskontrolle berechtigt und verpflichtet.	<i>Weitere Bemerkungen:</i> <i>Bleibt unverändert (volle Kognition).</i>
Entscheid	§ 149 ¹ Hebt die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid auf, so kann sie entweder selbst einen Entscheid treffen oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheides an die Vorinstanz zurückweisen. ² Erweist sich im Rechtsmittelverfahren eine Entlassung	<i>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</i> <i>Abs. 1: Vgl. § 49 VRPG.</i>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>oder eine Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters als widerrechtlich, kann der Entscheid aufgehoben werden. In diesem Fall suchen die Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung. Lässt sich eine solche nicht finden, so stellt die Rechtsmittelinstanz auf Gesuch die Widerrechtlichkeit fest und spricht eine Entschädigung zu.</p>	
	<p>4. Klage</p>	
Verfahren	<p>§ 150</p> <p>¹ Vermögensrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen sind im Klageverfahren geltend zu machen. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der behauptete Anspruch mit Beschwerde hätte geltend gemacht werden müssen.</p> <p>² Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat; in Streitigkeiten, die ihn selbst betreffen, das Rekursgericht.</p> <p>³ Vermögensrechtliche Ansprüche aus kirchenrechtlichem Dienstverhältnis können auch mit einem angehobenen dienstrechtlichen Beschwerdeverfahren verbunden werden.</p> <p>⁴ Vermögensrechtliche Ansprüche aus Dienstrecht sind innert drei Monaten nach Zustellung des das Scheitern der Vermittlung feststellenden Schreibens der Schlichtungskommission geltend zu machen.</p>	<p><i>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</i> <i>Vgl. § 60 VRPG.</i></p>
Beschwerde im Klageverfahren	<p>§ 151</p> <p>Entscheide des Kirchenrates im Klageverfahren können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Rekursgericht weitergezogen werden.</p>	<p><i>Bleibt unverändert.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	IX. Demokratische Rechte: Referendum, Initiative, Revision	
	1. Kirchgemeinde	
Fakultatives Referendum	<p>§ 152</p> <p>¹ Bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung kann ein Begehren um nochmalige Beratung und Beschlussfassung anlässlich der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung gestellt werden. Es ist durch 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit Beschlussfassung bei der Kirchenpflege schriftlich anzumelden und ist zustande gekommen, wenn es innert 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.</p> <p>² Davon ausgenommen sind personelle Entscheide beziehungsweise Beschlüsse und Wahlen, insbesondere die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.</p> <p>³ Die von der Kirchgemeindeversammlung gemäss Absatz 1 gefassten Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung, wenn 20 Stimmberechtigte innert 10 Tagen seit der zweiten Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung bei der Kirchenpflege das Referendum schriftlich anmelden und wenn es innert 30 Tagen nach der zweiten Kirchgemeindeversammlung von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird. Eine Urnenabstimmung findet auch dann statt, wenn ein Drittel der an der</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Entsprechend übernommen nach Beschluss von Art. 9 OS neu.</i></p> <p>Begründung für die Erweiterung (wie zu Art. 9 OS neu): Bei Referenden gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse ist die Einschränkung „über Steuerfuss und Ausgaben“ entfallen. D.h. dass neu das Referendum, wie bei politischen Gemeindeversammlungen, gegen alle sogenannten positiven und negativen Beschlüsse möglich ist.</p> <p><i>Die Regelung wurde den kantonalen Vorschriften (§ 31 Gemeindegesetz⁶⁴) und einem zunehmenden Bedürfnis aus der Praxis angepasst.</i></p> <p>Anwendungsfall: <i>Neu sind z.B. auch Kirchgemeindereglemente (z.B. Dienstreglemente) dem fakultativen Referendum unterworfen.</i></p> <p>Zu beachten: Nur die Schlussabstimmung zu einem Traktandum unterliegt dem Referendum, nicht Abstimmungen zum Verfahren oder Zwischenentscheide.</p> <p>Ausnahme Abs. 2: Das Referendum kann nicht gegen personelle Beschlüsse und Wahlen eingelegt werden. Hauptanwendungsfälle sind Ersatzwahlen von Kirchenpflegemitgliedern und ordinierten Dienstnehmenden sowie die Wahl der Rechnungsprüfungskommission an der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p><i>Abs. 3: Die Referendumsvorschriften wurden im neuen OS auf das notwendige Mass gekürzt. Deshalb wird das bisher zweistufig im OS verankerte Referendumsrecht neu nur noch in der KO in dieser Form geregelt.</i></p> <p>Weitere Bemerkung:</p> <p><i>Abs. 1: Der Vernehmlassungsvorschlag einer Kirchgemeinde, Abs. 1 zu ergänzen („¹ (...) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten oder 300 Stimmberechtigten unterzeichnet und eingereicht wird.“) kann nicht berücksichtigt werden, da die</i></p>

⁶⁴ SAR 171.100.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>zweiten Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege prüft und beglaubigt die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften und gibt bekannt, wann das Geschäft zur Behandlung kommt.</p> <p>⁵ Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.</p>	<p><i>Grenzwerte bereits in Art. 9 OS neu festgelegt sind.</i></p>
	<p>2. Landeskirche</p>	
Fakultatives Referendum	<p>§ 153</p> <p>¹ Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung beim Kirchenrat von 20 Stimmberechtigten schriftlich angemeldet wird und 1500 Stimmberechtigte es innert 90 Tagen seit Beschlussfassung verlangen.</p> <p>² Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.</p> <p>³ Die Kirchenpflegen prüfen und beglaubigen die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und entscheidet über das Zustandekommen eines Referendums.</p> <p>⁵ Ist ein Referendum zustande gekommen, so ordnet der</p>	<p>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 1: Entsprechend übernommen nach Beschluss von Art. 10 OS neu.</i></p> <p>Begründung (wie zu Art. 10 OS neu): Die Zahl der notwendigen Unterschriften für ein Referendum gegen Synodebeschlüsse wurde auf 1500 abgesenkt. Der Kanton verlangt für Referenden 3000 Unterschriften. Da die Reformierte Landeskirche Aargau mit ca. 200'000 weniger Mitglieder hat als die Gesamtbevölkerung des Kantons, wurde die Hälfte dieser Zahl angenommen.</p> <p><i>Neu wurde auch die Frist zur Eingabe der Unterschriften entsprechend den Kantonsvorgaben auf 90 Tage erhöht (vgl. § 63 Kantonsverfassung AG⁶⁵). Zur praktikablen Durchführung gilt die Frist ab Beschlussfassung (nicht Publikation wie beim Kanton), da landeskirchlich kein entsprechendes Publikationsorgan vorliegt.</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>Zur Begründung für die Zahl 1500 vgl. Bemerkungen zum KO-E Vernehmlassung oben und 2. Teil Bericht E. II. 9.</i></p> <p><i>Abs. 5: Es ist nicht möglich, statt der Jahresfrist nur ein halbes Jahr zu wählen, da die Frist bereits in Art. 10 OS neu festgelegt wurde.</i></p>

⁶⁵ Verfassung des Kantons Aargau (KV), SAR 110.000.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	Kirchenrat die Volksabstimmung innert Jahresfrist seit der Einreichung an.	
Form und Inhalt des Referendumsbegehrens	<p>§ 154</p> <p>¹ Die Zustimmung zum Referendumsbegehren erfolgt durch Einzelunterschrift auf Unterschriftenlisten.</p> <p>² Die Unterschriftenlisten dürfen nur einen Beschluss zum Gegenstand haben.</p> <p>³ Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Beschlusses sowie das Datum der Beschlussfassung 2. handschriftliche und leserliche Angabe der Namen und Vornamen, der Geburtsjahre sowie der Adressen der Stimmberechtigten 3. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht gemäss Art. 282 StGB⁶⁶. <p>⁴ Stimmberechtigte dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p>Bemerkung zur KO-E Vernehmlassung: <i>Gilt für Referenden gegen Kirchgemeindeversammlungs- und Synodebeschlüsse.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung: <i>Bestimmung redaktionell überarbeitet.</i> <i>Abs. 3: Reihenfolge Ziff. 1 und 2 getauscht.</i></p>
Initiative	<p>§ 155</p> <p>¹ Die Initiative ist von 20 Stimmberechtigten beim Kirchenrat anzumelden und innerhalb 12 Monaten von 1500 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Initiantinnen und Initianten beim Kirchenrat einzureichen.</p>	<p>Bemerkung zur KO-E Vernehmlassung: <i>Abs. 1: Zur Initiative gilt bzgl. Anzahl Unterschriften das zum Referendum Gesagte. Die neue Formulierung ist entsprechend der Änderung im neuen OS in die KO aufzunehmen.</i> <i>Abs. 5 neu gefasst zur Verfahrensvereinfachung. Es ist nicht zwingend in jedem Fall eine Urnenabstimmung notwendig, nur wenn die Synode das Initiativbegehren ablehnt.</i></p>

⁶⁶ SR 311.0.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>² Die Kirchenpflegen prüfen und beglaubigen die Zahl und Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p>³ Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und entscheidet über das Zustandekommen einer Initiative und leitet sie an die Synode weiter.</p> <p>⁴ Die Synode prüft die materielle Gültigkeit. Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst oder die Einheit der Form oder der Materie verletzt.</p> <p>⁵ Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so gilt dieses als angenommen. Lehnt sie es ab, so ordnet der Kirchenrat innert Jahresfrist seit dem ablehnenden Synodebeschluss die Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Konfessionsangehörigen an.</p> <p>⁶ Die Synode kann dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.</p>	<p><i>Abs. 6: neu eingefügt. Die Ergänzung des Gegenvorschlags entspricht § 65 Abs. 3 KV AG⁶⁷. Die Möglichkeit eines Gegenvorschlags bzw. einer Gegeninitiative ist beim Kanton bereits seit ca. 10-15 Jahren vorhanden.</i></p> <p>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</p> <p><i>Abs. 2 neu wie beim Referendum.</i></p> <p><i>Abs. 4 neu: Der Absatz regelt neu die Prüfung der materiellen Gültigkeit der Initiative. Eidgenössische Volksinitiativen werden auf ihre materielle Gültigkeit hin überprüft. Ungültig sind Initiativen, welche die Einheit der Form, der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verletzen. (Art. 139 (alt) und Art. 139 (neu) BV). Allerdings wird dieser Katalog, nicht erst seit der Annahme der Minarettinitiative, stark diskutiert. Es bestehen Vorschläge, Art. 139 BV auszuweiten.</i></p> <p><i>Der Kanton kennt als Gültigkeitserfordernisse: 1) Formvorschriften (nach Art. 50 ff. Gesetz über die politischen Rechte, SAR 131.100), 2) kein Widerspruch zum Bundesrecht und bei einer Gesetzesinitiative kein Widerspruch zum kantonalen Verfassungsrecht, vgl. Art. 65 KV AG.</i></p> <p><i>§ 155 sollte deshalb ebenfalls eine Regelung zur Gültigkeit von Initiativen kennen.</i></p> <p><i>Abs. 4-5 KO bisher werden Abs. 5-6.</i></p>
Form und Inhalt des Initiativbegehrens	<p>§ 156</p> <p>¹ Das Initiativbegehren kommt durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.</p> <p>² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Titel und den Wortlaut des Begehrens sowie dessen allfällige Begründung 	

⁶⁷ Verfassung des Kantons Aargau (KV), SAR 110.000.

⁶⁸ SR 311.0.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel</p> <p>3. die Namen, Vornamen und Adressen von mindestens fünf stimmberechtigten Initiantinnen und Initianten der Initiative</p> <p>4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht gemäss Art. 282 StGB⁶⁸.</p> <p>³ Das Initiativbegehren darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>⁴ Stimmberechtigte dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	
Revision	<p>§ 157</p> <p>Die Kirchenordnung ist ganz oder teilweise zu revidieren, sobald es von der Synode mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Der Kirchenrat unterbreitet der Synode eine entsprechende Vorlage.</p>	<p>Bemerkung zur KO-E Vernehmlassung:</p> <p><i>Die unklare Formulierung „mehrheitlich“ wurde präzisiert.</i></p> <p><i>Neu ist für Beschlüsse der Synode betreffend Gesamt- oder Teilrevisionen der KO das absolute Mehr erforderlich. Dieses gilt, wenn der Kirchenrat der Synode einen Antrag auf Gesamt- oder Teilrevision der KO stellt. Es ist nicht zwingend erforderlich bei kleineren Korrekturen von Einzelvorschriften, die z.B. aufgrund einer Anpassung kantonalen Gesetze notwendig sind.</i></p> <p>Begründung: <i>Bei der Revision der KO handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht weniger Bedeutung hat als andere Wahlen und Abstimmungen der Landeskirche (Bsp. Kirchenratswahl, Abstimmung über Jahresrechnung, Budget etc.). Es sollte deshalb auch hierbei das absolute Mehr gelten, wie es für alle anderen Abstimmungsvorlagen gilt (vgl. §§ 12 und 13 RWA, SRLA 211.300; § 22 GPR, SAR 131.100).</i></p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <p><i>„mit der Mehrheit der stimmenden Synodemitglieder“ (= relatives Mehr)</i></p> <p><i>„mit der Mehrheit der anwesenden Synodemitglieder“ (= absolutes Mehr)</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	<p>§ 158</p> <p>¹ Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er hat dabei die Genehmigung von Organisationsstatutsänderungen durch den Grossen Rat abzuwarten.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung am 01. Januar 2012 wird die Kirchenordnung vom 22. November 1976, in der Fassung vom 01. Januar 2009, aufgehoben.</p>	<p><i>Vorgesehen ist, die neue Kirchenordnung zusammen mit dem Organisationsstatut am 01. Januar 2012 in Kraft zu setzen.</i></p>
	<p>ANHANG</p> <p>Verzeichnis der Dekanate und Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften</p>	<p><i>Bemerkungen zur KO-E Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Neu werden die Dekanate, Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften (bisher: Diasporagemeinden) im Anhang zur Kirchenordnung aufgelistet. Der Anhang ist verbindlicher Bestandteil des Rechtserlasses.</i></p> <p><i>Anpassungen aufgrund Vernehmlassung:</i></p> <p><i>Es werden noch weitere Korrekturen bei den Kirchgemeinden ausgeführt. Der Kirchenrat wartet auf Beschlüsse einiger Kirchgemeindeversammlungen. Im einzelnen vgl. Bemerkungen bei den Kirchgemeinden.</i></p>
	<p>1. Dekanat Aarau</p> <p>AARAU (Aarau ohne Ortsteil Rohr)</p> <p>BUCHS-ROHR (Buchs, Ortsteil Rohr der Einwohnergemeinde Aarau)</p> <p>DENSBÜREN</p> <p>ERLINSBACH</p> <p>GRÄNICHEN</p>	<p><i>Anpassungen bei Aarau und Buchs-Rohr aufgrund Gemeindefusion der Einwohnergemeinden Aarau und Rohr zum 01.01.2010.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>KIRCHBERG (Küttigen, Biberstein) MUHEN OBERENTFELDEN SUHR-HUNZENSCHWIL UNTERENTFELDEN</p> <p>2. Dekanat Baden BADEN (Baden, Ennetbaden, Ehrendingen, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal) BERGDIETIKON BIRMENSTORF-GEBENSTORF-TURGI DÖTTINGEN-KLINGNAU-KLEINDÖTTINGEN (Döttingen, Klingnau, Ortsteile Eien, Kleindöttingen und Burlen der Einwohnergemeinde Böttstein und wenige Teile des Orteils Leuggern der Einwohnergemeinde Leuggern) KAISERSTUHL-FISIBACH (KIRCHGENOSSENSCHAFT) KOBLENZ (Koblenz, Full-Reuenthal, Leibstadt und Ortsteile Felsenau und Gippingen der Einwohnergemeinde Leuggern) MELLINGEN (Mellingen, Fislisbach, Mägenwil, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig, Wohlenschwil) SCHNEISINGEN-SIGLISTORF (KIRCHGENOSSENSCHAFT) SPREITENBACH (Spreitenbach, Killwangen) TEGERFELDEN (Tegerfelden, Baldingen, Endingen, Lengnau, Unterendingen) WETTINGEN-NEUENHOF WÜRENLOS ZURZACH (Bad Zurzach, Böbikon, Mellikon, Rekingen, Riethem, Rümikon, Wislikofen)</p>	<p>SUHR-HUNZENSCHWIL (geplant) <i>Gesuch der Kirchgemeinde zur Namensänderung in der KO vorhanden. Nach Beschluss durch die Kirchgemeindeversammlung wird die Änderung in der KO vollzogen.</i></p> <p>Baden (Ehrendingen): Bei den Einwohnergemeinden nur noch Ehrendingen erwähnt. Oberehrendingen und Unterehrendingen gestrichen.</p> <p>DÖTTINGEN-KLINGNAU-KLEINDÖTTINGEN (geplant) <i>Gesuch der Kirchgemeinde zur Namensänderung in der KO vorhanden. Nach Beschluss durch die Kirchgemeindeversammlung wird die Änderung in der KO vollzogen.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>3. Dekanat Brugg</p> <p>AUENSTEIN</p> <p>BIRR (Birr, Birrhard, Brunegg, Lupfig, Scherz, Schinznach-Bad)</p> <p>BÖZBERG-MÖNTHAL (Gallenkirch, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Unterbözberg)</p> <p>BÖZEN (Bözen, Effingen, Elfingen, Hornussen, Zeihen)</p> <p>BRUGG (ohne Ortsteil Lauffohr)</p> <p>FRICK (Frick, Eiken, Gipf-Oberfrick, Herznach, Oberhof, Oeschgen, Schupfart, Ueken, Wittnau, Wölflinswil)</p> <p>LAUFENBURG UND UMGEBUNG (Laufenburg, Gansingen, Kaisten, Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Etzgen, Mettau und Oberhofen, Schwaderloch)</p> <p>MANDACH (Mandach, Böttstein, Einwohnergemeinde Leuggern mit den Ortsteilen und Weilern Hettenschwil, Etzwil, Fehrental, Schlatt, Hagenfirst und Leuggern (mit wenigen Ausnahmen), Einwohnergemeinde Mettauertal mit den Ortsteilen Hottwil und Wil)</p> <p>MÖHLIN</p> <p>REIN (Ortsteil Lauffohr der Einwohnergemeinde Brugg, Remigen, Rüfenach, Station Siggenthal, Villigen, Würenlingen)</p> <p>RHEINFELDEN (Rheinfelden, Kaiseraugst, Magden, Olsberg)</p> <p>SCHINZNACH-DORF</p> <p>STEIN (Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Sisseln, Stein, Wallbach)</p> <p>THALHEIM</p> <p>UMIKEN (Ortsteil Umiken der Einwohnergemeinde Brugg, Riniken, Villnachern)</p> <p>VELTHEIM (Veltheim, Oberflachs)</p> <p>WEGENSTETTERTAL (Zuzgen, Zeiningen, Hellikon,</p>	<p><i>Laufenburg und Umgebung:</i></p> <p><i>Namensänderung Kirchgemeinde: Die Namensänderung der Kirchgemeinde wurde aufgrund eines Nachweises durch die Kirchgemeinde vollzogen.</i></p> <p><i>Fusion der Einwohnergemeinden Laufenburg und Sulz sowie Kaisten und Ittenthal. Deshalb wurden bei den Einwohnergemeinden Ittenthal und Sulz gestrichen.</i></p> <p><i>Rein: Fusion der Einwohnergemeinden Villigen und Stilli. Deshalb wurde bei den Einwohnergemeinden Stilli gestrichen.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p>Wegenstetten) WINDISCH (Windisch, Habsburg, Hausen, Mülligen)</p> <p>4. Dekanat Kulm BEINWIL AM SEE BIRRWIL GONTENSCHWIL-ZETZWIL KULM (Oberkulm, Unterkulm, Teufenthal) LEUTWIL-DÜRRENÄSCH MENZIKEN-BURG (Menziken, Burg) REINACH (Reinach, Leimbach) RUED (Schlossrued, Schmiedrued) SCHÖFTLAND (Schöffland, Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Staffelbach)</p> <p>5. Dekanat Lenzburg AMMERSWIL (Ammerswil, Ballygebiet der Einwohnergemeinde Villmergen, Dintikon, Dottikon, Hägglingen) BREMGARTEN-MUTSCHELLEN (Bremgarten, Bellikon, Berikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Hermetschwil-Staffeln, Künten, Niederwil, Oberwil, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen, Zufikon) HOLDERBANK-MÖRIKEN-WILDEGG KELLERAMT (Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil, Unterlunkhofen) LENZBURG-HENDSCHIKEN MEISTERSCHWANDEN-FAHRWANGEN (Meisterschwanden, Fahrwangen, Bettwil, Sarmenstorf) MURI (Muri, Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil-Freiamt, Benzenschwil, Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Sins)</p>	<p><i>Menziken-Burg: Die Namensänderung der Kirchgemeinde wurde aufgrund eines Nachweises durch die Kirchgemeinde vollzogen.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Bemerkungen
	<p> NIEDERLENZ OTHMARSINGEN RUPPERSWIL SEENGEN (Seengen, Boniswil, Egliswil, Hallwil) SEON STAUFBERG (Schafisheim, Staufen) WOHLEN (Wohlen, Büttikon, Hilfikon, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil) </p> <p> 6. Dekanat Zofingen AARBURG BRITTNAU KIRCHLEERAU (Kirchleerau, Moosleerau) KÖLLIKEN MURGENTHAL OFTRINGEN REITNAU-ATTELWIL-WILIBERG ROTHRIST SAFENWIL UERKHEIM ZOFINGEN (Zofingen, Strengelbach, Vorderwald) </p>	<p> REITNAU-ATTELWIL-WILIBERG (geplant) <i>Gesuch der Kirchgemeinde zur Namensänderung in der KO vorhanden. Nach Beschluss durch die Kirchgemeindeversammlung wird die Änderung in der KO vollzogen.</i> </p> <p> Zofingen: <i>Fusion der Einwohnergemeinden Zofingen und Mühlethal. Deshalb wurde bei den Einwohnergemeinden Mühlethal gestrichen.</i> </p>
	<p> Stichwortverzeichnis (Anhang mit Begriffserläuterungen) </p>	<p> <i>Das Stichwortverzeichnis wird nach Beschlussfassung zur Kirchenordnung erstellt. Ein Anhang mit Begriffserläuterungen könnte nur im Rahmen eines Kommentars zur Kirchenordnung aufgenommen werden (wie KO ZH).</i> </p> <p> <i>Im Anhang zur KO wird kein separates Abkürzungsverzeichnis geführt. Ein allgemeines Abkürzungsverzeichnis in der SRLA ist möglich.</i> </p>